

Nationale Strategie Obst und Gemüse

Anpassung 2019

Wien, 2019

Nationale Strategie

Obst und Gemüse

Anpassung 2019

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

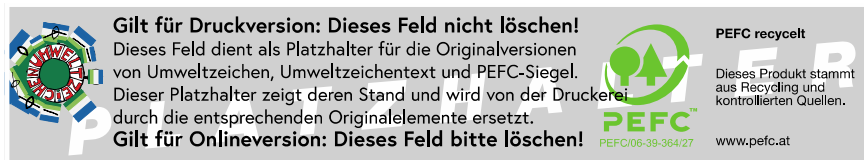
Stubenring 1, 1010 Wien

bmnt.gv.at

Autorinnen und Autoren: Christoph Manhartseder, Albert Schindlauer, Siegfried Lehner

Gesamtumsetzung: Albert Schindlauer

Fotonachweis:



Wien, 2019. Stand: 11. September 2019

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist.

Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an empfaenger@bmnt.gv.at.

Inhalt

1 Laufzeit der Nationalen Strategie	9
2 Obst und Gemüse in Österreich	10
2.1 Ökonomische Rahmenbedingungen	10
2.2 Konsumententwicklung von Obst und Gemüse	11
2.3 Vermarktungswege Obst und Gemüse	14
2.4 Natürliche Standortfaktoren	16
2.5 Schlussfolgerungen	18
2.6 Gemüsemarkt in Österreich.....	19
2.6.1 Wirtschaftliche Bedeutung des Gemüsesektors.....	20
2.6.2 Struktur der Gemüseproduktion in Österreich	21
2.6.3 Gemüse-Außenhandel Österreich.....	25
2.6.4 Schlussfolgerungen - Gemüsebau.....	27
2.7 Obstmarkt in Österreich	28
2.7.1 Wirtschaftliche Bedeutung des Obstsektors	28
2.7.2 Erwerbsobstbau	32
2.7.3 Obst-Außenhandel Österreich.....	33
2.7.4 Schlussfolgerungen - Obstbau	34
2.8 Umweltauswirkungen der Obst- und Gemüseerzeugung	35
2.9 Anerkannte Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse in Österreich	36
2.9.1 Bedeutung der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor	37
2.9.2 Öffentliche Förderungssituation für die Erzeugerorganisationen, Beihilfen für Operationelle Programme	39
2.9.3 Absatzwege, Exporte und Importe.....	40
2.9.4 Zusammenfassende Schlussfolgerungen.....	41
2.10 Stärken, Schwächen, Chancen, Bedrohungen	43
2.11 Strategie für nachhaltige Operationelle Programme	44
2.11.1 Allgemeine Ziele und strategische Ansatzpunkte.....	44
2.11.2 Spezifische Ziele	45

2.11.3	Innere Kohärenz und Komplementarität	52
2.11.4	Wirkung früherer operationeller Programme	52
3	Vorgaben für Operationelle Programme	56
3.1	Allgemeine Vorgaben für Operationelle Programme	56
3.2	Allgemeine Förderkriterien	57
3.2.1	Wirtschaftlichkeit und Leistungsorientierung	57
3.2.2	Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel	58
3.2.3	Nachhaltigkeit der Vorhaben	58
3.2.4	Nutzung und Instandhaltung	58
3.2.5	Erfordernisse an die Genehmigungsanträge	59
3.2.6	Anrechenbarkeit von Kosten	60
3.2.7	Tochterunternehmen	61
3.3	Spezifische Förderkriterien	61
3.3.1	Förderkriterien für Investitionen	61
3.3.2	Förderkriterien für Leasing/Kredit	62
3.3.3	Förderkriterien für Investitionen auf Einzelbetrieben von Mitgliedern	62
3.3.4	Förderkriterien für Auftritte bei Messen, Tagungen und Ausstellungen sowie Exkursionen	63
3.3.5	Förderkriterien für Pflanzung von Dauerkulturen und Hagelnetzanlagen	63
3.3.6	Förderkriterien für Personalaufwand	63
3.3.7	Förderkriterien für Miete und Pacht	65
3.3.8	Förderkriterien bezüglich Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse ...	65
3.3.9	Förderkriterien für EDV-Anschaffungen	65
3.4	Listung von konkreten Aktionen zu Maßnahmen	66
3.4.1	Aktionen zur Maßnahme „Verbesserung der Produktionsplanung“	66
3.4.2	Aktionen zur Maßnahme „Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität“ ...	67
3.4.3	Aktionen zur Maßnahme „Verbesserung der Vermarktung“	69
3.4.4	Aktionen zur Maßnahme „Forschungs- und Versuchsvorhaben“	70
3.4.5	Aktionen zur Maßnahme „Ausbildung und Beratung“	71
3.4.6	Aktionen zur Maßnahme „Krisenprävention und - management“	72

3.4.7 Aktionen zum Nationalen Umweltrahmen.....	73
3.4.8 Maßnahme „Sonstige Arten von Aktionen“	73
4 Bezeichnung der zuständigen Behörden und Stellen	75
5 Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme	76
5.1 Begleitung und Bewertung der Operationellen Programme; Berichtspflichten der Erzeugerorganisationen	76
6 Nationaler Rahmen für Umweltmaßnahmen	78
6.1 Exkurs – Österreichs Programm für Ländliche Entwicklung 2014-2020	78
6.2 Komplementarität des Nationalen Rahmen für Umweltmaßnahmen	81
6.3 Möglichkeiten der Umsetzung von Umweltmaßnahmen	82
6.3.1 Maßnahmen gemäß Artikel 33 Abs. 5 lit. a der VO (EU) Nr. 1308/2013	82
6.3.2 Maßnahmen gemäß Artikel 33 Abs. 5 lit. b der VO (EU) Nr. 1308/2013	83
6.4 Allgemeine Anforderungen für Umweltaktionen.....	83
6.5 Rechtsvorschriften.....	85
6.6 Zielbereiche.....	86
6.6.1 Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit	88
6.6.2 Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Gewässer.....	90
6.6.3 Zielbereich 3: Beitrag zum Klimaschutz	92
6.6.4 Zielbereich 4: Reduzierung des Abfallvolumens.....	94
6.6.5 Zielbereich 5: Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)	95
7 Anhang.....	96
Anhang 1.....	96
Gemeinsame Leistungsindikatoren zur Begleitung und Bewertung der Nationalen Strategie	96
Anhang 2.....	100
Förderfähigkeit von EO-eigenem Personal - Staffelung von Vollzeitäquivalenten (VÄQ).....	100
Anhang 3.....	101

Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014 – 2020	101
Anhang 4.....	107
Nicht erschöpfende Liste der möglichen Umweltkationen.....	107
Anhang 5.....	108
Standardpauschalsätze	108
Tabellenverzeichnis.....	112
Abbildungsverzeichnis	113

1 Laufzeit der Nationalen Strategie

Diese nationale Strategie gilt ab dem operationellen Programm 2020 für Obst und Gemüse.

2 Obst und Gemüse in Österreich

2.1 Ökonomische Rahmenbedingungen

Österreich ist mit einer Fläche von rund 83.860 km² und ca. 8,47 Mio. EinwohnerInnen ein Kleinstaat. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag 2015 laut Statistik Austria bei 339,89 Mrd. €. Das BIP pro Einwohner belief sich damit auf 39.390 €. Die österreichische Wirtschaft wuchs im Jahr 2015 real um 1 % (Statistik Austria, 2016). Das Wachstum lag damit laut Statistik Austria (2016) leicht über jenem des Vorjahres (2014: +0,6), blieb jedoch hinter der im internationalen Umfeld beobachteten Dynamik zurück.

Der Gesamtproduktionswert der österreichischen Landwirtschaft betrug 2015 rund 6,8 Mrd. € und war damit – nach seinem bisherigen Höchststand im Jahr 2012 – weiter rückläufig (-2,4 % gegenüber 2014).

In Abbildung 1 und 2 sind die Entwicklung des BIP sowie die Entwicklung des Primärbereichs (Land-, Forstwirtschaft und Fischerei) dargestellt. Zwischen 2000 und 2015 stieg das BIP von 213,2 Mrd. € auf 339,9 Mrd. €, was einem Anstieg von 59,43 % bedeutet. Im selben Betrachtungszeitraum stieg die Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen im Primärbereich von 3,52 Mrd. € auf 3,91 Mrd. € um nur 11,08 %.

Abbildung 1: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukt (BIP) 2000-2015. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.

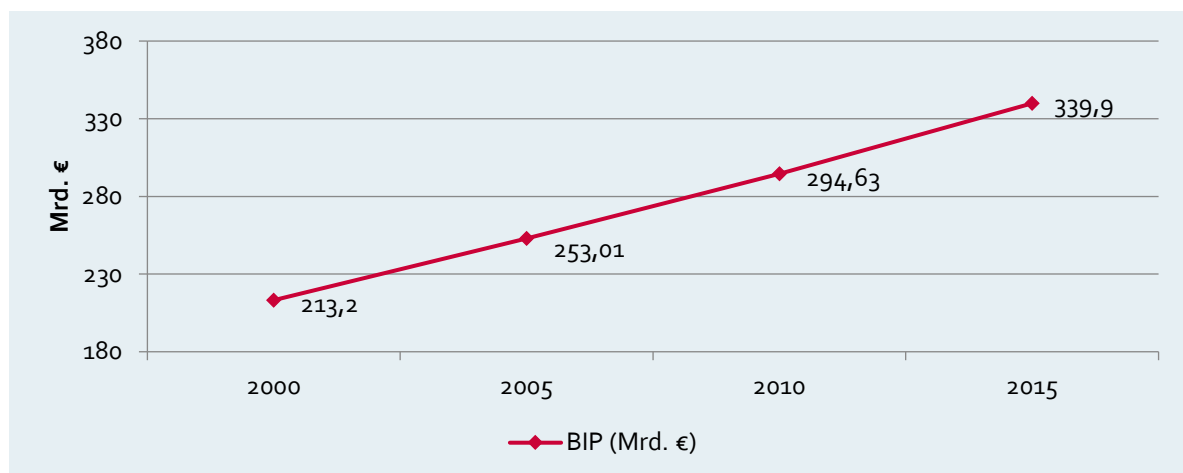
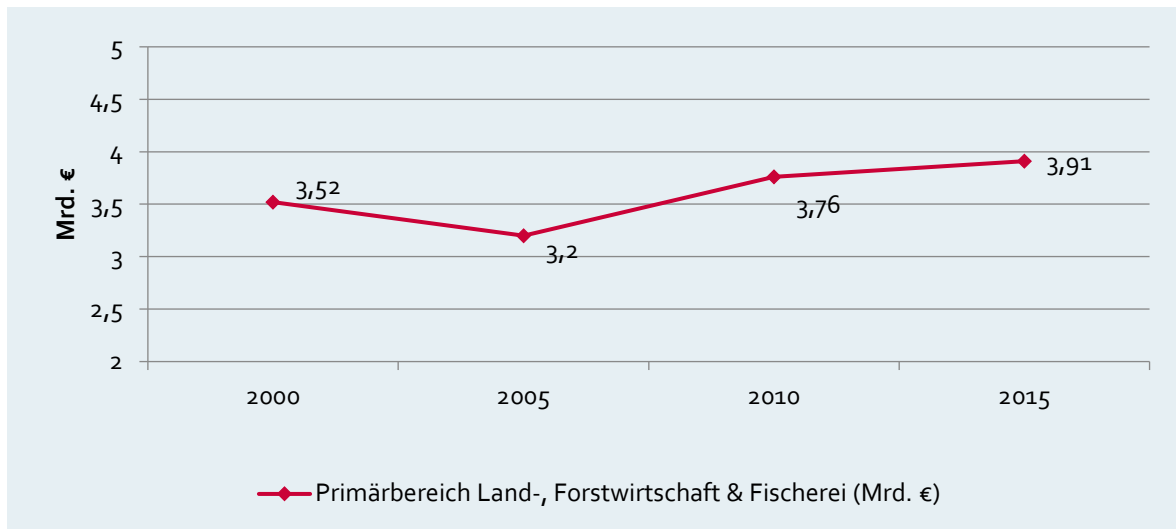


Abbildung 2: Entwicklung der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen im Primärbereich 2000-2015. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.



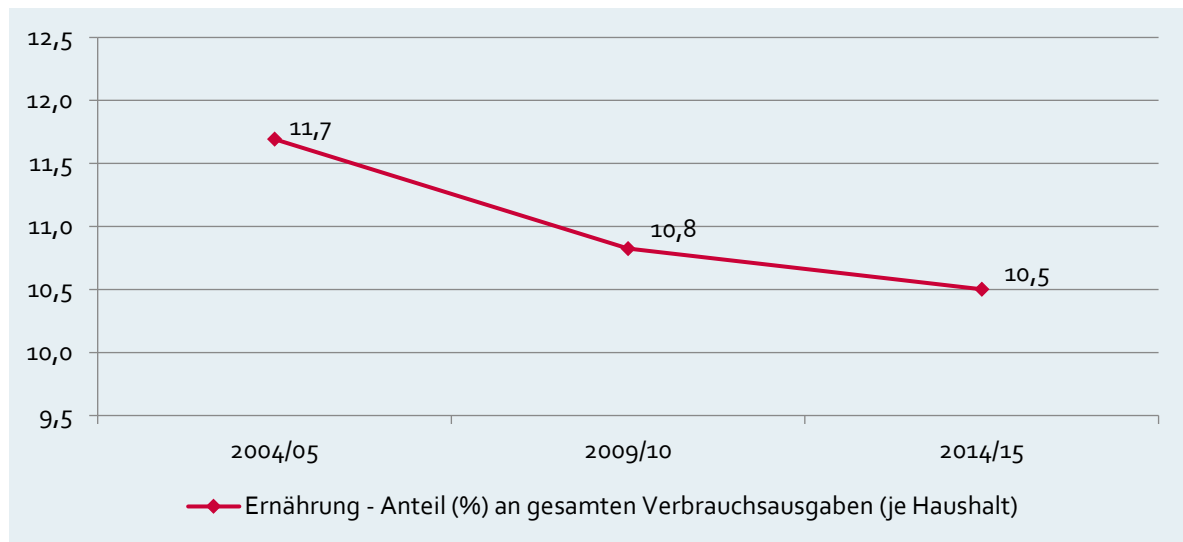
2.2 Konsumententwicklung von Obst und Gemüse

Laut Konsumerhebung 2014/2015 der Statistik Austria betragen die durchschnittlichen monatlichen Gesamtausgaben je Haushalt 2.990 € pro Monat.

Insgesamt wurden 2014/2015 in österreichischen Haushalten für die Ernährung (ohne alkoholfreie Getränke) 314 € monatlich ausgegeben. Die größten Anteile entfielen mit 71,4 € auf Fleisch bzw. mit 62,8 € auf Brot und Getreideprodukte. Für Milchprodukte und Eier werden insgesamt 48,5 € ausgegeben. Die monatlichen Ausgaben für Obst betragen 27,6 €, die Ausgaben für Gemüse 30,3 € pro Haushalt.

2014/15 entsprach der Anteil der Ernährung von 314 € entspricht bezogen auf die Gesamtausgaben 10,5 %. Die Entwicklung der monatlichen Gesamtausgaben für Ernährung ist über die Jahre rückläufig (siehe Abbildung 3). Im Vergleich 2004/05 mit 2014/15 ist ein Rückgang von 1,2 % festzustellen. Gleichzeitig sind die durchschnittlichen monatlichen Gesamtausgaben je Haushalt um 17,7 % von 2.540 € (2004/05) auf 2.990 € (2014/15) gestiegen.

Abbildung 3: Entwicklung der Ausgaben für Ernährung (ohne alkoholfreie Getränke). Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.



In Abbildung 4 sind der Pro-Kopf-Verbrauch und die Entwicklung des Anteils von Obst und Gemüse an den Ausgaben für Ernährung dargestellt. Gemüse weist einen kontinuierlich steigenden Pro-Kopf-Verbrauch von 106 kg (2004/05) auf 115 kg (2014/15) auf. Dies entspricht einer Steigerung um 8,77 %. Eine gegenteilige Entwicklung zeigt sich beim Anteil von Gemüse an den monatlichen Gesamtausgaben für Ernährung. Hier ist im selben Betrachtungszeitraum ein Rückgang von 9,76 % (2004/05) auf 9,65 % (2014/15) feststellbar. Der Pro-Kopf-Verbrauch bei Obst ist von 81,8 kg (2004/05) auf 78,3 kg (2014/15) gesunken. Dies entspricht einem Rückgang von 4,28 %. Gleichzeitig ist im selben Zeitraum der Anteil von Obst an den monatlichen Gesamtausgaben für Ernährung von 7,74 % (2004/05) auf 8,79 % (2014/15) gestiegen.

Abbildung 4: Entwicklung von Obst und Gemüse bei „Pro-Kopf-Verbrauch“ und „Anteil an monatlichen Gesamtausgaben für Ernährung (ohne alkoholfreie Getränke)“. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria/AMA Marketing.

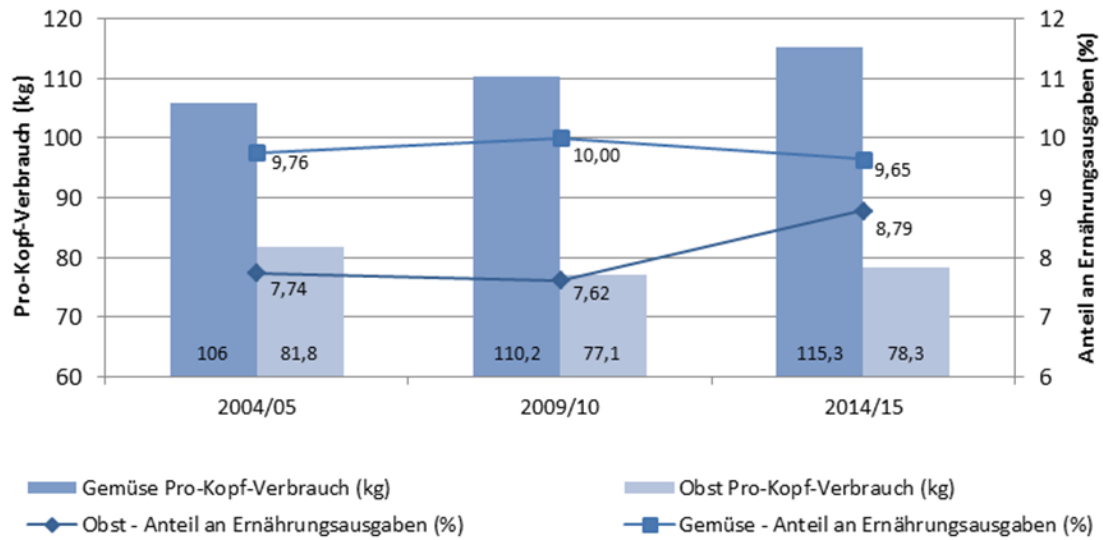
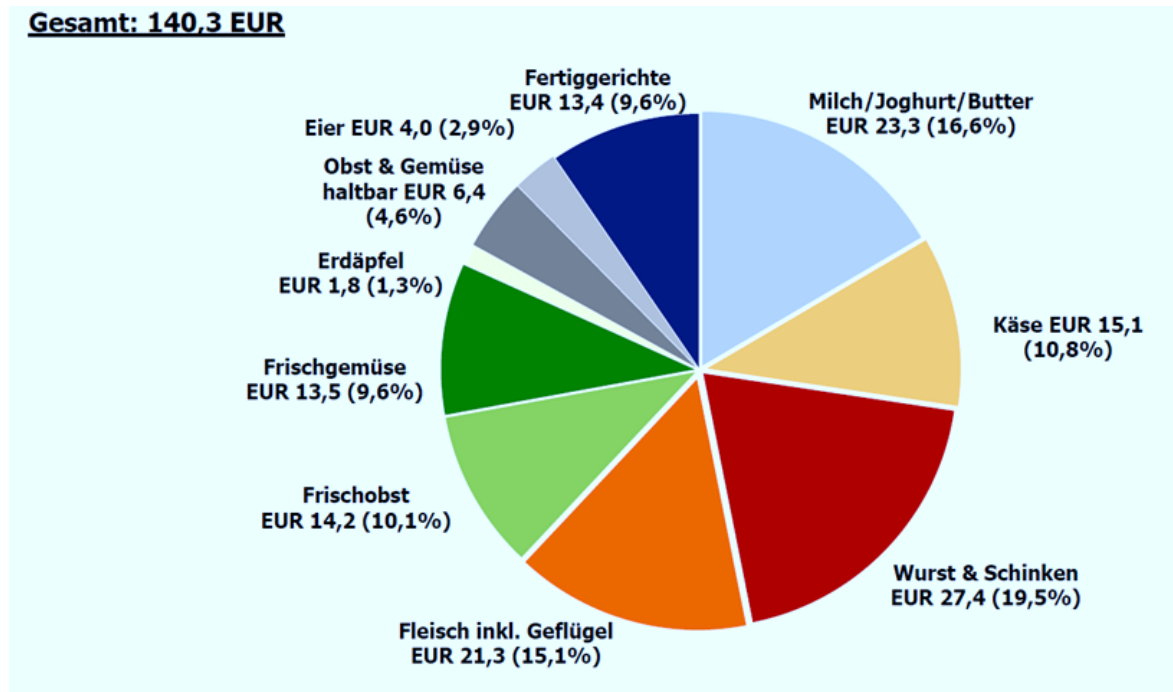


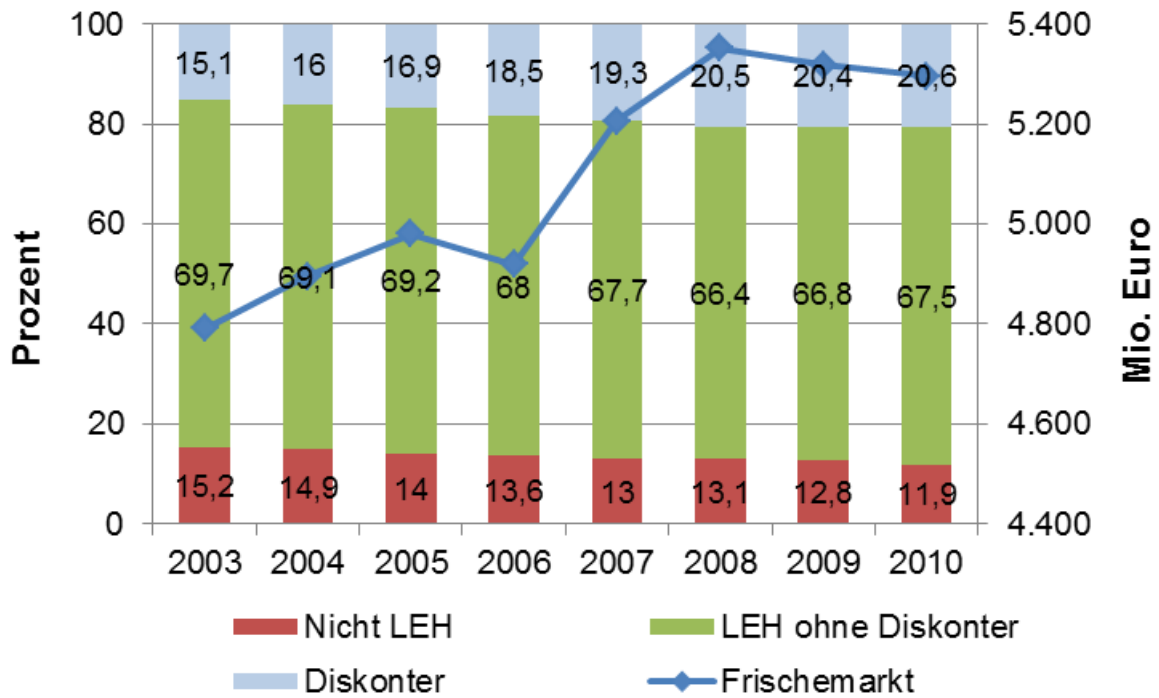
Abbildung 5 gibt einen Überblick über die Ausgaben je Haushalt für Frischeprodukt im Lebensmitteleinzelhandel. Laut Roll AMA (2016) gibt ein durchschnittlicher österreichischer Haushalt monatlichen 140,3 € für Frischeprodukte aus. Davon werden 10,1 % für Frischobst und 9,6 % für Frischgemüse verwendet.



2.3 Vermarktungswege Obst und Gemüse

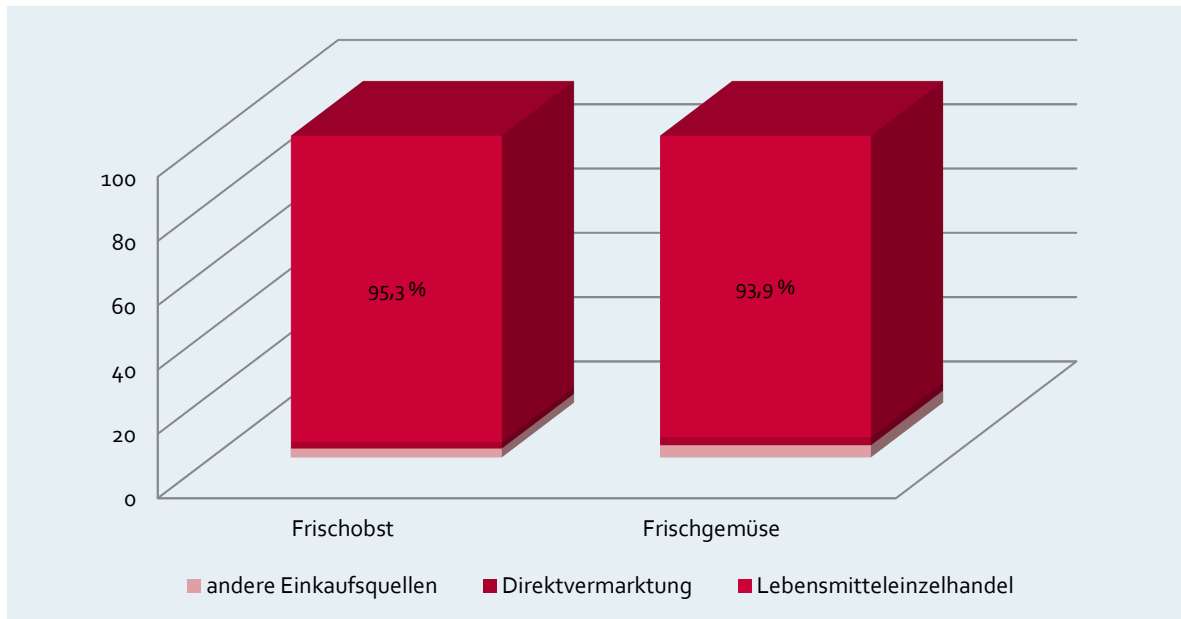
Seit 2005 (78,9 %) ist die Konzentration im heimischen LEH beständig gestiegen. 2010 hatten die drei größten Handelsketten einen Marktanteil von rund 84,1 % (Cash, 2015). Abbildung 6 zeigt die Entwicklung der Märkte für Frischwaren anhand von Daten der RollAMA (2011) und veranschaulicht die Konzentration des LEH mit und ohne Discounter in diesem Segment. 2010 wurden nur rund 11,9 % des Wertes der gehandelten Frischwaren nicht über den LEH vermarktet.

Abbildung 6: Marktentwicklung der Frischemärkte in Mio. Euro (RollAMA, 2011).



Die mengenmäßigen Vermarktungsanteile speziell für Frischobst und -gemüse in Bezug auf die Vertriebsquellen aus dem Jahr 2015 sind in Abbildung 7 ersichtlic. Es ist deutlich erkennbar, dass der Lebensmitteleinzelhandel mit 95,3 % bei Frischobst und 93,9 % bei Frischgemüse die mit Abstand wichtigste Bezugsquelle für Konsument/Innen darstellt. Die Direktvermarktung (Ab-Hof-Verkauf, Bauernmarkt, Zustelldienste) ist sehr schwach ausgeprägt (Frischobst 2 %, Frischgemüse 2,5 %).

Abbildung 7: Vermarktungsanteile Frischobst und -gemüse. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: RollAMA 2016.



Als wichtigste Kaufentscheidung bei Obst und Gemüse gelten die „Frische der Ware“, „Aussehen und Appetitlichkeit“ sowie die Herkunft. Der Preis wird erst an vierter Stelle genannt (GfK Austria und AMA-Marketing, 2010).

2.4 Natürliche Standortfaktoren

Das weite Spektrum der klimatischen und topografischen Gegebenheiten Österreichs begründet eine relativ große Vielfalt bei der Produktionskultur von Obst und Gemüse.

Die verschiedenen Regionen weisen jeweils ihre geographischen Besonderheiten (Kleinklima, Boden, Hanglage etc.) auf, die das Gedeihen typischer landwirtschaftlicher Obst- und Gemüseprodukte ermöglicht.

Als Beispiel kann das Marchfeld mit seinem berühmten Spargel oder die südliche Steiermark, wo Kürbiskernöl erzeugt wird, genannt werden. Mitunter sind die regionalen Konzentrationen in der Produktion sogar namensgebend für die Regionen, wie etwa im Fall des Mostviertels oder des „Steirischen Apfelmürtels“.

Die Abbildungen 8 und 9 geben einen Überblick über die Konzentration des österreichischen Feldgemüsebaus und der für den österreichischen Obstbau bedeutenden Apfelanlagen.

Auffallend ist dabei die regionale Konzentration – dominiert beim Apfelanbau der Südosten Österreichs (Südoststeiermark), sind es beim Feldgemüsebau vorwiegend die Regionen in Ostösterreich bzw. den Ballungszentren nahegelegenen Produktionsstandorte.

Abbildung 8: Apfelanlagen in Österreich (ha) nach Gemeinden 2012 (Statistik Austria, 2013).

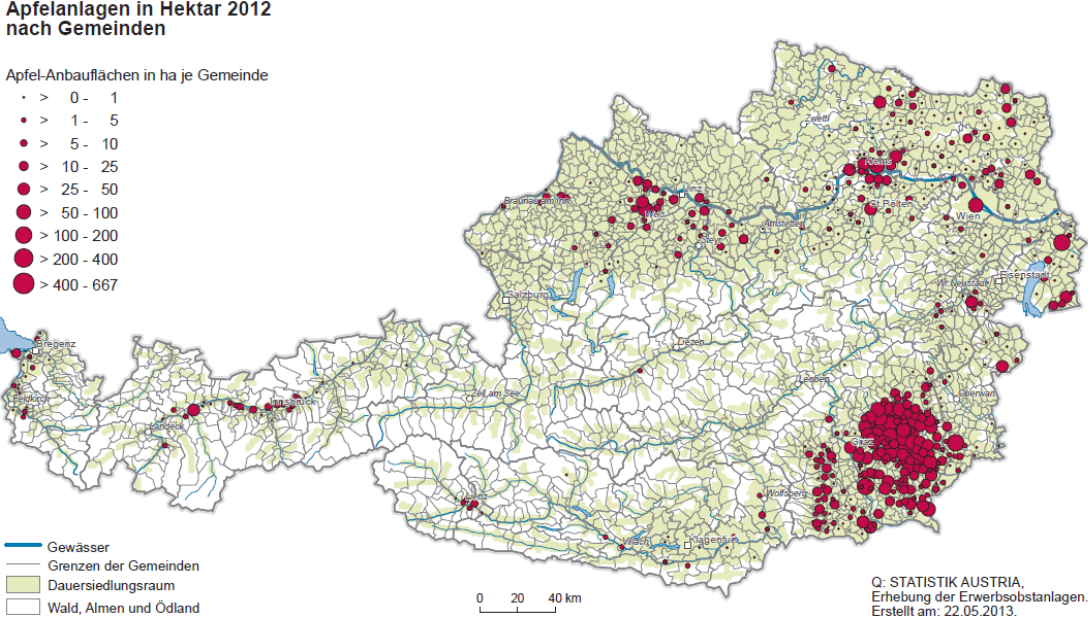
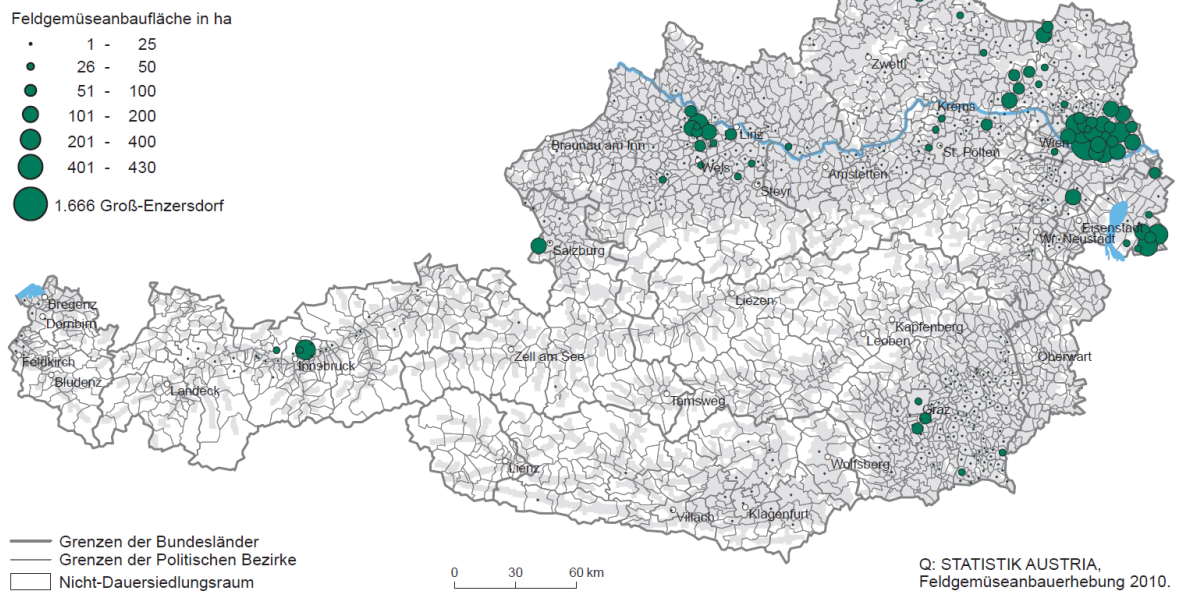


Abbildung 9: Feldgemüse in Österreich (ha) nach Gemeinden 2010 (Statistik Austria, 2013)

Anbaufläche von Feldgemüse insgesamt 2010 nach Gemeinden

Grafik 5



Auf Grund des im EU-Durchschnitt verhältnismäßig langen Winters haben die österreichischen Produzenten gegenüber den südländischen Anbietern einen Nachteil, weil sie ihre Produkte später auf den Markt bringen und diese nur eine kürzere Zeit lang frisch anbieten können.

Die Produktionsstandorte in Österreich zeichnen sich durch eine große Nähe zu den wichtigen Konsumzentren wie z. B. Wien aus. Für die leichtverderblichen Obst- und Gemüseprodukte ist das vorteilhaft, auch wenn aufgrund der Fortschritte im Logistik- und Transportwesen und in der Lagerhaltung die Bedeutung des Standorts abnimmt. Die Regionalität von Produkten spielt in Österreich beim Produktmarketing jedoch zunehmend eine bedeutende Rolle.

2.5 Schlussfolgerungen

Vor dem Hintergrund der relevanten Rahmenbedingungen des Obst- und Gemüsesektors in Österreich lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

- Die Bedeutung der Landwirtschaft (Anteil am BIP) nimmt weiterhin langsam ab. Der Strukturwandel dürfte sich in der Landwirtschaft unvermindert fortsetzen, Konzentrationstendenzen in der Landwirtschaft sowie in den vor- und nachgelagerten Sektoren sind die Folge.

- Die zunehmende Internationalisierung führt zu einer Homogenisierung des Einkaufsverhaltens, der Lebensstile und -gewohnheiten sowie der Produktion und Produktqualität, d.h. es kristallisieren sich international einheitliche Konsumverhalten und Produktionsstandards heraus (vgl. GLOBAL GAP), die eine gewisse Nahrungssicherheit gewähren. Demgegenüber stehen Trends, die individuelle Einkaufsmuster entstehen lassen (z.B. Ethic-Food).
- Neben dieser Internationalisierung gewinnt die Versorgung der Bevölkerung mit regional produzierten Erzeugnissen an Bedeutung. Einerseits vertrauen die Konsumenten auf die Herkunft und andererseits wird damit einer klimafreundlicheren Versorgung, d.h. möglichst kurze Transportwege, entsprochen. Dies führt zu einer Aufwertung der Obst- und Gemüseproduktion in der Region und gleichzeitig wird ein größerer Teil der Kaufkraft im regionalen Wirtschaftskreislauf gehalten.
- Die Forderung der Konsumenten nach umweltfreundlich produziertem und qualitativ hochwertigem Obst und Gemüse nimmt sowohl im Premiumbereich als auch im Billigpreissegment zu (z.B. Bio-Segment bei Lebensmitteldiskontern). Politik und Lebensmitteleinzelhandel reagieren darauf mit staatlichen und unternehmensinternen Gütesiegeln und damit einhergehend strengeren Qualitätsanforderungen und Produktionsauflagen.
- Das Klima ändert sich und die Änderungen werden sowohl Einfluss auf die Anbauzyklen als auch auf die Fruchtfolge und Ertragslagen nehmen. Zudem sind zunehmend verstärkt extreme, saisonal atypische Witterungsverhältnisse festzustellen.
- Soziodemographische Entwicklungen beeinflussen das Ernährungsverhalten nachhaltig. In Österreich sind insbesondere Migration und Überalterung Triebkräfte dieser Änderungen. Weitere wichtige Einflussgrößen sind unter anderem die Entwicklung der Haushalte und neue Zusammenlebensformen (z.B. Ausprägung neuer Single-Typologien). Wann, was und wo gegessen wird, ist Ausdruck soziodemographischer Entwicklungen. Dies gilt auch für den Obst- und Gemüsekonsum.

2.6 Gemüsemarkt in Österreich

Der Gemüsemarkt in Österreich ist mit seinen verschiedenen Teilmärkten ein heterogener Markt.

Zum einen unterscheiden sich die Frischgemüseerzeugung und die Erzeugung der Rohware für die Verarbeitungsindustrie, zum anderen gibt es Unterschiede zwischen dem Freiland- und dem geschützten Anbau.

Der Freilandanbau in Österreich ist nur zeitlich begrenzt möglich und ist ein Grund für einen Selbstversorgungsgrad bei Gemüse von nur rund 63 % (2014/15).

Die Teilmärkte am österreichischen Gemüsemarkt sind vielfältig:

- Am Gemüsemarkt wird eine Vielzahl von Gemüsearten gehandelt, d.h. im Vergleich zum Milch- oder Schweinemarkt gibt es kein einheitliches homogenes Produkt.
- Der Gemüseanbau im Freiland wird vom Gemüseanbau unter Glas ergänzt.
- Einerseits wird Gemüse in landwirtschaftlichen Betrieben angebaut, andererseits in Gartenbaubetrieben.
- Zum einen wird Gemüse zur Versorgung des Frischmarktes produziert, zum anderen zur Rohwarenversorgung der Verarbeitungsindustrie.

Die österreichische Gemüseproduktion ist weiters durch folgende Aspekte charakterisiert:

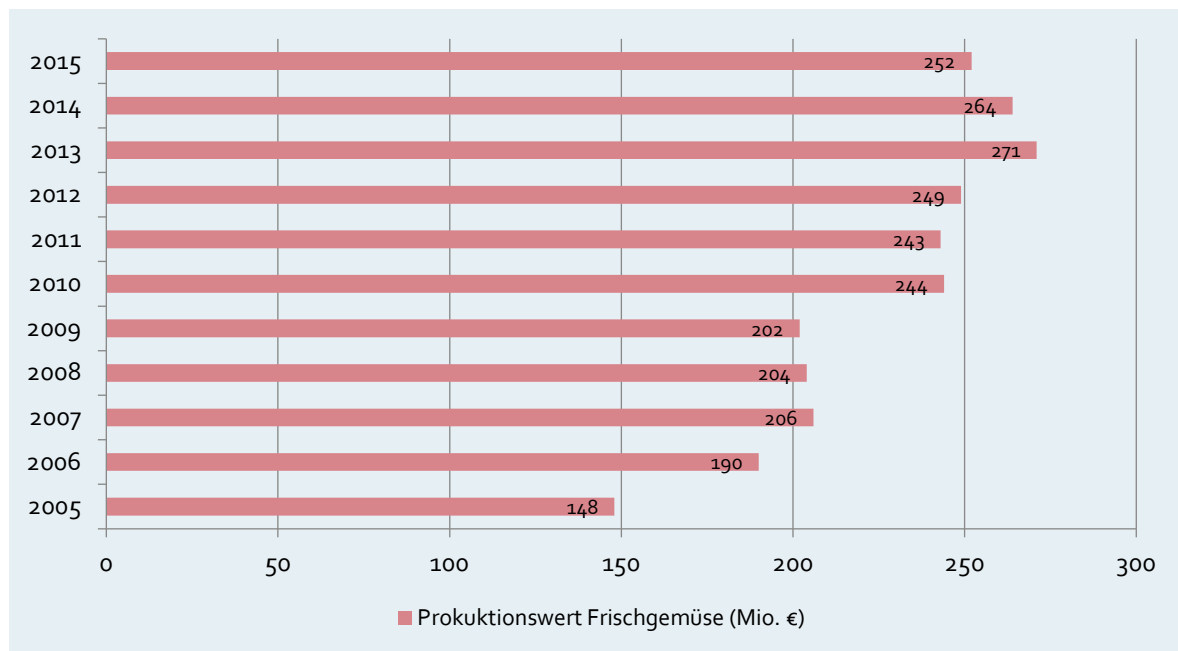
- Erzeugerorganisationen bündeln das Angebot hinsichtlich der erforderlichen Liefermengen und Lieferzeitpunkte.
- Die Rohwarenerzeugung für die Verarbeitungsindustrie wird zum größten Teil im Feldgemüseanbau in landwirtschaftlichen Betrieben produziert und findet in der Regel auf Basis von Anbau- und Lieferverträgen statt. Der Absatz erfolgt zu einem hohen Prozentsatz direkt an die Verarbeitungsbetriebe. Die wichtigsten Gemüsearten hierbei sind Erbsen, Karotten, Spinat, Schnittkraut und Einlegegurken.
- Der geschützte Anbau (Gewächshäuser und begehbare Folientunnel) entfällt zum größten Teil auf Gartenbaubetriebe. Besondere Bedeutung kommt dem geschützten Anbau in der Ergänzung der ganzjährigen Frischmarktversorgung zu.
- Gemüsearten, die im Anbau und in der Ernte leicht zu mechanisieren sind (z.B. Karotten, Zwiebel, Erbsen), werden überwiegend in landwirtschaftlichen Betrieben angebaut.
- Im Winterhalbjahr fällt der Versorgungsgrad aus heimischer Produktion gegenüber dem Sommerhalbjahr deutlich ab. Bei Tomaten ist jedoch der Trend erkennbar, dass beheizte Gewächshäuser errichtet werden, um den Produktionszeitraum von österreichischen Tomaten zu verlängern. Vereinzelt wird auch eine Belichtung von Tomatenkulturen an die Beheizung gekoppelt, um eine Ganzjahresproduktion gewährleisten zu können.

2.6.1 Wirtschaftliche Bedeutung des Gemüsesektors

Entsprechend der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR, Statistik Austria, 2016) betrug 2015 der Anteil des Gemüsesektors am gesamten Produktionswert der Landwirtschaft zu Herstellerpreisen 3,7 % oder 252 Mio €. 2000 betrug der Wert der Gemüseproduktion 140

Mio € und ist somit bis 2015 um 80 % gewachsen. Der Anstieg des Produktionswertes von Frischgemüse verlief dabei nicht linear, sondern schwankend.

Abbildung 10: Die Entwicklung des Produktionswertes für Frischgemüse in Mio. €, Zeitvergleich 2005-2015. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria, 2016.



2.6.2 Struktur der Gemüseproduktion in Österreich

Jedes der neun österreichischen Bundesländer verfügt über Gemüseanbauflächen. Das Anbauggebiet reicht vom Rheintal über das Salzburger Walsertal bis an den Neusiedler See. Generell lassen sich zwei Produktionssysteme unterscheiden. Dem in die Fruchtfolge des Ackerbaus integrierten Feldgemüsebau steht der von Gartenbaubetrieben praktizierte gärtnerische Gemüsebau gegenüber.

2.6.2.1 Gemüseproduktion insgesamt

Die Produktion von Feld- und Gartenbaugemüse betrug im Jahr 2016 laut Statistik Austria 615.780 Tonnen und lag damit 9 % über dem Vorjahresergebnis. Dies entspricht einer leicht unterdurchschnittlichen Ernte im Vergleich zum Fünfjahresmittel (-3 %).

Die Abbildungen 11 und 12 veranschaulichen den Strukturwandel im Sektor Gemüse seit 2004. Es ist ersichtlich, dass die ertragsfähige Fläche (Feldgemüse- und Gartenbau) seit 2004 kontinuierlich gestiegen ist und 2016 mit 17.300 ha einen Höchstwert erreicht hat. Dies stellt

eine Steigerung um 27,8 % zum Jahr 2004 dar. Im Zeitraum 2004 bis 2015 sank die Anzahl der Betriebe im Sektor Gemüse von 3.463 auf 3.070, was einem Rückgang von 11,3 % bedeutet. Der Trend zu größeren Betriebseinheiten ist klar ersichtlich und wird sich vermutlich weiter fortsetzen.

Abbildung 11: Sektor Gemüse – Entwicklung der ertragsfähigen Flächen (ha) 2004-2016.
Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.

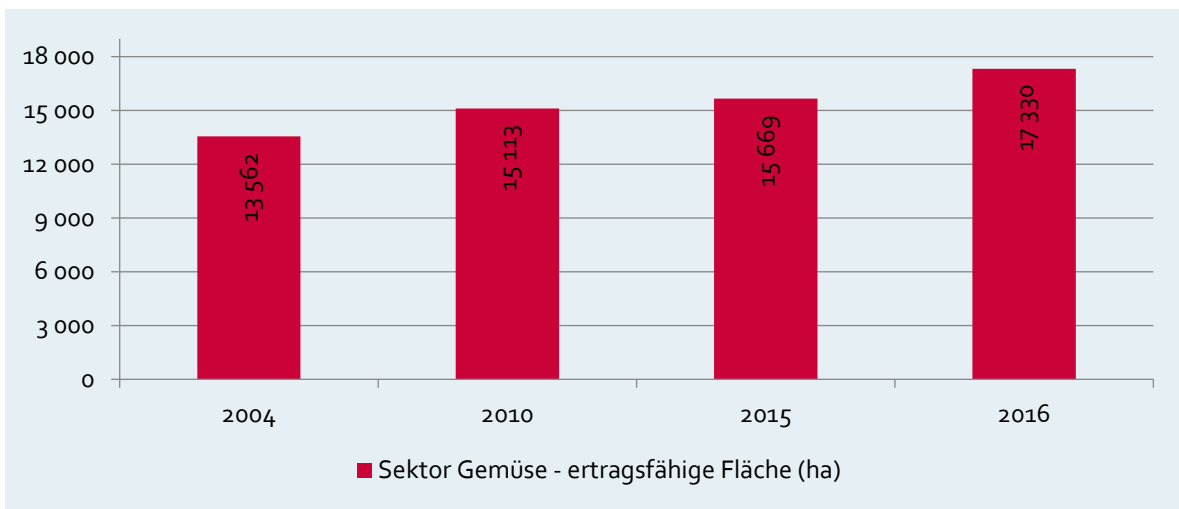
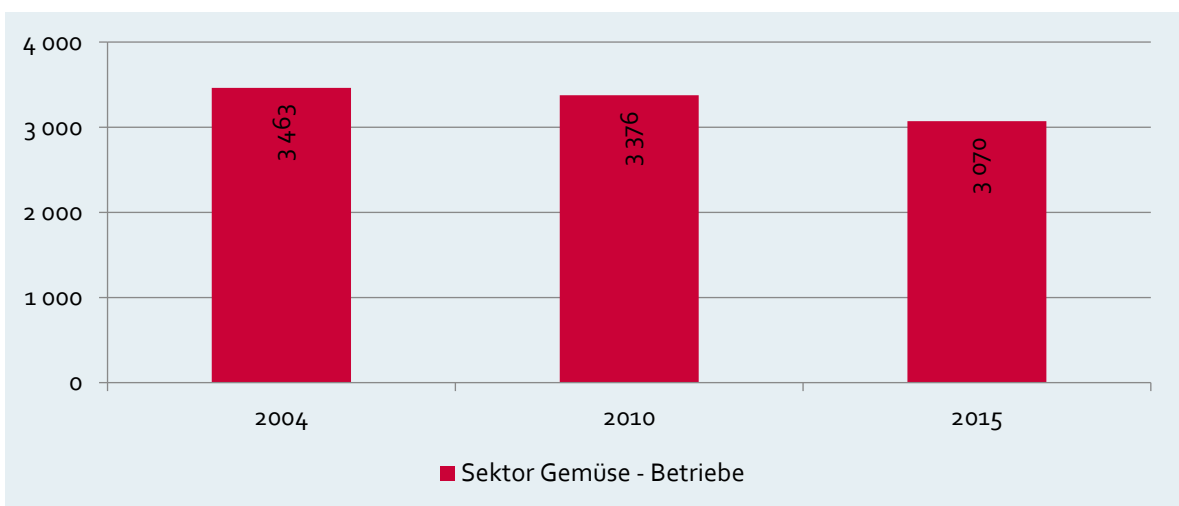
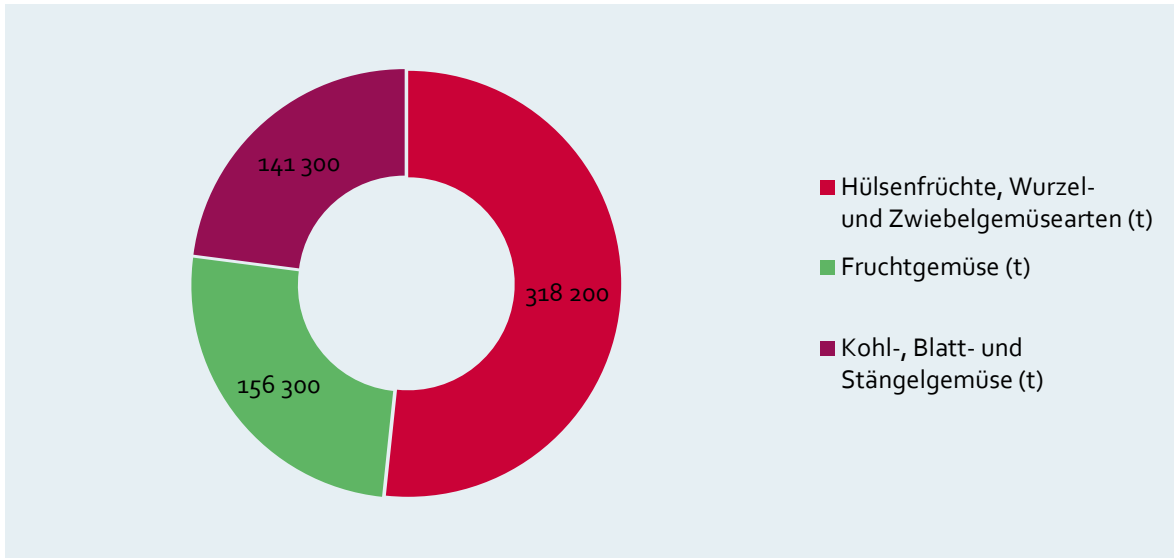


Abbildung 12: Sektor Gemüse – Betriebe Entwicklung der Anzahl der Betriebe 2004-2015.
Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.



In Abbildung 13 ist eine mengenmäßige Verteilung (t) der Feld- und Gartenbaugemüseernte 2016 nach Produktgruppen ersichtlich. Hülsenfrüchte, Wurzel- und Zwiebelgemüsearten stellen mengenmäßig den größten Anteil an der Gemüseernte 2016.

Abbildung 13: Feld- und Gartenbaugemüseernte 2016 nach Produktgruppen in Tonnen.
Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.



Bezogen auf die Erntemengen entfielen 2016 etwa 56 % der Gemüseernte auf Niederösterreich. Wien (11,5 %) und Oberösterreich (11,3 %) liegen knapp beisammen an zweiter bzw. dritter Stelle. Zwiebel, Karotten, Tomaten und Kraut waren mengenmäßig die Hauptkulturen (Statistik Austria, 2016).

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gemüseproduktion in Österreich (1996-2016) bezogen auf Anbaufläche, Ertrag pro Hektar und Erntemenge.

Tabelle 1: Anbauflächen (in ha), Erträge (t/ha) und Erntemengen (in t) ausgewählter Feldgemüsearten mit Mehrfachnutzung einzelner Jahre (Statistik Austria)

Gemüseart	Anbaufläche in ha			ha Ertrag in t			Ernte in t*		
	1996	2006	2016	1996	2006	2016	1996	2006	2016
Chinakohl	715	508	361	43	56	45,7	30.442	28.516	16.463
Gurken	596	408	373	60	87	-	35.592	35.647	47.450
Käferbohnen	71	117	809	2,0	1,5	0,9	142	179	692
Karfiol	279	217	126	24	31	25,8	6.753	6.791	3.240
Karotten, Möhren	986	1.425	1.814	35	54	54,3	34.271	77.201	98.476
Kraut	1.093	921	738	49	63	-	53.055	58.461	42.460
Paprika	225	140	147	26	72	-	5.875	10.060	14.066
Paradeiser	180	189	178	105	207	-	18.985	39.105	55.068
Rote Rüben	203	198	149	33	51	57,4	6.775	10.125	8.532
Salate	-	1.559	1.669	-	38	-	-	59.072	48.716
Schnittlauch	-	46	277	-	25	14,9	-	1.157	4.118
Sellerie	283	290	320	40	46	40,9	11.222	13.325	13.076
Spargel	164	497	805	5	4	3,2	816	2.161	2.568
Speisekürbis	-	235	547	-	42	32,1	-	9.889	17.530
Spinat	522	478	567	13	23	22,6	7.027	10.871	12.811
Zucchini	68	109	157	30	39	39,2	2.040	4.252	6.171
Zuckermais	163	470	818	16	17	17,1	2.672	8.037	13.958
Zwiebel	1.719	2.518	3.512	41	40	-	70.097	99.735	163.292

* Rundungsdifferenzen vorbehalten

2.6.2.2 Feldgemüse

Entsprechend der Feldgemüsebauerhebung 2015 der Statistik Austria wurden 1.870 Betriebe erfasst, das sind um 92 Betriebe (-4,7 %) weniger als bei der Erhebung 2010 und um 149 Betriebe weniger im Vergleich zur Erhebung aus 2004. Trotz dieses Betriebsrückganges stieg die Gesamtanbaufläche um 22,7 % auf 13.995 ha im Vergleich zu 2010. Während bei der Fläche unter Glas und Folie (92 ha) ein Rückgang von 16,2 % im Vergleich zu 2010 festgestellt wurde, vergrößerte sich im selben Zeitraum die Freilandfläche um 23,1 % auf 13.904 ha.

Der Trend zu immer größeren Anbauflächen wird durch den Anstieg von Betrieben mit einer Gesamtfläche von 5 ha und mehr deutlich. Wurden 2010 in dieser Größenstufe noch 652 Betriebe mit einer Gesamtfläche von 9.385 ha erfasst, so wurden 2015 ein Zuwachs von 140 Betriebe auf 792 Betriebe und eine Flächenzunahme um 2.726 ha auf 12.111 ha festgestellt. Der Zwiebelanbau nahm 2015 mit 3.175 ha (das entspricht 21,4 % der gesamten Gemüseanbaufläche) wie bereits im Jahr 2010 den Spitzenplatz ein, gefolgt von Grünerbsen mit 2.002 ha (13,5 %) und Karotten mit 1.768 ha (11,9 %). Bedeutende Feldgemüseanbaugebiete liegen im Eferdinger Becken, im Marchfeld und in der Weststeiermark.

Rund 65 % des bundesweiten Feldgemüseanbaus erfolgt auf Fläche in Niederösterreich. Daneben weisen auch Oberösterreich (11,2 %) das Burgenland (7,4 %) und die Steiermark (7,2 %) bedeutende Anbauflächen aus.

2.6.2.3 Gartenbau

Als gärtnerisch genutzte Fläche wurden bei der Gartenbauerhebung 2015 der Statistik Austria 1.963 ha ermittelt. Dies ergibt gegenüber der zuletzt durchgeführten Erhebung 2010 einen Rückgang von 181 ha (-8,4 %). Im selben Zeitraum sank die Anzahl der Betriebe um 15,1 % auf 1.200 (2010: 1.414 Betriebe; 2004: 1.444 Betriebe). Insgesamt umfasst der Gartenbau drei Produktionszweige: Gemüse, Baumschule, Zierpflanzenbau. Die Produktionsrichtung Gemüse umfasst 376 Betriebe. Bei der Gewächshausfläche (Glas, Folie, Folientunnel) konnte im Zeitraum 2004 (418 ha) bis 2010 (505 ha) einen Zuwachs von 20,8 % verzeichnet werden. 2015 wies diese Fläche mit insgesamt 496 ha einen leichten Rückgang aus.

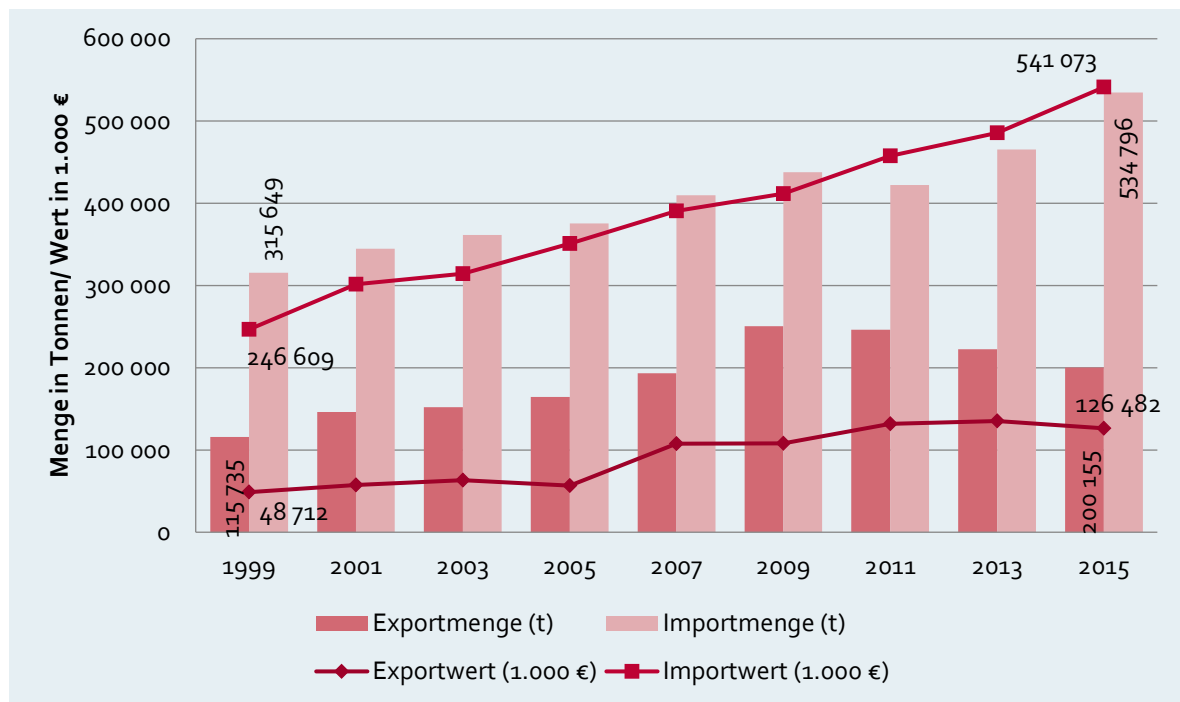
2.6.3 Gemüse-Außenhandel Österreich

Aufgrund der saisonalen Beschränkung des Freilandanbaus und der steigenden Nachfrage nach Gemüsearten, die bevorzugt in Mittelmeerländern angebaut werden, lag der Selbstversorgungsgrad im Jahr 2014/15 laut Statistik Austria für Gemüse in Österreich bei rund 63 %.

In Abbildung 14 ist die Entwicklung des Imports und Exports von Gemüse (Frischgemüse/unverarbeitetes Gemüse) im Zeitraum 1999 bis 2015 dargestellt. 2015 lag die Importmenge bei 534.796 Tonnen und der Importwert bei 541.073.000 €. Im Vergleich dazu lag die Exportmenge bei 200.155 Tonnen und der Exportwert bei 126.482.000 €. Die Abbildung veranschaulicht, dass der Import zwischen 1999 und 2015 bezogen auf die Menge (+ 69,4 %) und bezogen auf den Wert (+ 119,4 %) stark gestiegen ist. Auffallend ist, dass die

Exportmengen seit 2009 stetig abnehmen, 2015 jedoch trotzdem weit über jener Menge von 1999 (+ 72,9 %) liegen. Der Exportwert ist im Zeitraum von 1999 bis 2015 um 159,7 % gestiegen.

Abbildung 14: Gemüse (Frischgemüse/unverarbeitetes Gemüse) – Import- und Exportmenge sowie Import- und Exportwert (1999-2015). Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: AMA Marketing, 2016.



Wie Abbildung 14 zu entnehmen ist, wurde 2015 Gemüse im Wert von 126.482.000 € exportiert. Auf die Länder der EU 15 entfallen davon 62.576.000 €, auf die Länder der EU 28 116.907.000 €. 2015 gingen somit 92,4 % des österreichischen Gemüseexportwertes in die Europäische Union.

Der Importwert für Gemüse betrug 2015 541.073.000 €. 76 % der Importe erfolgen aus den EU 15-Ländern (414.000.000 €) und 87,1 % aus den Ländern der EU 28 (471.352.000 €).

Laut AMA-Marketing (2016) war 2015 Deutschland mit einem Exportwert von 38.628.000 € die mit Abstand wichtigste Exportdestination Österreichs für Gemüse, gefolgt von Slowenien (20.315.000 €) und Italien (12.459.000 €). Wichtigstes Importland Österreichs für Gemüse war im Jahr 2015 Italien mit 135.529.000 € gefolgt von Deutschland (97.551.000 €) und Spanien (94.296.000 €).

Die Importliste bezogen auf den Wert wird 2015 von Tomaten, Gemüsepaprika und Salaten angeführt. Die Top-3 bei den wertmäßigen Exporten sind 2015 Zwiebeln, Tomaten und Gurken.

2.6.4 Schlussfolgerungen - Gemüsebau

- Der Gemüsebau ist für die österreichische Landwirtschaft weiterhin bedeutend. Entsprechend der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (Statistik Austria, 2016) betrug 2015 der Anteil des Gemüsesektors am gesamten Produktionswert der Landwirtschaft zu Herstellerpreisen 3,7 % oder 252 Mio. €. Der Gemüsebau generiert in der Landwirtschaft Einkommen und fungiert als Einkommensmultiplikator für andere Sektoren.
- Die Entwicklung des österreichischen Gemüsebaus ist tendenziell gekennzeichnet durch einen Betriebsrückgang bei gleichzeitiger Flächenzunahme. Der Trend zu größeren Betriebseinheiten ist klar ersichtlich und wird sich vermutlich weiter fortsetzen. Eine Konzentration der Produktion ist die Folge, was auf eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz schließen lässt.
- Gemüsebau erfolgt in Österreich vorwiegend in klein- und mittelgroßen Produktionseinheiten (Ausnahmen beim Feldgemüsebau in Marktfruchtbetrieben), wobei saisonale Arbeitskräfte im personalintensiven Gemüsebau eine bedeutende Rolle spielen. Für die Zukunft ist zu erwarten, dass die Zahl der Gemüsebaubetriebe weiterhin abnimmt, bei einer leichten Ausdehnung der Anbaufläche und höheren Hektarerträgen. Gleichzeitig wird der Spezialisierungsgrad in der Produktion weiter zunehmen.
- Es dürfte zu einer weiteren Bereinigung im Anbau der Kulturen kommen. Zu erwarten ist, dass die Fruchtfolge entsprechend der nachgefragten Mengen angepasst wird und die Anzahl der Kulturarten weiterabnehmen wird.
- Der Absatz von Gemüse über Erzeugerorganisationen hat in Österreich eine große Bedeutung.
- Im österreichischen Gemüsebau hat die naturnahe Bewirtschaftung im Rahmen der Integrierten Produktion (IP) und biologischen Wirtschaftsweisen einen besonderen Stellenwert, wobei der Bio-Gemüsebau an Bedeutung gewinnt. Hiermit wird der steigenden Nachfrage nach Nahrungsmitteln entsprochen, die sich durch einen Mehrwert an geringerer ökologischer sowie gesundheitlicher Belastung auszeichnen.
- Bei einem Selbstversorgungsgrad von 63 % haben Gemüseimporte eine große Bedeutung. Die wichtigsten Importländer sind Italien, Deutschland und Spanien. Tomaten, Gemüsepaprika und Salate sind die Hauptimportartikel.
- Auffallend ist, dass die Exportmengen von Frischgemüse/unverarbeitetes Gemüse zwischen 2009 und 2015 stetig abgenommen haben. In diesem Betrachtungszeitraum ist ein Rückgang von 20 % zu verzeichnen. Deutschland, Slowenien und Italien waren die wichtigsten Exportdestinationen 2015.

2.7 Obstmarkt in Österreich

Seit Jahrhunderten wird in Österreich die Kultivierung von Frucht bringenden Bäumen und Sträuchern betrieben. So ist der Obstbau in bestimmten Regionen Österreichs wesentlich landschaftsprägend.

Bedeutende Obstbaugebiete in Österreich sind das Steirische Hügelland, das Alpenvorland in Nieder- und Oberösterreich (vor allem das Mostviertel) sowie die Wachau und das Weinviertel (beide Niederösterreich). Weitere Obstbaugebieten sind das Burgenland, die Kärntner Ebenen (Unteres Lavanttal, Klagenfurter Becken, Gailtal), das Tiroler Unterinntal und die Rheinebene in Vorarlberg.

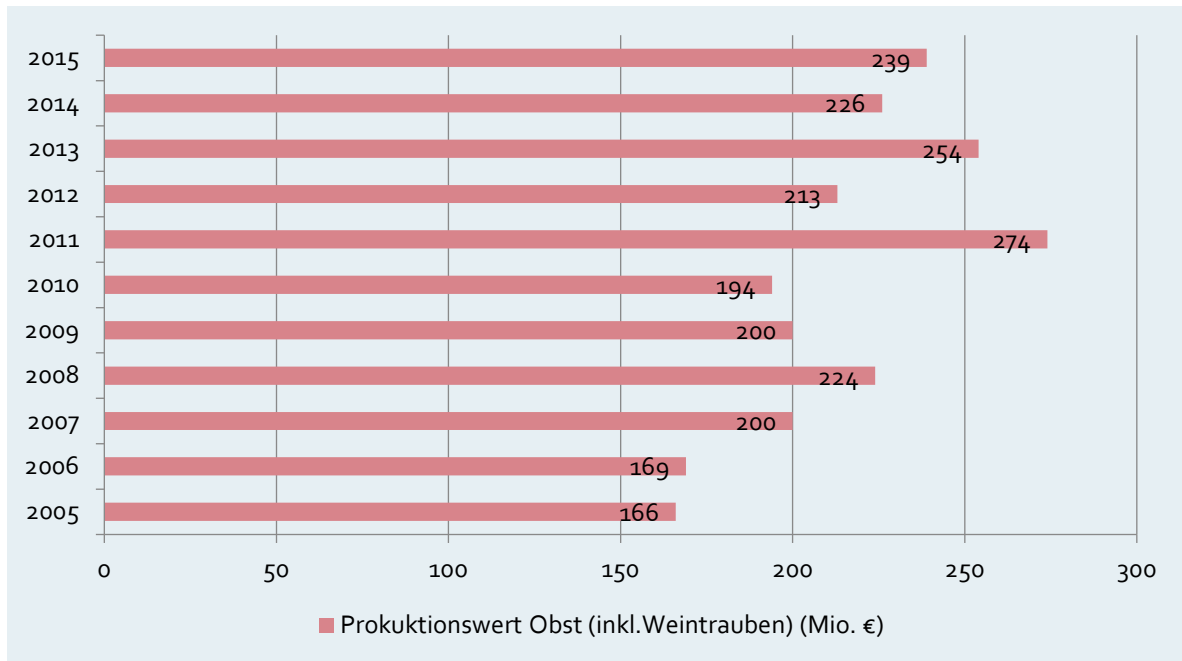
Grundsätzlich lassen sich der Extensivobstbau und Intensivobstbau unterscheiden, wobei erster besonders für weiterverarbeitete Produkte von Bedeutung ist (z.B. Säfte, Most). Spezialkulturen sind beispielsweise die Marillen in der Wachau, Kirschen und Beerenobst im Nordburgenland sowie Pfirsiche in der Ost- und Südsteiermark.

Aufgrund klimatischer Bedingungen ist die Obsternte in Österreich auf die Sommer- und Herbstmonate begrenzt. Dies spiegelt sich in einem Selbstversorgungsgrad von 55 % im Betrachtungszeitraum 2014/15 wider (Statistik Austria, 2016).

2.7.1 Wirtschaftliche Bedeutung des Obstsektors

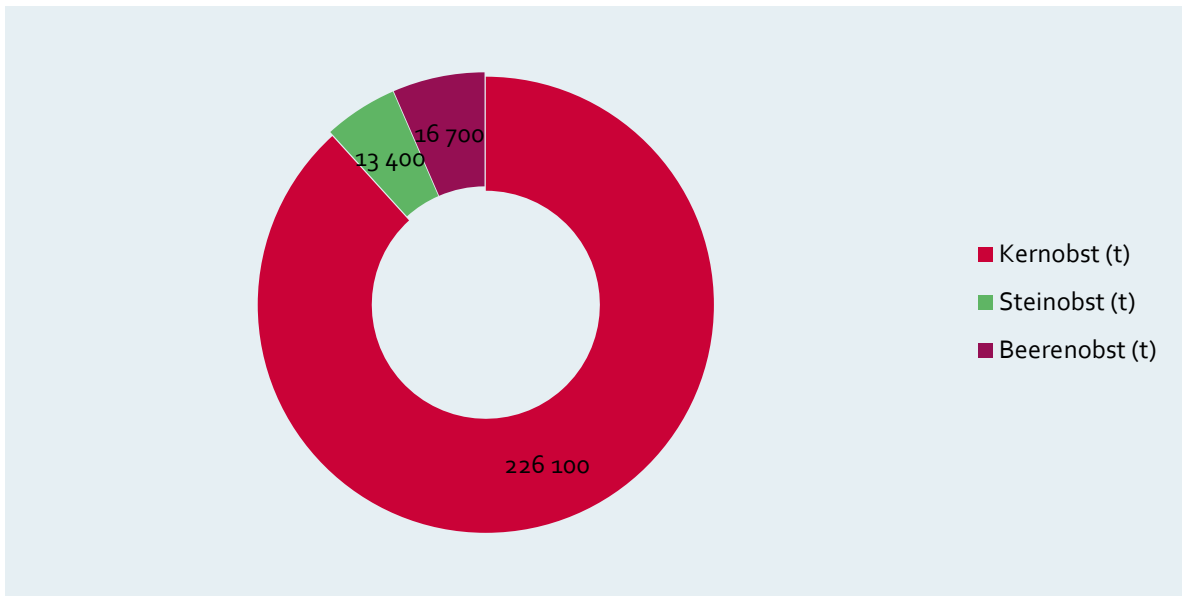
In Abbildung 15 ist ersichtlich, dass Obst (inkl. Weintrauben) im Jahr 2015 einen Produktionswert von 239 Mio. € erzielt. 2011 konnte der Höchstwert von € 274 Mio. € erreicht werden. Entsprechend der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (Statistik Austria, 2016) betrug 2015 der Anteil des Obstsektors am gesamten Produktionswert der Landwirtschaft zu Herstellerpreisen 3,5 % oder 239 Mio €.

Abbildung 15: Die Entwicklung des Produktionswertes für Frischobst und Weintrauben in Mio. €; 2005-2015. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.



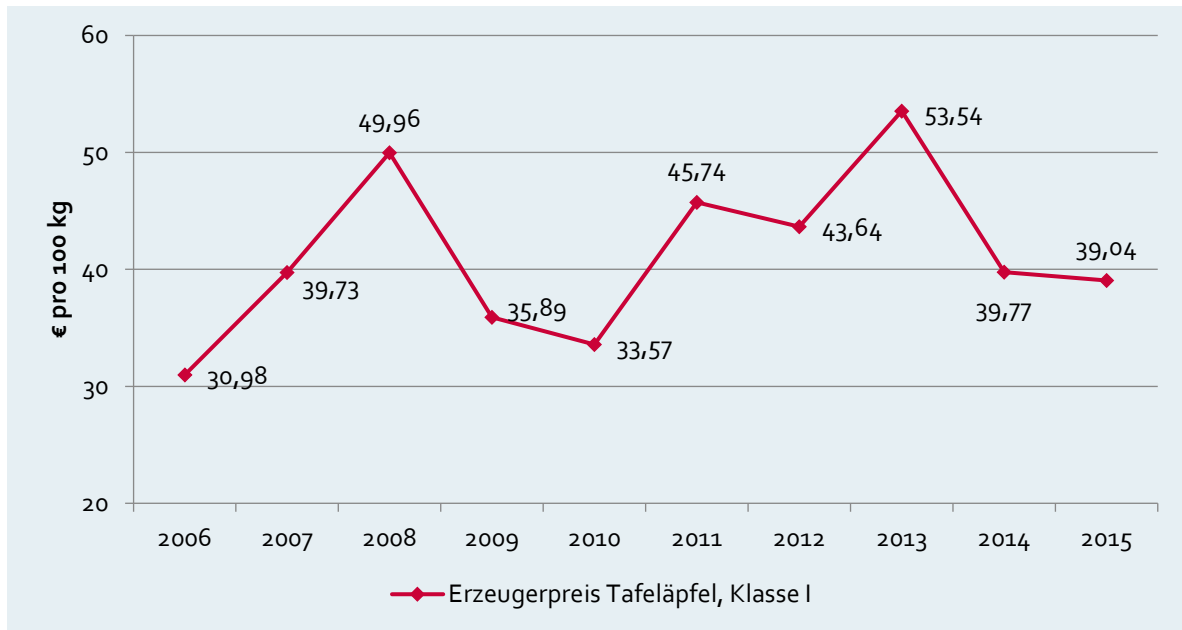
In Abbildung 16 ist eine mengenmäßige Verteilung (t) der Obsternte 2015 nach Produktgruppen ersichtlich. Kernobst stellt mit 226.100 Tonnen den mit Abstand größten Anteil an der österreichischen Obsternte. Beerenobst (ohne Holunder) und Steinobst kommen auf 16.700 Tonnen bzw. 13.400 Tonnen

Abbildung 16: Obsternte 2015 nach Produktgruppen in Tonnen. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.



In der österreichischen Obstproduktion nimmt der Apfel die größte Bedeutung ein. Abbildung 17 veranschaulicht die Preisentwicklung für Tafeläpfel der Klasse I seit 2006. Es ist ersichtlich, dass die Erzeugerpreise großen Schwankungen unterlegen sind. 2015 konnte ein Erzeugerpreis von 39,04 € pro 100 kg erzielt werden. Im Vergleich mit dem Fünfjahresschnitt (2010-2014), der bei 43,25 € liegt, ist ein Rückgang von 9,7 % zu verzeichnen.

Abbildung 17: Erzeugerpreis für Tafeläpfel, Klasse I, 2006-2015. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.



Mit 352,23 € pro 100 kg konnte bei Marillen 2015 ein sehr guter Preis erzielt werden, der 14,3 % über dem Fünfjahresschnitt von 308,08 € (2010-2014) liegt. Ananaserdbeeren erzielten 2015 einen Erzeugerpreis von 278,40 € pro 100 kg. Dieser liegt 2,2 % über dem Fünfjahresmittel (2010-2014; 272,36 €).

Tabelle 2: Vergleich österreichischer Erzeugerpreise verschiedener Obstkulturen

	Erzeugerpreis (100 kg) Fünfjahresmittel 2010-2014	Erzeugerpreis (100 kg) 2015	Veränderung (%)
Tafeläpfel, Klasse I	43,25 €	39,04 €	-9,7 %
Tafelbirnen, Klasse I	76,77 €	73,11 €	-4,8 %
Marillen	308,08 €	352,23 €	+14,3 %
Kirschen	345,39 €	361,99 €	+4,8 %
Weichsel	319,42 €	304,05 €	-4,8 %
Zwetschke	124,27 €	141,50 €	+13,9 %
Ananaserdbeeren	272,36 €	278,40 €	+2,2 %
Ribisel, rot und weiß	210,92 €	219,85 €	+4,2 %

2.7.2 Erwerbsobstbau

Eine exakte Erhebung der Erwerbsobstbaubetriebe und deren Obstflächen findet alle fünf Jahre statt, das letzte Mal im Jahre 2012. Anders als bei der letzten derartigen Erhebung im Jahr 2007, bei der die Nettofläche aus Baumzahl und Pflanzweite errechnet worden war, wurde 2012 die vollständig genutzte Brutto-Fläche erfasst. Zudem ist durch eine Anhebung der Schwellenwerte eine direkte Vergleichbarkeit zu den veröffentlichten Ergebnissen von 2007 nicht mehr gegeben. Zur Interpretation der Ergebnisse wurden die Daten aus 2007 an das Erhebungsdesign 2012 angepasst. 2007 war die Entwicklung des Intensivobstbaus durch einen deutlichen Betriebs- und Flächenrückgang gekennzeichnet. Im Vergleich zu 2007 konnte eine deutliche Erhöhung der gepflanzten Bäume pro Hektar festgestellt werden.

Bei der Erhebung 2012 wurden 2.530 Betriebe (-6 %) gezählt, die 9.504,10 ha (+2,0 %) bewirtschafteten. Die durchschnittliche Obstbaufläche pro Betrieb lag damit bei 3,76 ha.

Der Vergleich der Erwerbsobstbauerhebungen 1994, 1997, 2002 und 2007 lässt Konzentrationstendenzen erkennen und aufsteigende Wettbewerbsfähigkeit schließen. So ist etwa die durchschnittliche Obstbaufläche je Betrieb zwischen 2002 und 2007 um 16,2 % gestiegen.

Tabelle 3: Erwerbsobstanlagen nach Betriebszahl, Bäume je ha und Fläche in ha, Zeitvergleich 2007 und 2012 (Statistik Austria, 2012)

Bundesland	Anzahl Betriebe		Anzahl Bäume in 1000		Fläche in ha	
	2007	2012	2007	2012	2007	2012
Kärnten	22	21	48	52	35	36
Burgenland	225	213	1.427	1.285	620	590
Niederösterreich	751	835	1.572	1.846	1.262	1.478
Oberösterreich	88	95	604	830	331	412
Steiermark	1.495	1.249	19.284	19.852	6.902	6.739
Tirol	77	75	271	317	101	115
Vorarlberg	27	29	80	88	34	44
Wien	5	13	98	215	50	91
Gesamt	2.690	2.530	23.384	24.485	9.335	9.504

Der Erwerbsobstbau ist in Österreich stark regionalisiert. Während diese Produktionsform in Westösterreich eine untergeordnete Rolle spielt, ist er in Süd- und Ostösterreich von großer Bedeutung. In den vier bedeutendsten Bundesländern im Erwerbsobstbau (Steiermark, Niederösterreich, Burgenland und Oberösterreich) liegen insgesamt mehr als 97

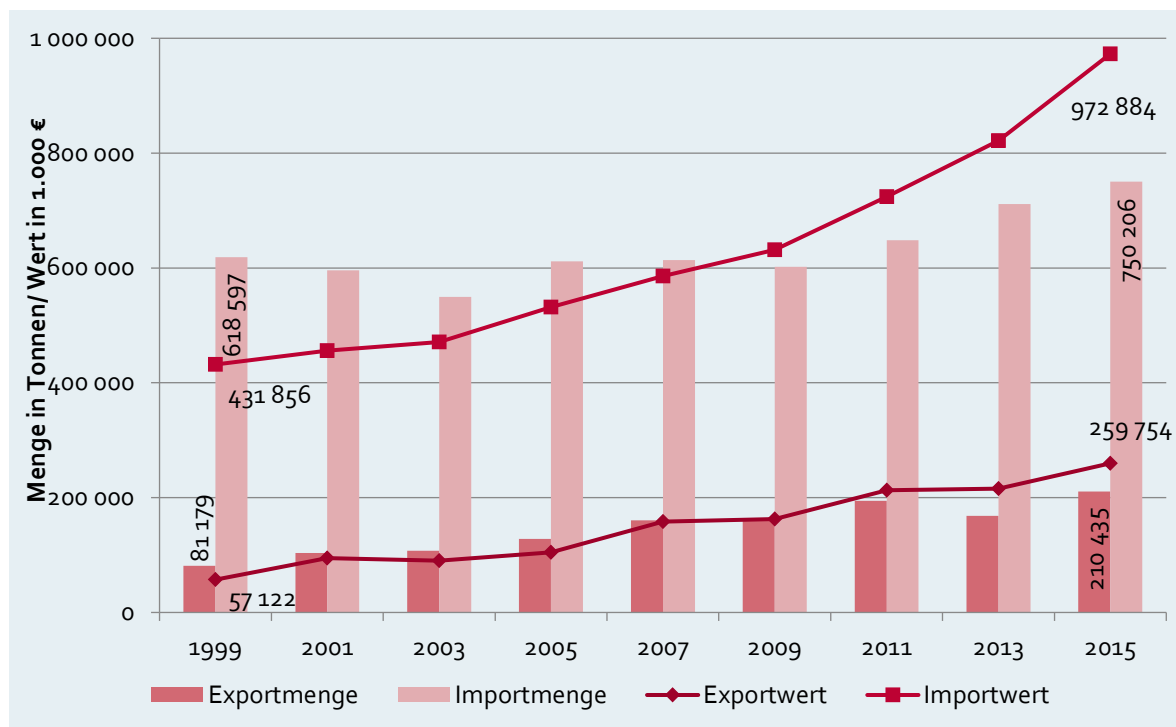
% der Fläche. Die Verteilung der Betriebe und Flächen nach Bundesländern lässt klar eine Konzentration der Kern-, Stein- und Beerenobstanlagen in der Steiermark erkennen.

2.7.3 Obst-Außenhandel Österreich

Aufgrund der klimatischen Voraussetzungen und der jahreszeitlich bedingten Ernteschwankungen haben Obstimporte eine große Bedeutung für Österreich. Der Selbstversorgungsgrad lag im Zeitraum 2014/15 laut Statistik Austria bei 55 %. 2015 lag die Importmenge bei 750.206 Tonnen und der Importwert bei 972.884.000 €. Im Vergleich dazu lag die Exportmenge bei 210.435 Tonnen und der Exportwert bei 259.754.000 €. Wie in Abbildung 18 ersichtlich, stieg der Import zwischen 1999 und 2015 bezogen auf die Menge (+ 21,3 %) stark und bezogen auf den Wert (+ 125,3 %) sehr stark.

Die Exportmenge weist bis auf einen Rückgang im Jahr 2013 eine stetige Zunahme aus und liegt 2015 159,2 % über jener von 1999. Der Exportwert ist im Zeitraum von 1999 bis 2015 um 354,7 % gestiegen und hat sich somit mehr als verdreifacht.

Abbildung 18: Obst – Import- und Exportmenge sowie Import- und Exportwert (1999-2015). Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: AMA Marketing, 2016.



Wie Abbildung 18 zeigt, wurde 2015 Obst im Wert von 259.754.000 € exportiert. Auf die Länder der EU 15 entfallen davon 156.248.000 €, auf die Länder der EU 28 239.460.000 €. 2015 gingen somit wertmäßig 92 % der österreichischen Obstexporte in die Europäische Union (EU 28).

Der Importwert für Obst betrug 2015 972.884.000 €. 46,2 % des wertmäßigen Imports erfolgen aus den EU15 Ländern (449.733.000 €) und 53,1 % aus den Ländern der EU28 (516.448.000 €).

Laut AMA-Marketing (2016) war 2015 Deutschland mit einem Exportwert von 108.093.000 € die mit Abstand wichtigste Exportdestination Österreichs für Obst (Frischobst), gefolgt von Slowenien (31.602.000 €) und Italien (Ungarn 23.266.000 €). Wichtigstes Importland Österreichs, bezogen auf den Importwert, für Obst (Frischobst) war im Jahr 2015 Spanien mit 159.640.000 € gefolgt von Italien (147.821.000 €) und Deutschland (88.346.000 €).

Die wertmäßig wichtigsten außereuropäischen Importländer waren 2015 die Türkei, Ecuador, Costa Rica und Südafrika (AMA-Marketing, 2016).

Das Ranking beim Import bezogen auf den Wert wird 2015 im Sektor Obst von Bananen, Tafeltrauben und Zitronen angeführt. Die Top-3 bei den wertmäßigen Exporten sind 2015 Äpfel, Bananen und Kirschen. Österreichische Unternehmen treten als Zwischenhändler auf wodurch Bananen in die Exportstatistik miteinfließen.

2.7.4 Schlussfolgerungen - Obstbau

- Der österreichische Erwerbsobstbau ist gekennzeichnet durch einen Betriebsrückgang bei einer geringfügigen Steigerung der bewirtschafteten Flächen. Zudem ist auch eine deutliche Erhöhung der Baumanzahl pro Flächeneinheit feststellbar. Diese Entwicklung ist auf eine andere Kulturführung z. B. Superspindelanlagen, die höhere Baumzahlen haben, aber kurzlebiger sind, zurückzuführen.
- Obstbau erfolgt in Österreich vorwiegend in bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben, wobei ausländische Saisonarbeitskräfte im personalintensiven Obstbau eine bedeutende Rolle spielen. Für die Zukunft wird erwartet, dass die Zahl der Obstbaubetriebe weiter abnimmt, bei einer leichten Ausdehnung der Anbaufläche und höheren Hektarerträgen. Gleichzeitig wird der Spezialisierungsgrad weiter zunehmen.
- Der gebündelte Absatz über Erzeugerorganisationen hat eine hohe Bedeutung im österreichischen Obstbau.

- Importe spielen aufgrund der fehlenden Anbaumöglichkeiten spezieller Obstsorten (z.B. Zitrusfrüchte) für den österreichischen Obstmarkt eine große Bedeutung. Bedeutendstes Importobst sind Bananen, Zitrusfrüchte und Nüsse.
- Im Kernobstbereich gewinnen die Exporte zunehmend an Bedeutung. Künftig dürften die Ausfuhren von haltbar gemachten Früchten (Tiefkühlobst, Trockenfrüchte) weiter ansteigen. Auch beim Export qualitativ hochwertiger Erzeugnisse (z.B. Bio-Obst) wird ein weiterer Anstieg erwartet.

2.8 Umweltauswirkungen der Obst- und Gemüseerzeugung

Die Produktion von Obst und Gemüse sowie deren Aufbereitung und Vermarktung haben mehrere negative und positive Auswirkungen auf die Umwelt.

Positive Umweltauswirkungen:

- Anbaugelände vielfach landschaftsprägend
- große Bedeutung für den Tourismus

Positive Entwicklungen:

- hoher Anteil an biologisch bewirtschafteten Flächen
- Weiterentwicklung der Produktionsverfahren
- Optimierung der Logistik
- Ansätze zur Abfallvermeidung
- Maßnahmen für integrierten Pflanzenschutz
- gezielte Risikomanagementmaßnahmen im Pflanzenschutz - Risikopotenzial deutlich reduziert

Negative Umweltauswirkungen und Entwicklungen:

- Düngung im intensiven Feldgemüsebau – verstärkte Grundwasserbelastungen durch Nitrat
- Risiko der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln
- Bodenversiegelung im geschützten Anbau

Potenziell negative Umweltauswirkungen wie z.B. bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird u. a. mit der Forcierung von integrierten Pflanzenschutzmaßnahmen entgegengewirkt. Dem Risiko der Abdrift von

Pflanzenschutzmitteln wird durch die Beachtung der bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgesetzten Abstandsregelungen entgegengewirkt und durch Beachten der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz (einschließlich Witterungsverhältnisse und gerätetechnische Maßnahmen). Der in Österreich stark ausgeprägte ökologische Anbau verzichtet zudem komplett auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel. In Österreich werden 21,2 % (2015) der landwirtschaftlich genutzten Fläche biologisch bewirtschaftet. Im EU-Vergleich liegt Österreich hier an erster Stelle. Im Obstbau wird rund ein Viertel der Flächen biologisch bewirtschaftet, im Gemüsebau sind es rund 17 %.

Im Nacherntebereich können ebenfalls relevante Umweltwirkungen auftreten. Als Beispiele können der Wasserverbrauch bei der Aufbereitung von Frischware, der Energieverbrauch für

Aufbereitung, Lagerung und Transport sowie der Einsatz von Verpackungsmaterial genannt werden. Die Intensität der Auswirkungen ist dabei abhängig von Verfahren und dem technischen Standard, beispielsweise vom verwendeten Kühlsystem und dem technischen Stand der Lagereinrichtungen. Es kann festgehalten werden, dass im Bereich der technischen Ausstattung und Umsetzungen von Marktanforderungen in der österreichischen Obst- und Gemüsewirtschaft in weiten Teilen ein hoher Standard herrscht.

2.9 Anerkannte Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse in Österreich

In Österreich sind mit 01.01.2017 nach der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse des Jahres 1997 sowie der Reform im Jahre 2007 folgende Erzeugerorganisationen anerkannt:

- AT 01 Sonnengemüse Vertriebsgesellschaft m. b. H. als Erzeugerorganisation für Gemüse
- AT 02 Erzeugerorganisation Marchfeldgemüse GmbH
- AT 03 Erzeugerorganisation OPST Obst Partner Steiermark als Erzeugerorganisation für Obst
- AT 04 Erzeugerorganisation Steirisches Gemüse als Erzeugerorganisation für Gemüse
- AT 05 Erzeugerorganisation LGV-Frischgemüse Wien als Erzeugerorganisation für Gemüse
- AT 06 GEO Gemüseerzeugerorganisation Ostösterreich als Erzeugerorganisation für Gemüse und Obst

- AT 07 Obsterzeugerorganisation Oberinntalobst GmbH als Erzeugerorganisation für Obst
- AT 08 Erzeugerorganisation Steirische Beerenobst reg. Gen.m.b.H als Erzeugerorganisation für Verarbeitungserzeugnisse
- AT 09 Oberösterreichische Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H. (EFKO) als Erzeugerorganisation für Verarbeitungserzeugnisse
- AT 10 Erzeugerorganisation Tiefkühlgemüse Gen.m.b.H. als Erzeugerorganisation für Verarbeitungserzeugnisse
- AT 11 Erzeugerorganisation Obstgemeinschaft Steiermark GmbH als Erzeugerorganisation für Obst

2.9.1 Bedeutung der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor

Die Erzeugerorganisationen (kurz: EO) in Österreich haben seit ihrer jeweiligen, individuellen Anerkennung ihre Funktion als Vermarktungsorganisation um die Funktion der Angebotsbündelung ausgebaut. Seit 1998 erhöhte sich die Anzahl der Erzeugerorganisationen von vier auf 12, derzeit sind 10 Erzeugerorganisationen anerkannt.

In Abbildung 19 ist die Entwicklung der österreichischen Erzeugerorganisationen dargestellt. 2015 waren 2.002 Betriebe Mitglied einer Erzeugerorganisation und damit um 331 mehr als 2005 (1.671). Diese Steigerung ist hauptsächlich auf die Gründung neuer Erzeugerorganisationen zurückzuführen. 2015 umfasst eine Erzeugerorganisation im Durchschnitt 175 aktive Mitglieder. Der Trend im Sektor Obst und Gemüse hin zu größeren Betriebseinheiten ist auch innerhalb der Erzeugergenerationen erkennbar. Seit 2005 ist eine steigende durchschnittliche Anbaufläche pro Erzeuger zu verzeichnen, welche 2015 einen Wert von 5,43 ha erreichte.

Abbildung 19: Entwicklung der österreichischen Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse. Eigene Darstellung. Quelle: BMNT.

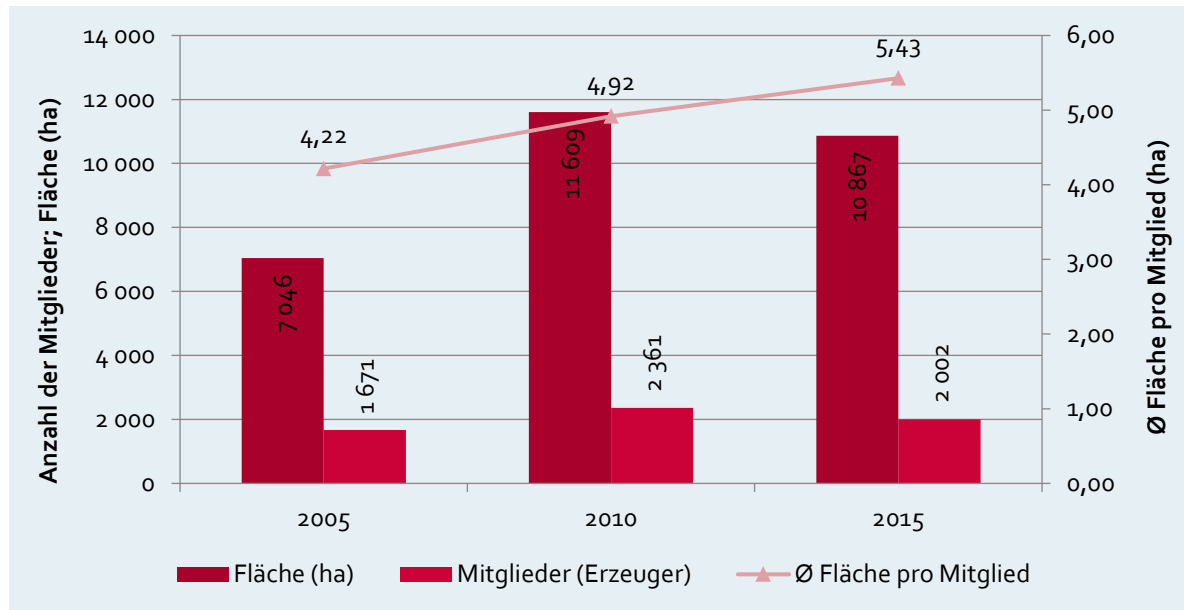
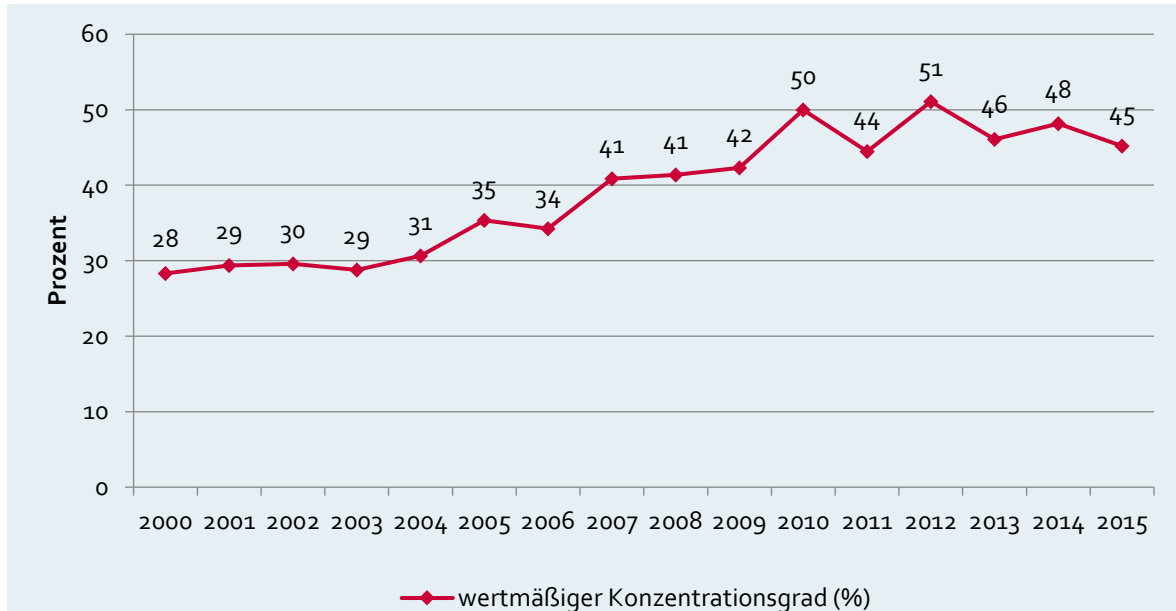


Abbildung 20 stellt einen Überblick über die Entwicklung des Konzentrationsgrades der Erzeugerorganisationen anhand des Produktionswertes von Obst und Gemüse in Österreich dar. Zu beachten ist, dass im Zuge der Agrarstrukturerhebung 2010 der Produktionswert des Extensivobstbaus stark nach unten korrigiert wurde, weshalb es zu einem Anstieg der Konzentrationsgrade in diesem Jahr kam. Der Wertanteil der vermarkteten Erzeugnisse Obst und Gemüse stieg von 28 % im Jahr 2000 auf rund 51 % im Jahr 2011 an. Seit 2011 ist ein schwankender Rückgang des Konzentrationsgrades erkennbar. 2015 lag dieser bei 45 %.

Abbildung 20: Konzentrationsgrad der Erzeugerorganisationen des Wertanteils der vermarkteten Erzeugung im Vergleich zum Produktionswert Obst und Gemüse. Eigene Darstellung. Quelle: Statistik Austria.

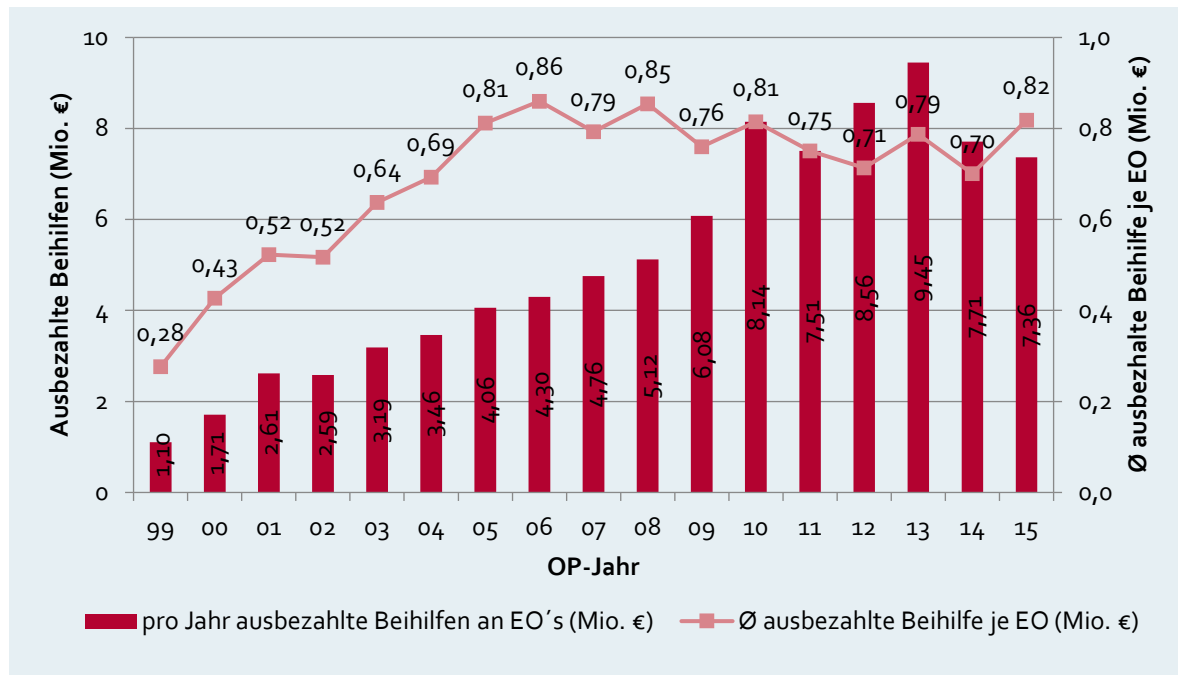


2.9.2 Öffentliche Förderungssituation für die Erzeugerorganisationen, Beihilfen für Operationelle Programme

Abbildung 21 veranschaulicht die ausbezahlten EU-Beihilfen an Erzeugerorganisationen in Österreich. Während 1999 eine Beihilfensumme in der Höhe von 1,1 Mio. € (durchschnittlich 0,28 Mio. € pro EO) ausbezahlt wurde, betrug diese im Jahr 2015 7,36 Mio. € (durchschnittliche 0,82 Mio. € pro EO). Der Rückgang im Jahr 2015 zum Jahr 2013 ist dadurch erklärbar, dass 2015 nur an neun der elf Erzeugerorganisationen EU-Beihilfen ausbezahlt wurden.

In Summe wurde zwischen 1999 und 2015 finanzielle Beihilfe im Umfang von € 87,7 Mio. € gewährt.

Abbildung 21: EU-Beihilfen (Gemeinsame Marktordnung) an Erzeugerorganisationen in Österreich. Eigene Darstellung.



2.9.3 Absatzwege, Exporte und Importe

Während der letzten Jahre war mit großem Abstand der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) der wichtigste Absatzweg für die österreichischen Erzeugerorganisationen. 2015 wurden 89,39 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung über den LEH vermarktet (siehe Tabelle 4). 10,57 % sind dem Absatzkanal „Verarbeitung“ zuzuordnen, der von den Erzeugerorganisationen selbst verarbeitete Produkte bzw. frisch an Verarbeitungsbetriebe verkaufte Produkte enthält. Dieser Vertriebsweg ist im Vergleich zu 2005 stark gestiegen, was unter anderem auf die Gründung neuer EOs, teilweise mit Verarbeitungsschwerpunkt, zurückzuführen ist.

Tabelle 4: Absatzwege der EO in Österreich – prozentueller Anteil der vermarkteten Erzeugung

	2005	2010	2015
Lebensmitteleinzelhandel*	98,33 %	83,02 %	89,39 %
Verarbeitung**	0,20 %	15,31 %	10,57 %
Sonstiges	1,47 %	1,67 %	0,03 %

* Einzelhandelsketten/Supermärkte (direkt); Großhandel/Zentraleinkauf/Markt; Kleiner Einzelhandel.

** frisch an Verarbeitungsbetriebe verkaufte Erzeugnisse und Erzeugnisse die von den EOs selbst verarbeitet wurden

Die Erzeugerorganisationen nutzen Exportmöglichkeiten in Länder der Europäischen Union bzw. in Drittländer, um ihre Erzeugnisse abzusetzen. In Tabelle 5 ist der Export von Erzeugerorganisationen bezogen auf den Wert der vermarkteten Erzeugung aus dem Jahr 2015 dargestellt.

Es ist ersichtlich, dass der Export in die Länder der Europäischen Union den wichtigsten Exportmarkt darstellt. 2015 wurden 19,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung (WvE) von Obst in die Europäische Union exportiert. Nahezu er gesamte Anteil dieses Wertes ist dem Export von Äpfeln zuzuordnen. Mit einem Anteil von 2,2 % des WvE wurde der Export von Gemüse ausschließlich in die Länder der Europäischen Union vollzogen. 4,3 % des WvE von Obsterzeugnissen wurden in Drittländer exportiert. Auch hier ist nahezu der gesamte Anteil des Wertes dem Export von Äpfeln zuzuschreiben.

Tabelle 5: Export von österreichischen Erzeugerorganisationen – Anteil am Wert der vermarkteten Erzeugung – WvE (2006, 2012 und 2015)

		2015
EU	Obst	19,5 %
	Gemüse	2,2 %
Drittländer	Obst	4,3 %
	Gemüse	0,0 %

2.9.4 Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Folgende Schlussfolgerungen lassen sich zur Situation der Erzeugerorganisationen in Österreich zusammenfassend festhalten:

- Der gebündelte Absatz über Erzeugerorganisationen hat eine hohe Bedeutung im österreichischen Obst- und Gemüsebau.
- Die Entwicklung der Anzahl der Mitgliedsbetriebe der Erzeugerorganisationen ist gekennzeichnet durch einen Mitgliederrückgang bei einer gleichzeitigen Flächenausweitung. Daraus resultiert ein Anstieg der durchschnittlich bewirtschafteten Fläche.

- Durch den technologischen Fortschritt sowie der bereits erfolgten Strukturbereinigung in den Mitgliedsbetrieben steht ein größeres Produktionspotential zur Verfügung.
- Die Qualitätsproduktion sowie umweltfreundliche Produktionsweisen sind für die das Bestehen am Markt von zunehmender Bedeutung.
- Über die Erzeugerorganisationen wird zu einem Großteil Kernobst und Fruchtgemüse abgesetzt.
- Die Nutzung von öffentlichen EU-Fördermitteln durch Erzeugerorganisationen ist seit 2013 abnehmend. 2015 wurde an neun von elf Erzeugerorganisationen EU-Beihilfen ausbezahlt.
- Der Großhandel und der Lebensmitteleinzelhandel sind die mit Abstand wichtigsten Absatzwege für die Erzeugerorganisationen.
- Durch Export und Import wird der Warenverkehr der Erzeugerorganisationen über den nationalen Markt ausgeweitet. Der Export von Obst gewinnt zunehmend an Attraktivität.

2.10 Stärken, Schwächen, Chancen, Bedrohungen

Tabelle 6: SWOT- Analyse für Frischobst und Frischgemüse

Frischobst/Frischgemüse	
Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Standards und gut funktionierende Qualitätssicherungssysteme über gesamte Wertschöpfungskette hinweg • Hohe Qualität der Produkte • Gute technische Ausstattung • Inlandsmarkt bevorzugt österreichische Ware • Gutes Know-How im Bio-Bereich (Forschung, Wissensvermittlung, Anwendung) • Naturbedingte Vorteile für bestimmte Obstarten (Äpfel etc.) • Besetzung gewisser Nischen im Obstbereich • Hoher Bioanteil bei Äpfeln • Gute Exportquote bei Äpfeln • Exporterfolge bei Zwiebel, Karotten, Bioprodukte • Gemüseproduktionsgebiete nahe an Ballungszentren 	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrifugalkräfte innerhalb bestehender Erzeugerorganisationen • Mangelnde Kooperation zwischen EOs • Mangelnde Kooperation zwischen EOs, Produzenten und Vermarktern • Mangelhafte Warenpflege im LEH • Zu geringe Angebotskonzentration • Preisbildung zu Lasten der Produzenten • Anbaubereich teilweise zersplittert und kleinstrukturierte Flächeneinheiten • Geringe Innovationsbereitschaft • Schwierige Topografie • Produktion saisonal beschränkt • Witterungsbedingte Produktionsschwankungen sowie keine kontinuierliche Wasserversorgung • starke Abhängigkeit von kurzfristigen Preisschwankungen • Geringer Bio-Anteil bei Stein- und Beerenobst
Chancen	Bedrohungen
<ul style="list-style-type: none"> • Weiterer Ausbau der Qualitätsschiene • Weiterer Ausbau der Bioproduktion • Ausbau der Verarbeitung für Lebensmitteleinzelhandel (LEH) und Direktvermarkter (DV) • Forcierung von Innovationspartnerschaften • verbesserter (vertikaler) Austausch innerhalb der Branche, gemeinsamer Branchenverband Obst und Gemüse • innovative Verpackungslösungen im LEH um einer mangelnden Warenpräsentation entgegen zu wirken • Verstärkte Angebotsbündelung • Produkt- und Sortendifferenzierung • Verstärkte Bearbeitung neuer Exportmärkte • Direktvertriebsmodelle als Alternative zum LEH • Forcierung von Frische-Convenience Produkten • Rückläufiger Fleischkonsum – Trend hin zu Vegetarismus/Veganismus/ Flexitarismus • Ausdehnung der Produktionszeiträume – beheizte, belichtete Glashaushausproduktion bei Gemüse • Steigende Nachfrage bei Beerenobst • Forcierung der Sortenumstellung bei Äpfeln • Steigende Nachfrage bei Hülsenfrüchten 	<ul style="list-style-type: none"> • hohe Konzentration des Lebensmitteleinzelhandels • Unsichere EU-Rechtslage in der Anwendung der Marktordnung • fortdauerndes Russlandembargo (Absatzmarktverlust) • Zunehmend globaler Preis- und Wettbewerbsdruck • Nachteil im internationalen Standortwettbewerb (hohe Personalkosten, hohe Standortkosten etc.) • zunehmender Schädlingsdruck (Kirschesigfliege etc.) • verstärkt extreme Witterungsverhältnisse • Klimaänderungen (geänderte Reifeverhältnisse mit gegebenenfalls Qualitätseinbußen) • Anstieg der Energiekosten • Hohe phytosanitäre Anforderungen für Export in Drittländer • Verstärkte Importe aus anderen EU-Ländern • Rückläufiger Frischobstkonsum inländischer Obstsorten – Beliebtheit der Exoten • Außerhauskonsum und Wettbewerbsdruck bei Convenience-Gemüse für die Gastronomie • Nationale und europäische Überproduktion vor allem bei Äpfeln • Starke Flächenausweitung bei Fruchtgemüse

2.11 Strategie für nachhaltige Operationelle Programme

2.11.1 Allgemeine Ziele und strategische Ansatzpunkte

Aufgabe der nationalen Strategie ist, die Nutzung bestehender Entwicklungspotentiale der Erzeugerorganisationen unter Berücksichtigung der sehr heterogenen Strukturen und Ausrichtungen zu unterstützen. Aufbauend auf den Erhebungen der aktuellen Situation in Österreich auf dem Obst- und Gemüsesektor sowie den Ergebnissen der SWOT-Analyse wurden strategische Ansatzpunkte entwickelt.

Mittel- bis langfristig soll eine Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstrukturen und somit eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf Ebene der Erzeugerorganisationen als auch auf Ebene der Erzeuger bei effizientem Mitteleinsatz erreicht werden. Ansatzpunkt für die nationale Strategie ist die Mittlerrolle der Erzeugerorganisationen zwischen Erzeugung und Vermarktung. Für eine wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung müssen Erzeugerorganisationen sowohl für Abnehmer als auch für Erzeuger attraktive und leistungsfähige Partner sein. Folgende wichtige Funktionen bzw. Aufgaben für Abnehmer bzw. Erzeuger können Erzeugerorganisationen dabei erfüllen:

Tabelle 7: Funktionen einer Erzeugerorganisation für Erzeuger und Abnehmer

Funktionen für Abnehmer	Funktionen für Erzeuger	Funktionen für Abnehmer
Bündelung	Absatzsicherung	Bündelung
Aufbereitung	Einkommenssicherung	Aufbereitung
Qualität/Produktsicherheit	Übernahme der Aufbereitung, Lagerung, Zahlungsmanagement, Preisbildung	Qualität/Produktsicherheit

Gleichzeitig müssen Erzeugerorganisationen zukünftig – auch im Hinblick auf die Legitimität der Förderung – verstärkt den gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung tragen. Durch die zunehmende Sensibilisierung der Verbraucher für Belange des Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit sowie für gesundheitliche Aspekte ergeben sich zunehmend Profilierungschancen. Die Ausweitung der ökologischen Obst- und Gemüseproduktion ist dabei ein weiter zu verfolgender Ansatz.

In der folgenden Abbildung sind diese Ansatzpunkte der Strategie und die sich daraus ergebenden allgemeinen Ziele dargestellt.

Abbildung 22: Ansatzpunkte und allgemeine Ziele der Nationalen Strategie. Eigene Darstellung.



Neben der in diesem Abschnitt vorgenommenen qualitativen Beschreibung der Ziele findet sich im Anhang 1 eine Aufstellung der Indikatoren, die die hier genannten Ziele quantitativ im Hinblick auf Monitoring und Evaluierung untermauern. Die Quantifizierung von Zielen ist aufgrund der sehr heterogenen Ausgangslage und dem Einfluss externer Faktoren jedoch sehr schwierig. Daher stellen die angegebenen Zielgrößen keine absolute Vorgabe dar, vielmehr dienen sie näherungsweise als Orientierung.

2.11.2 Spezifische Ziele

Aufbauend auf den allgemeinen Zielen, den entwickelten strategischen Ansatzpunkten, der SWOT-Analyse und unter Berücksichtigung der Anforderungen für Ziele eines Operationellen Programms gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ergeben sich für die nationale Strategie folgende zehn spezifische Ziele:

1. Verbesserung der Angebotskonzentration
2. Strukturkonsolidierung und Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und Betriebe
3. Verbesserung von Organisation und Mitgliedermanagement
4. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (z.B. Effizienzsteigerung) und des Vermarktungsniveaus
5. Verbesserung der Produktionsplanung
6. Verbesserung der Produktqualität
7. Umwelt- und Ressourcenschonung
8. Vermarktung durch EO
9. Krisenprävention und Krisenmanagement
10. Markenentwicklung insbesondere gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (g.g.A., g.U. und g.t.S.)

2.11.2.1 Verbesserung der Angebotskonzentration

Ziel ist, durch Zusammenschluss zu Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie gemeinsamen Tochterunternehmen eine stärkere Bündelung des Angebots und damit eine Stärkung der Position gegenüber den Abnehmern zu erreichen. Horizontale Kooperationen und Zusammenschlüsse können dazu beitragen, die Effizienz der Logistik, Lagerung und Aufbereitung zu verbessern, das Sortiment zu verbreitern und zu vertiefen sowie die ganzjährige Verfügbarkeit von Produkten zu verbessern und die Dienstleistungskompetenz zu steigern.

Zur Umsetzung dieses spezifischen Ziels dienen insbesondere Aktionen zur Unterstützung von Zusammenschlüssen und Vereinigungen.

Erwartet wird mittel- und langfristig eine Steigerung der Menge der vermarkteten Erzeugung je Erzeugerorganisation. Dies erfordert größere EO-Einheiten. Daher werden im Rahmen dieser nationalen Strategie Maßnahmen unterstützt, die sicherstellen, dass

- Betriebe erkennen, dass Kooperationen die Position am Markt stärken und sie somit wettbewerbsfähig bleiben.
- Betriebe den Mehrwert von Erzeugerorganisationen erkennen und sich einer bestehenden Erzeugerorganisation anschließen.
- Erzeugerorganisationen den Mehrwert von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen erkennen und sich zu solchen zusammenschließen.
- die Umsätze der Erzeugerorganisationen erhöht werden, damit der Anteil der über die Erzeugerorganisationen direkt vermarkteten Ware aus dem Bereich Obst und Gemüse von ca. 45 % überschritten werden kann. Basis ist hier der gesamte aus österreichischer Produktion stammende Umsatz von Obst und Gemüse.
- Möglichkeiten geschaffen werden, über gegenseitige Exportaktivitäten einen Mengenausgleich für saisonale Überproduktionen zu schaffen.

2.11.2.2 Strukturkonsolidierung und Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und Betriebe

Österreich ist geprägt von einer relativ klein strukturierten Landwirtschaft, was bezogen auf die Flexibilität Vorteile bringen kann. Der Trend der letzten Jahre zeigt jedoch, dass vor allem kleinere Betriebe stillgelegt wurden. In Kompensation dazu konnte eine Entwicklung zu größeren Betriebseinheiten beobachtet werden. Zudem sind mit verbesserten Produktionsmethoden die Durchschnittserträge je Hektar gestiegen und somit konnte die vermarktete Menge verhältnismäßig stabil gehalten werden. Daher werden im Rahmen der nationalen Strategie Obst und Gemüse Maßnahmen unterstützt, die sicherstellen, dass

- bestehende Betriebe wirtschaftlich derart gestärkt werden, dass eine Betriebsaufgabe nicht mehr in Frage kommt.
- die bisher schon frei gewordenen bzw. frei werdenden Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung für den Obst- und Gemüseanbau zugeführt werden, sodass die Produktion ausreichender Mengen auch in Zukunft garantiert werden kann.
- die Strukturbereinigung der Erzeugerorganisationen hinsichtlich ihrer Mitgliedsbetriebe weiterhin Unterstützung findet, um dem Trend zu größeren Betriebseinheiten gerecht werden zu können.
- die bestehenden Betriebe hinsichtlich der Verbesserung ihrer Professionalität weiter gefördert werden.
- ein wirtschaftlicher Anreiz zur Betriebsnachfolge gegeben ist.

2.11.2.3 Verbesserung von Organisation und Mitgliedermanagement

Hohe Produktqualität bei gleichzeitiger Wettbewerbsfähigkeit kann nur aufrechterhalten werden, wenn die dahinter stehende Organisation Faktoren wie „kurze Entscheidungswege“ und „klare Zuständigkeiten“ gepaart mit effizienter Kommunikation nach innen und außen lebt.

Weiters haben ein positives Klima zwischen den Erzeugerorganisationen und ihren Mitgliedern sowie persönlicher und regelmäßiger Kontakt wesentlichen Einfluss auf den Erfolg von Erzeugerorganisationen. Daher werden im Rahmen der nationalen Strategie Maßnahmen unterstützt, die sicherstellen, dass

- durch geeignete technische Investitionen die Kommunikation der Erzeugerorganisation zu ihren Mitgliedern verbessert wird.
- durch geeignete Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen das Bewusstsein für Kommunikation und Transparenz auch nach innen gefördert wird.
- eine Corporate Identity entsteht und weiterentwickelt wird.
- durch Benchmarking die Aufbau- und Ablauforganisation verbessert wird.

2.11.2.4 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Vermarktungsniveaus

Durch die Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel wird der Druck der Handelsketten auf die Erzeuger/Lieferanten ständig größer. In Zukunft wird es dennoch nicht ausreichen, nur den Anforderungen des Lebensmitteleinzelhandels zu entsprechen.

Die Erzeugerorganisationen sollen mit eigenen Angeboten an den Lebensmitteleinzelhandel aktiv herantreten, sei es mit neuen Produkten, neuen Dienstleistungen und/oder Kombinationen daraus.

Hier kann die Verarbeitung von Obst und Gemüse eine Möglichkeit darstellen. Zulässige Verarbeitungserzeugnisse (z.B. getrocknete Weintrauben, Sauerkraut etc.) sind dem Anhang I Teil X der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu entnehmen.

Daher werden im Rahmen der nationalen Strategie Maßnahmen unterstützt, die sicherstellen, dass

- Individualstrategien der Erzeugerorganisationen in Richtung Kostenführerschaft, Differenzierungsstrategie, Qualitätsführerschaft etc. erkannt und umgesetzt werden.

- Erzeugerorganisationen in Zukunft verstärkt auch im Dienstleistungs- und Verarbeitungsbereich tätig werden (Verarbeitungsgemüse, Convenience Produkte, Produktinnovationen).
- neue Produkte und Produktlinien entwickelt werden.
- der Obst- und Gemüsekonsum, mit Hilfe strategisch gut positionierter Vermarktungs- und Werbemaßnahmen, in Österreich weiter gesteigert werden kann.
- Optimierung der Aufbereitung und Logistik (Schnelligkeit, Flexibilität) gewährleistet werden kann.

2.11.2.5 Verbesserung der Produktionsplanung

Für das marktgerechte Agieren der Erzeugerorganisationen ist eine geeignete Produktionsplanung basierend auf einer Prognose für Angebot und Nachfrage unerlässlich. Dabei wird es in Zukunft nicht mehr ausreichen, auf eine Angebotsnachfrage nur zu reagieren, sondern vielmehr wird es notwendig sein, mit eigenen Angeboten durch neue Produkte im Frische- und Verarbeitungsbereich sowie bei Dienstleistungen aufwarten zu können.

Daher werden im Rahmen der nationalen Strategie Maßnahmen unterstützt, die sicherstellen, dass

- die Kommunikationskette zwischen Vermarktung und Produktion hinsichtlich einer effizienten Produktplanung vom Anbau bis zur Ernte optimiert wird.
- die Erzeugerorganisationen ihre Lenkungsfunktionen im Sinne der Marktanforderungen verstärkt wahrnehmen (Produktionsplanung für Spezialbereiche, koordinierte Lagerbefüllung, -haltung und -entnahme; Feldbetreuungsprojekte etc.).
- Marktanalysen erstellt werden und in die Planung einfließen.
- neue Mitgliedsbetriebe gewonnen werden, um die Produktionsmenge zu erhöhen.
- Kooperationen zwischen EOs bezüglich einer abgestimmten Produktionsplanung entstehen können.
- mittels Versuche Produkte entwickelt werden, welche den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Kunden entsprechen.

2.11.2.6 Verbesserung der Produktqualität

Die Einführung von Qualitätsmanagement-Systemen in der Vergangenheit hat wesentlich zur Verbesserung der internen Organisationsstruktur und Produktqualität beigetragen. Blickt man jedoch auf die neuen Marktanforderungen und die Möglichkeit für Erzeugerorganisationen, künftig auch in anderen Bereichen (Dienstleistungsbereich) tätig zu

sein, wird ersichtlich, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema Produktqualität über die klassischen Anforderungen der Vermarktungsnormen oder Hygienevorschriften hinausgehen muss.

Erwartet wird eine Erhöhung des Anteils der Produkte, die die Anforderungen eines Qualitätssicherungssystems oder erhöhte Qualitätsanforderungen im Rahmen von Marken- oder Qualitätsprogrammen erfüllen und dadurch eine Sicherung und Verbesserung der Marktposition erreichen.

Daher werden im Rahmen der nationalen Strategie Maßnahmen unterstützt, die sicherstellen, dass

- durch Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen das Verständnis für Produktqualität nicht nur vertieft, sondern auf neue Bereiche (Dienstleistung) erweitert wird.
- über Programme zur begleitenden Qualitätskontrolle und Beratung über den gesamten Wertschöpfungsprozess hinweg, die Produktqualität und -sicherheit weiter verbessert werden.
- entsprechende Qualitätssysteme aufgebaut und zertifiziert werden bzw. bestehende Qualitätsmanagementsysteme entsprechend erweitert werden.
- über Kooperationen mit dem Handel (z. B. im Schulungs- und Weiterbildungsbereich, Produktseminare, Traineeprogramme) die Produktqualität auch im Regal erhalten bleibt.

2.11.2.7 Verbesserung von Umwelt und Ressourcenschonung

Entsprechend den übergeordneten EU-Vorgaben und Ziele im Rahmen der GAP bis 2020 wird der Umwelt und dem schonenden Umgang mit Ressourcen ein hoher Stellenwert eingeräumt. Neben dem weiteren Ausbau der biologischen Landwirtschaft sollen Ressourcen sowohl in der Landwirtschaft wie auch in der Verarbeitung gemäß dem Low-input-Ansatz schonend zum Einsatz kommen. Weiters soll die Reduktion von chemischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln weiter forciert werden. Daher werden im Rahmen der nationalen Strategie Maßnahmen unterstützt, die sicherstellen, dass

- der Anteil ökologisch produzierter Produkte deutlich erhöht wird.
- Spezialberatungen und andere Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zum ökologischen Anbau und zur Verarbeitung angeboten werden.
- eine Nutzbarmachung reproduzierbarer Energiequellen gefördert wird (z. B. Abwärmenutzung, Solarenergie etc.).
- durch Investitionen in technische Ausrüstung eine Einsparung im Energieverbrauch und ein schonender Umgang mit Ressourcen möglich wird (Dämmung, LED etc.).

- die Menge an Pflanzenschutzmitteln und der Düngemiteleinsatz weiter verringert werden und durch geeignete Kontrollinstrumente (u. a. Rückstandsmonitoring) dokumentiert werden.

2.11.2.8 Vermarktung durch EO

Grundsätzliches Ziel einer EO ist es, die Vermarktung selbst durchzuführen. Die Auslagerung der Vermarktung muss bei bestehenden Verträgen, unter nachweislicher Beibehaltung der Preisbildung durch die EO und durch eine ausführliche Kostenplausibilisierung gerechtfertigt sein. Diese muss den wirtschaftlichen Vorteil einer Auslagerung der Vermarktung darstellen.

2.11.2.9 Krisenprävention und Krisenmanagement

Die Vergangenheit und Gegenwart haben gezeigt, dass Krisensituationen, welche den Obst- und Gemüsektor betreffen, sehr kurzfristig auftauchen und ein enormes Gefahrenpotential darstellen können. Als Beispiel der letzten Jahre sind z.B. die EHEC-Krise und das Russlandembargo zu nennen. Die Krisenprävention und das Krisenmanagement zielen darauf ab, Krisen auf dem Obst- und Gemüsektor zu vermeiden bzw. zu bewältigen.

2.11.2.10 Markenentwicklung insbesondere gemäß VO (EU) NR. 1151/2012 (g.g.A., g.U. und g.t.S.)

Mit Gütezeichen soll die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion gefördert, Produktbezeichnungen gegen Missbrauch und Nachahmung geschützt und die Verbraucher über die besonderen Merkmale der Erzeugnisse informiert werden:

Hier bietet sich die Möglichkeit, sich von Konkurrenzprodukten abzuheben und die Regionalität, die Herkunft bzw. das Traditionelle eines Erzeugnisses zu belegen und marketingwirksam zu verwenden.

Drei EU-Gütezeichen bürgen für die Qualität hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel und sorgen für den angemessenen Schutz folgender Produktbezeichnungen:

- g. U. geschützte Ursprungsbezeichnung
- g. g. A. geschützte geografische Angabe
- g. t. S. garantiert traditionelle Spezialität

2.11.3 Innere Kohärenz und Komplementarität

Die spezifischen Ziele der Strategie stehen in vielen Aspekten in Wechselwirkung und bilden eine in sich kohärente Gesamtstrategie. Erzeugerorganisationen richten im Rahmen der Strategie ihre Operationellen Programme, im Spannungsfeld zwischen Marktorientierung, Attraktivität für die Erzeuger und gesellschaftlichen Ansprüchen nachhaltig aus. So tragen Angebotsbündelung, Verbesserung der Marktorientierung und Qualität sowie Effizienzsteigerung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugerorganisationen bei und stärken somit indirekt auch die Erzeugerbindung. Gleichzeitig trägt die Verbesserung der Erzeugerbindung durch die Stabilisierung der Produktion und Identifikation der Erzeuger mit der Erzeugerorganisation zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei. Die Stärkung der Kompetenz und Innovationsfähigkeit ist zentral für die Entwicklung zukunftsweisender Strategien und Konzepte und trägt so zum nachhaltigen Erfolg der Erzeugerorganisationen bei. Die Erfüllung gesellschaftlicher Ansprüche bietet gleichzeitig Ansatzpunkte für die Erzeugerorganisationen zu einer strategischen Profilierung und Stärkung ihrer Wettbewerbsposition.

Österreich hat im Jahr 2014 bei der Europäischen Kommission ein umfassendes Programm für ländliche Entwicklung für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 (2014AT06RDNP001) eingereicht. Mit Entscheidung der Kommission vom 12.12.2014 wurde das Programm angenommen. Die Komplementarität der nationalen Strategie Obst und Gemüse mit dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum LE 14-20 ist unter Kapitel 6.2 „Komplementarität des nationalen Rahmens für Umweltmaßnahmen“ ausgeführt.

2.11.4 Wirkung früherer operationeller Programme

Erzeugerorganisationen haben seit der Möglichkeit der Förderung über die Gemeinsame Marktordnung eine wichtige Stellung im österreichischen Obst- und Gemüsesektor eingenommen. Seit der Durchführung der ersten Operationellen Programme im Jahr 1999 konnte ein stark steigender Organisationsgrad (bezogen auf den Wert der vermarkteten Erzeugung) beobachtet werden, welcher 2015 45 % betrug (vgl. Abbildung 20).

Die Operationellen Programme haben somit einen großen Beitrag zur Bündelung des Angebots geleistet und ermöglichen eine gestärkte Position der österreichischen Erzeugerorganisationen und ihren Mitgliedern im Kontext immer stärker werdender nationaler und internationaler Wettbewerbsbedingungen. Infolgedessen haben österreichische Erzeugerorganisationen einen wichtigen Beitrag bei der Absatz- und Einkommenssicherung geleistet.

Von 1999 bis 2015 wurden 87,7 Mio. € an EU-Beihilfen an österreichische Erzeugerorganisation ausbezahlt. 2015 wurden 7,4 Mio. € ausgezahlt.

Die Förderung und Anerkennung von Erzeugerorganisationen wurde 2007 einer Reform unterzogen.

2.11.4.1 Wirkung von Erzeugerorganisationen vor der Reform 2007

In Abbildung 20 ist ersichtlich, dass der Konzentrationsgrad bis zum Jahr 2006 auf 34 % angestiegen ist. 2000 lag dieser noch bei 28 %. Gleichzeitig stieg der Wert der vermarkteten Erzeugung von 78,8 auf 122,9 Mio. €. Zudem ist ein Zuwachs bei der bewirtschafteten Fläche zu verzeichnen. Die Anzahl der Mitglieder bei Erzeugerorganisationen sank von 1.914 im Jahr 2000 auf 1.436 im Jahr 2006. Diese Entwicklung spiegelt den Trend zu größeren Betriebseinheiten wider. Die ausbezahlte Beihilfe betrug im Jahr 2006 4,3 Mio. €.

Vor der Reform im Jahr 2006 wurden 41,7 % der Ausgaben der EOs für den Bereich „Vermarktung und Nachernte“ aufgewendet. Für Maßnahmen im Bereich Erzeugung wurden 28,2 % ausgegeben. 6 % können dem Bereich „Kontrolle“ und 16 % dem Bereich „Sonstiges“ zugeordnet werden. Gliedert man die Ausgaben nach Art der Maßnahmen stehen „Technische Maßnahmen“ mit 36 % an erster Stelle, gefolgt von „Besondere Umweltmaßnahmen“ mit 19 %. „Dienstleistungen, Ausbildung Forschung“ erlangen 8,7 %, „Qualität- und Pflanzenschutzmaßnahmen“ 6 % und „Verkäufe, Werbung, Verkaufsstellen“ entsprechen 6,2 % der Ausgaben der EOs.

2.11.4.2 Wirkung von Erzeugerorganisationen nach der Reform 2007

Im Jahr 2007 lag der Konzentrationsgrad bei 41 % und steigerte sich bis zum Jahr 2012 auf 51 %. Im Jahr 2015 lag der Konzentrationsgrad bei 45 %. Der Wert der Vermarkteten Erzeugung steigerte sich von 166 Mio. € im Jahr 2007 auf 213 Mio. € im Jahr 2015. Im selben Zeitraum stieg die Anbaufläche von 6.380 ha auf 10.374 ha sowie die Mitgliederzahl von 1.577 auf 1.929. Vergleicht man die Anzahl Hektar bewirtschafteter Fläche je Erzeuger, so lässt sich ein starker Zuwachs von 4,05 auf 5,38 ha pro Erzeugermitglied feststellen. Auch hier ist der fortlaufende Trend hin zu größeren Betriebseinheiten klar ersichtlich.

In Tabelle 9 ist die Verteilung der Ausgaben im Zuge von Operationellen Programmen nach Maßnahmen gegliedert. Als Vergleichsjahre wurden 2009, 2012 und 2015 gewählt.

Tabelle 8: Verteilung der Ausgaben durch Operationelle Programme nach Aktionen und Maßnahmen

Aktionen zu Maßnahmen	2009	2012	2015
Aktionen zur Maßnahme „Produktionsplanung“	17,3 %	9,2 %	31,5 %
Aktionen zur Maßnahme „Verbesserung bzw. Erhaltung der Produktqualität“	18,6 %	19,3 %	19,3 %
Aktionen zur Maßnahme „Verbesserung des Vermarktungsniveaus“	43,5 %	54,9 %	32,4 %
Maßnahme „Forschung und Versuchslandbau“	1,3 %	2,6 %	2,3 %
Ausbildungsaktionen und/oder Aktionen zur Maßnahme „Verbesserung des Zugangs zu Beratungsdiensten“	0 %	0,1 %	0 %
Maßnahmen für Krisenprävention und Krisenmanagement	0 %	0,7 %	0 %
Umweltaktionen	19,3 %	11,3 %	12,6 %
Maßnahme „Sonstige Aktionen“	0,1 %	1,9 %	1,9 %

Für die Maßnahme „Verbesserung des Vermarktungsniveaus“ wurde in den gewählten Betrachtungszeiträumen jeweils der größte Anteil der Ausgaben getätigt. Der Anteil an den Ausgaben ist jedoch von 43,5 % im Jahr 2009 auf 32,4 % im Jahr 2015 gesunken. Es wurden Investitionen zur Förderung einer nachfragegerechten Produktaufbereitung vollzogen, wie zum Beispiel die Anschaffung von produktspezifischen Wasch-, Sortier-, und Verpackungsanlagen sowie für die Verarbeitung von Obst und Gemüse. Weiters wurden Investitionen zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und notwendigen logistischen Voraussetzungen (z.B. Fahrzeuge für den innerbetrieblichen Transport, Immobilien für die Vermarktung, ...) getätigt. Zur Steigerung der Vermarktungsförderung und Verbesserung der Kommunikation wurde unter anderem in die Erstellung und Umsetzung von Marketingkonzepten, die Erstellung von Internetseiten, sowie die Erstellung und der Einsatz von Werbemitteln investiert.

Eine starke Steigerung ist bei der Maßnahme „Produktionsplanung“ ersichtlich. 2015 wurden hierfür 31,5 % der Ausgaben aufgewendet. Diese Maßnahme soll zur Schaffung einer nachfragegerechten Erzeugung und als Instrumente zur Lenkung des Produktionsumfangs dienen. Es wurden Investitionen zur Verbesserung der Produktionsplanung wie zum Beispiel Neupflanzungen von Dauerkulturen getätigt. Zu den Investitionen zur Verbesserung der Produktivität kann beispielhaft der Erwerb von Akkuscheren für einen effizienten Baumschnitt genannt werden. Durch den Einsatz von Personal für die Produktionsplanung und Produktionsberatung konnten weitere Schritte hin zu einer Verbesserung der Produktionssteuerung gesetzt werden. Ebenso durch das Investieren in den Ankauf von

Software und elektronischem Betriebsheft. Dem Trend Richtung Qualitätsware, hoher Produktdifferenzierung und umweltbewusst produzierten Produkten konnte entsprochen werden.

Sehr konstant zeigt sich die Entwicklung der Maßnahme „Verbesserung bzw. Erhaltung der Produktqualität“, welcher 2015 mit 19,3 % die dritthöchsten Ausgaben zuzuordnen sind. Hier wurden Investitionen zur Sicherstellung der Produktion getätigt wie zum Beispiel die Errichtung von Hagelschutzanlagen oder Regendächern. Weiter getätigte Ausgaben fanden Anwendung in der Verbesserung und Erhaltung der Qualität bei Aufbereitung, Lagerung und Transport, wie zum Beispiel durch die Errichtung von Kühllagern, Lagerräumen und Aufbereitungsanlagen. Zur Erhaltung der Produktqualität wurde unter anderem auch der Einsatz von Qualitätssicherungssystemen forciert sowie die Qualitätskontrolle durch den Einsatz von Personal gefördert. Diese Investitionen ermöglichen unter anderem den stetig steigenden Anforderungen durch nationale und private Gütesiegel und QM-Systemen im Allgemeinen gerecht zu werden.

Die Ausgaben für Umweltaktionen lagen 2015 bei 12,6 % und waren im Vergleich zu 2009 (19,3 %) rückläufig. Die getätigten Investitionen in diesem Bereich zeigen sich vor allem in Maßnahmen hinsichtlich umweltschonender und nachhaltiger Produktion. Ziel ist es die Boden- und Wasserqualität im Rahmen der Produktion zu schonen, den Dünge- und Spritzmitteleinsatz zu verringern, z. B. durch den Einsatz von Verwirrungsmaßnahmen oder der Reduktion von Pflanzenschutzmittel durch verbesserte Sprühsysteme. In dem der Produktion nachgelagerten Bereich wurden Aktionen gesetzt um den Anfall von Verpackungen und die damit verbundenen Entsorgungskosten und Belastungen für die Umwelt auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Der Einsatz von Mehrweggebinden konnte hier einen Beitrag leisten. Energiesparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen leisten zudem einen entsprechenden Anteil zum Schutz der Umwelt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der Fördermöglichkeit mittels der Operationellen Programme weitreichende Veränderungen in der betrieblichen Organisationsstruktur sowohl bei den Erzeugerorganisationen als auch bei den Produzenten erfolgt sind. Im Bereich der technischen Ausstattung und Umsetzungen von Marktanforderungen herrscht in weiten Teilen ein hoher Standard.

3 Vorgaben für Operationelle Programme

3.1 Allgemeine Vorgaben für Operationelle Programme

Die Operationellen Programme (OP) im Sektor Obst und Gemüse sind auf eine Mindestdauer von drei Jahren und eine Höchstdauer von fünf Jahren angelegt. Sie müssen mindestens zwei der in Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Artikel 33 Absatz 1 genannten Ziele oder zwei der in Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Ziele entsprechen. OP-Anträge sind kurz und prägnant zu halten.

Aufbauend auf der nationalen Strategie sowie unter Berücksichtigung der Ausgangslage erarbeiten die Erzeugerorganisationen ihre Operationellen Programme nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission.

Aktionen können im Rahmen von Operationellen Programmen nur gefördert werden, wenn sie einen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ansatzpunkte und der allgemeinen Ziele für nachhaltige Operationelle Programme leisten (s. Abschnitt 2.3). In den Operationellen Programmen legen die Erzeugerorganisationen dar, wie die gewählten Aktionen auf Grundlage der Ausgangssituation zur Erreichung der gewählten Ziele beitragen. Dabei muss die Entwicklungsfähigkeit der Erzeugerorganisation deutlich dargelegt werden und ebenso die Wechselwirkungen mit anderen Aktionen. Die Erzeugerorganisation legt den wirtschaftlichen Nutzen, einschließlich Finanzierungsplan, des Operationellen Programms dar.

Die Förderung für das operationelle Programm darf gem. Artikel 34 Verordnung (EU) 1308/2013 weder die Obergrenze von 4,1 % bzw. 4,6 % (vgl. Artikel 34 Absatz 2 2. Unterabsatz leg. cit.) des Wertes der vermarkteten Erzeugung übersteigen, noch 50 % der geplanten beantragten Kosten überschreiten. Eine Erzeugerorganisation ist dazu verpflichtet, die im operationellen Programm verankerten Ziele zu verfolgen. Daher kann sie Aktionen nur soweit zur Genehmigung vorlegen, als insgesamt die Grenzen von Artikel 34 Verordnung (EU) 1308/2013 eingehalten werden. Erfolgt eine Überbeantragung, kommt es zu einer anteiligen Kürzung aller Aktionen auf den höchstzulässigen Betrag.

Die Ausgewogenheit der Operationellen Programme (Artikel 4 Absatz 1 lit. b der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission) wird durch folgende Vorgaben gewährleistet:

- Alle von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele müssen durch eine oder mehrere Aktionen untermauert werden.
- Alle Operationellen Programme müssen mindestens zwei Aktionen aus dem Bereich Umwelt enthalten oder die Ausgaben im Rahmen des OPs für Umweltmaßnahmen müssen mind.10 % umfassen.
- Aktionen der Krisenprävention und des Krisenmanagements dürfen nicht mehr als 1/3 des Betriebsfonds ausmachen.
- Keine einzelne Aktion darf mehr als 50 % des genehmigten Betriebsfonds (8,2 % bzw. 9,2 % des Werts der vermarkteten Erzeugung) bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr ausmachen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern 10 % der Ausgaben im Rahmen der OP für Umweltmaßnahmen getätigt werden und/oder die OP zwei oder mehr Umweltmaßnahmen umfassen und das Gesamtvolumen des Betriebsfonds dabei 200.000 Euro – bezogen auf ein Jahr – nicht überschreitet.

Um die Ausgewogenheit der Operationellen Programme weiter zu forcieren, sind für einzelne Arten von Maßnahmen folgende förderbare Höchstgrenzen in den jährlichen Programmen festgelegt worden:

- Marketingmaßnahmen: 30 %
- Beratungskosten: 30 %
- Sortenversuche: 5 %
- Schulungskosten: 10 %

Die angeführten Prozentsätze ergeben sich aus dem genehmigten Betriebsfonds (max. 8,2 % bzw. 9,2 % des Werts der vermarkteten Erzeugung)

3.2 Allgemeine Förderkriterien

3.2.1 Wirtschaftlichkeit und Leistungsorientierung

Jedes operationelle Programm unterliegt den allgemeinen und besonderen Haushaltsvorschriften der Europäischen Union. Gem. Artikel 33 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Leistungsorientierung. Wirtschaftliche Haushaltsführung bedeutet, dass die Mittel

sparsam, wirtschaftlich und wirksam eingesetzt werden müssen. Darüber hinaus sieht Artikel 56 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 vor, dass operationelle Programme nach den Indikatoren Fortschritt, Effizienz und Wirksamkeit zu bewerten und zu beurteilen sind.

Da die nationale Behörde bei der Vergabe von Unionsmitteln verpflichtet ist, die oben genannten Grundsätze einzuhalten, kann eine Aktion nur genehmigt werden, wenn deren Einhaltung überprüft werden kann. Eine Aktion muss somit wirtschaftlich sein und die Anschaffung von Investitionsgütern einer Kosten-Nutzen-Rechnung standhalten. In ihr muss im Vergleich zu vorher ein Fortschritt erkennbar sein und der Grundsatz der Sparsamkeit gebietet die Einholung von Vergleichsangeboten sowie die Realisierung von angebotenen Rabatten und Skonti. Aus Gründen der Effizienz hat eine einmal begonnene Aktion, insbesondere, wenn sie über mehrere Jahre angelegt ist, zu jedem Zeitpunkt ernsthaft verfolgt zu werden.

3.2.2 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall mit zu berücksichtigen. Doppelförderungen sind auszuschließen.

Abgrenzung zu Fördermaßnahmen im Sinne der Ländlichen Entwicklung:

- Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsebereich i.S. der GMO sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung auszuschließen.

3.2.3 Nachhaltigkeit der Vorhaben

Ein Vorhaben ist nur dann als förderfähig anzusehen, wenn keine umweltschonendere Alternative am Markt verfügbar ist. Dies ist als Anreiz zu einem Übergang zu erneuerbaren Energien zu sehen. Dies ergibt sich aus Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) 1308/2013, der normiert, dass die Mitgliedstaaten sicher stellen, dass Investitionen, die eine höhere Umweltbelastung verursachen, nur in Situationen erlaubt werden, in denen ein wirksamer Schutz der Umwelt vor diesen Belastungen gewährleistet ist.

3.2.4 Nutzung und Instandhaltung

Der Förderungswerber muss sicherstellen, dass

- der Investitionsgegenstand während der Laufzeit des OPs, ab Aktivierung des Investitionsgegenstandes, ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und instand gehalten wird.
- der Investitionsgegenstand bis zum Ende der Behaltefrist ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und instand gehalten wird. Die Behaltefrist eines Investitionsguts endet fünf Jahre nach Ausbezahlung der letzten Förderrate, jedoch höchstens nach zehn Jahren, bezogen auf das entsprechende Investitionsgut. Der Restwert wird in Übereinstimmung mit der steuerlichen Abschreibung ermittelt.

3.2.5 Erfordernisse an die Genehmigungsanträge

Wird im Rahmen des Antrags zum Mehrjahres-OP, einem Jahresänderungsantrags oder einer unterjährigen Änderung eine konkrete Aktion zur Förderung beantragt, hat der Marktwert der Aktion belegt zu werden. Je nach Höhe des voraussichtlichen Werts einer Aktion hat dem OP-Antrag eine unten festgelegte Mindestanzahl von Plausibilisierungsunterlagen in digitaler Form beigelegt zu werden. Unter Plausibilisierungsunterlagen versteht man Angebote, unverbindliche Preisauskünfte oder Bildschirmaufnahmen, die sowohl die URL, als auch das Datum der Aufnahme aufweisen.

Für Aktionen mit einem Marktwert von 1.000 - 5.000€ genügt eine Plausibilisierungslage. Übersteigt der Betrag 5 000€ sind zwei und bei Aktionen die 50.000 überschreiten drei Plausibilisierungsunterlagen zu übermitteln. Eine Aktion betreffende Plausibilisierungsunterlagen müssen hinsichtlich ihres Inhaltes und ihrer Höhe vergleichbar sein. Kann die erforderliche Anzahl an Plausibilisierungsunterlagen nicht vorgelegt werden, weil die jeweilige Leistung von zu wenigen Marktteilnehmern angeboten wird, hat diese Tatsache von der Erzeugerorganisation durch entsprechende Anfragen nachgewiesen zu werden. Die Werte aller Aktionen haben außerdem in einer Plausibilisierungsliste zusammengefasst zu werden, die ebenso im Rahmen der Antragsstellung vorzulegen ist. Von der Plausibilisierung sind nachfolgende Aktion ausgenommen, außer die AMA teilt im konkreten Einzelfall mit, dass dennoch eine Plausibilisierungsunterlage benötigt wird:

- Personalkosten des eigenen Personals von EOs, VEOs und deren Tochtergesellschaften gem. Artikel 22 Absatz 8 Delegierte Verordnung (EU) 891/2017.
- Bei Teilnahme an Messen für Standgebühren und Kosten von Exklusivausstattungen der Messe ist eine Kostentabelle beizulegen.

Für Werbung in Printmedien, im Rundfunk (Radio und TV) sowie auf Internetplattformen ist die Übermittlung der Kostensätze sowie der Grund für die Wahl dieses Mediums erforderlich (spezielle Zielgruppe etc.).

3.2.6 Anrechenbarkeit von Kosten

- Ausschlaggebend für die Anrechenbarkeit der Kosten ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- Die Leistungserbringung darf grundsätzlich nicht vor der Genehmigung des Jahresänderungsantrages erfolgen. Die Agrarmarkt Austria wird ermächtigt, einen früheren Leistungserbringungszeitpunkt zu genehmigen, der nicht vor der Antragstellung liegen darf. Die Leistungserbringung hat im betreffenden OP-Jahr zu erfolgen, die Agrarmarkt Austria kann in begründeten Ausnahmefällen eine spätere Leistungserbringung genehmigen. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist mithilfe eines Nachweises (Lieferschein etc.) zu belegen.
- Die Zahlung darf nicht ohne Rechnungslegung erfolgen.
- Aufwendungen für Investitionen, die im Rahmen einer Auslagerung entstehen, sind als nicht anrechenbare Kosten einzustufen. Ausgenommen davon sind Auslagerungen bei Mitgliedsbetrieben oder Tochtergesellschaften, die der 90%-Regel gem. Artikel 22 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 genügt.
- Ein förderbarer Mindestrechnungsbetrag wird in der Höhe von 1.000 € festgelegt.
- Der Rechnungsbetrag gilt inklusive Steuern, Abgaben und Nachlässe.
- Bei Ausgaben, welche über 5.000 € liegen, ist der Marktwert einer zur Förderung eingereichten Aktion durch zumindest ein Vergleichsangebot zu belegen. Übersteigt der eingereichte Rechnungsbetrag 50.000€, so sind zumindest zwei Vergleichsangebote vorzulegen. Wurde im Rahmen der OP-Genehmigung bereits die notwendige Anzahl an Vergleichsangeboten eingereicht, brauchen sie für den Zahlungsantrag nicht erneut eingereicht zu werden.
- Arbeitsleistungen sind grundsätzlich nur förderbar, wenn sie von erwerbsmäßig befugten Personen durchgeführt werden; Arbeitsleistungen von Mitgliedern der EO sind keinesfalls förderbar.
- Soweit die AMA Standardpauschalsätze gemäß § 19 Absatz 3 der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung BGBl II Nr. 326/2015 idgF. herausgibt, sind die Kosten entsprechend der Höhe dieser festgesetzten Pauschalen anrechenbar. Standardpauschalsätze sind im Anhang 5 ersichtlich.

3.2.7 Tochterunternehmen

Tochterunternehmen einer EO, die die Voraussetzungen gemäß Artikel 22 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 erfüllen, sich also im zumindest 90%igem Eigentum der EO befinden, sind der EO bei der Beantragung von Beihilfen gleichzusetzen und haben beantragte Aktionen ebenso zu plausibilisieren. Ausgaben dieser Tochterunternehmen werden unter den gleichen Bedingungen wie sie für die EO gelten, gefördert.

3.3 Spezifische Förderkriterien

3.3.1 Förderkriterien für Investitionen

- Investitionen sind förderfähig, wenn sie zu einem rationelleren oder qualitativ hochwertigeren Produktionsverfahren führen. Dies hat die Erzeugerorganisation im Rahmen der Beantragung des OPs zu plausibilisieren. Wird ein neues Erzeugnis produziert, kann auf keine Vergleichswerte zum Produktionsverfahren Bezug genommen werden. Daher gelten für diesen Fall bloß die allgemeinen Fördergrundsätze wie Wirtschaftlichkeit etc.
- Eigenleistungen von Mitarbeitern der Erzeugerorganisation sowie von Mitgliedern bei der Montage bzw. Instandsetzung und im Rahmen der Wartung von Investitionsgütern sind nicht förderbar.
- Bei Investitionsgütern mit einem Investitionswert über 50.000 € besteht die Verpflichtung eine EU-Plakette mit der Aufschrift „Kofinanziert von der Europäischen Union“ anzubringen.
- Allfällige Erlöse aus dem Verkauf einer durch die Wiederanschaffung zu ersetzenden Anlage sind entweder dem Betriebsfonds zuzuführen oder den Ersetzungskosten in Abzug zu bringen. Ferner ist eine Wiederbeschaffung nur zulässig, wenn durch das ersetzende Investitionsgut aufgrund der technischen Überlegenheit oder effizienterer Arbeitsweise ein wirtschaftlicher Vorteil für die Erzeugerorganisation belegt werden kann.
- Investitionen oder ähnliche Aktionen müssen im Betrieb und/oder den Räumlichkeiten der Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen stattfinden. Zulässig sind sie außerdem bei den ihr angeschlossenen Erzeugern oder einer Tochtergesellschaft im Sinne von Artikel 22 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891.
- Wechselt das Investitionsgut während der Behaltefrist den Besitzer, läuft die Behaltefrist weiter, sofern der neue Besitzer ebenso ein der Erzeugerorganisation angeschlossener

Erzeuger ist, die Nutzung weiterhin widmungsgemäß erfolgt und der Besitzerwechsel der AMA gemeldet wird.

- Investitionen müssen von der EO oder ihren Mitgliedern selbst genützt werden und dürfen im Fall der Auslagerung nicht dem Unternehmen, welches die ausgelagerten Tätigkeiten übernimmt, überlassen werden. Ausgenommen davon sind Auslagerungen bei Mitgliedsbetrieben oder Tochtergesellschaften, die der 90%-Regel gem. Artikel 22 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 genügen.
- Investitionen haben als Anlagegüter in der Buchhaltung ersichtlich zu sein, die allgemeinen Bilanzierungsregeln sind heranzuziehen.

3.3.2 Förderkriterien für Leasing/Kredit

- Leasing von neuen Maschinen oder Anlagen, einschließlich Computersoftware, ist bis zum Nettoanschaffungswertes des Wirtschaftsguts möglich. Somit sind andere mit dem Leasingvertrag zusammenhängende Kosten, wie z. B. Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten, keine zuschussfähigen Ausgaben (Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2017/981).
- Ein Tilgungsplan ist vorzulegen.
- Die Kreditfinanzierung ist analog zu behandeln.

3.3.3 Förderkriterien für Investitionen auf Einzelbetrieben von Mitgliedern

Erzeugerorganisationen können Investitionen für ihre Mitgliedsbetriebe beantragen. In diesem Fall ist darzulegen, welche Ziele für die gesamte Erzeugerorganisation verfolgt werden und wie und in welchem Maße die Aktionen zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

- Die Erzeugerorganisation muss Eigentümerin der Investition sein und durch Nutzungsverträge sicherstellen, dass die Erzeugerorganisation im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds das Investitionsgut oder ihren aliquoten Restwert wieder einzieht. Fix mit dem Grund verbundene Investitionen wie z. B. Bäume, Gerüst-, Netz- und Bewässerungsanlagen müssen nicht zwingend im Eigentum der EO sein - eine entsprechende Nutzungsvereinbarung ist ausreichend.
- Investitionen auf Ebene der Einzelbetriebe, sind nur förderfähig, wenn es sich um spezifische Geräte, Maschinen oder Ausrüstungsgegenstände handelt, die der Produktion der Erzeugnisse, mit denen der Erzeuger bei der Erzeugerorganisation beigetreten ist, dienen. Sollen Investitionen für einen der Produktion nachgelagerten Zweck vorerst nur von einem Erzeuger genutzt werden, muss nachgewiesen werden,

dass sie auf einzelbetrieblicher Ebene wirtschaftlicher als Investitionen auf Ebene der Erzeugorganisation sind.

- Bei Investitionen auf Ebene der Erzeugerorganisationen muss sichergestellt werden, dass diese ausschließlich für jene Tätigkeiten eingesetzt werden, die gem. § 8 Absatz 2 der nationalen Verordnung – einschließlich erzeugerübergreifender, dauerhafter Produktionsmittel - ausgeübt werden. Investitionen, bei denen darüber kein Nachweis möglich ist (Bspw. PKW, Lieferwagen, herkömmlicher Traktor, herkömmliche Anhänger...), sind nicht förderfähig.

3.3.4 Förderkriterien für Auftritte bei Messen, Tagungen und Ausstellungen sowie Exkursionen

- Vorlage einer Aufstellung über die Gesamtfinanzierung, inkl. Kosten etwaiger externer Kostenträger.
- Kosten für verteilte Produkte (Werbeartikel, Erzeugnisse der EO etc.) sowie die Verpflegung dürfen maximal 10 % des Gesamtbudgets des Messeauftrittes ausmachen.
- Nur die Reisekosten (Beförderung, Unterkunft) für sieben Personen, die im eindeutigen Zusammenhang mit dem Messeauftritt stehen, sind förderfähig.
- Keine Förderung von Taxirechnungen
- Keine Förderung von Hotelkosten, die über 180€ pro Person/Nacht hinausgehen
- Messe-, Tagungs- oder Ausstellungsprogramme, Teilnahmebestätigungen sowie Belegfotos (Messen, Ausstellungen) und Exkursionsprogramme sind vorzulegen. Bei Flügen sind die entsprechenden Boardingpässe vorzulegen.

3.3.5 Förderkriterien für Pflanzung von Dauerkulturen und Hagelnetzanlagen

- Bei Pflanzung von Dauerkulturen sind die Kosten der Investition, d. h. Pflanzgut, dazugehörige Einrichtungen (Hagelnetz, Gerüst, Bewässerung) und die Errichtungskosten (ohne Eigenleistung) förderfähig. Netz- sowie Gerüsterneuerungen sowie die Ausstattung von bestehenden Obstanlagen mit Hagelnetz- und Bewässerungssystemen sind ebenfalls förderfähig.
- Dabei ist nur die Bepflanzung von (Teil-)Schlägen förderfähig, die Pflanzung von Einzelbäumen hingegen nicht.

3.3.6 Förderkriterien für Personalaufwand

- Personalkosten sind gem. Pkt. 2 lit b Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 nur mit der Ausnahme förderfähig, dass sie der Verbesserung oder Erhaltung eines hohen Qualitäts- oder Umweltschutzniveaus sowie der Verbesserung des

Vermarktungsniveaus dienen. Vom Aspekt der **Verbesserung oder Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus** sind erfasst

- der Aufbau, die Weiterentwicklung und die Zertifizierung von QMS
- die Eingangskontrolle
- die Ausgangskontrolle sowie
- die Qualitätskontrolle von Feldern, Äckern und Plantagen.
- Unter **Verbesserung oder Erhaltung eines hohen Umweltschutzniveaus** ist zu verstehen
 - biologischer Pflanzenschutz
 - neue Biotechnologie
 - Warndienste
 - neue Substrate
 - neue Sorten sowie
 - Testungen neuer Betriebsmittel.
- **Verbesserung des Vermarktungsniveaus** erfasst
 - die Produktionsplanung und Beratung
 - Marketing sowie
 - andere Tätigkeiten die konkret das Vermarktungsniveau verbessern.
- Durch EO-Personal bzw. überlassene Arbeitskräfte (z.B. Leiharbeiter, geleastes Personal) sowie von Dienstleistern erbrachte Leistungen sind nur förderfähig, wenn die Tätigkeit oben aufgezählt wird. Die Leistung muss durch qualifizierte Arbeitskräfte erbracht werden, wobei die Qualifikation durch geeignete Belege (Arbeitsplatzbeschreibung, Qualifikationsnachweis) nachzuweisen ist und für jede Tätigkeit angegeben werden kann, inwiefern dadurch das jeweilige Niveau angehoben bzw. erhalten wird.
- Die Anzahl von EO-eigenem Personal ist auf Vollzeitäquivalente je Unternehmensprozess gem. Pkt. 2 lit b Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 limitiert. Diese Grenzen sind, abhängig vom Wert der vermarkteten Erzeugung, unterschiedlich hoch und in Anhang 2 festgelegt. Diese Begrenzung gilt auch sinngemäß für die Kosten überlassener Arbeitskräfte. Sofern Dienstleistungen auf der Basis eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden, muss plausibel anhand von Aufzeichnungen dargelegt werden, dass die jeweils anwendbaren Vollzeitäquivalente insgesamt (EO-eigenes Personal, überlassene Arbeitskräfte und Dienstleistungen) nicht überschritten werden. Nicht zu berücksichtigen für den monatlichen Personalaufwand sind insbesondere:
 - jegliche Zahlungen und Rückstellungen im Rahmen von Abfertigungen mit Ausnahme der Zahlungen für die Mitarbeitervorsorgekasse (Abfertigung neu).
 - Prämien, soweit sie nicht durch Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder Kollektivvertrag als fixer Gehaltsbestandteil vereinbart wurden.

- sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes)
- jegliche Kilometergelder und Dienstwagenkosten eigener Mitarbeiter (vgl. Ref. Ares(2014)4047145 - 03/12/2014)
- Zahlungen im Rahmen von Dienstfreistellungen

3.3.7 Förderkriterien für Miete und Pacht

Folgende Objekte können gemietet, gepachtet oder geleast werden:

Grundstücke, Gebäude und Maschinen

- Miete, Pacht oder Leasing kann in jenen Fällen erfolgen, in denen Gründe vorliegen, weshalb ein (sofortiger) Eigentumserwerb nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Dies müssen Erzeugerorganisationen durch eine entsprechende Gegenüberstellung zwischen (sofortigem) Eigentumserwerb und Miete, Pacht oder Leasing nachweisen.
- Die gemieteten, gepachteten oder geleasten Objekte müssen von der EO betrieben und genützt werden.
- Die Nachweispflicht trifft in allen Fällen die Erzeugerorganisation. Wenn unklare Verhältnisse bestehen, so kann nicht von der Förderfähigkeit der Miete, Pacht oder des Leasings ausgegangen werden.

3.3.8 Förderkriterien bezüglich Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse

Förderungen, die für jene Erzeugnisse gewährt werden, welche den Rohwareneinsatz für zur Verarbeitung bestimmter Produkte betreffen, können unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr.1308/2013 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 idgF. sowie der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung BGBl. II Nr. 326/2015 idgF. analog zu den Förderungen für frisches Obst und Gemüse beantragt werden.

Die Definition als Verarbeitungserzeugnis erfolgt anhand des KN-Codes.

3.3.9 Förderkriterien für EDV-Anschaffungen

Förderfähig ist jene Hard- und Software inklusive der laufenden Wartungs- und Updatekosten, welche im Zusammenhang mit der Umsetzung des Operationellen Programms steht. Nicht förderfähig ist Standardsoftware*, welche üblicherweise im Betrieb zeitgemäßer Unternehmen Anwendung findet. Dazu zählt insbesondere:

- das Betriebssystem
 - MS-Office oder Programme mit vergleichbarer Funktionalität
 - E-Mail-Programm
 - Sicherheitssoftware zur Vermeidung von Schadprogrammen („Virenschutz“)
 - Software zur Lohnverrechnung und Zeiterfassung der Mitarbeiter
 - Kernbuchhaltung (ausgenommen Controlling und Warenwirtschaftssystem)
- *) Ausgenommen ist vorinstallierte Software im Rahmen der ersten vier Punkte bei Ankauf von Hardware.

3.4 Listung von konkreten Aktionen zu Maßnahmen

Die folgende Aufzählung von förderfähigen Aktionen ist nicht abschließend. Informationen zu den Förderkriterien sind gegebenenfalls auch den aktuellen Merkblättern der AMA zu entnehmen.

3.4.1 Aktionen zur Maßnahme „Verbesserung der Produktionsplanung“

Aktionen zur Schaffung einer nachfragegerechten Erzeugung dienen als Instrumente zur Lenkung des Produktionsumfangs ebenso wie zur Steuerung der Art der erzeugten Produkte.

3.4.1.1 Erwerb von Anlagegütern

Förderfähig sind

- Investitionen für eine Verbesserung der Produktionsplanung, wie zum Beispiel:
 - Ankauf von EDV-Anlagen (einschließlich mobiler Elemente) zur Produktionsplanung
 - Neupflanzungen (inklusive Zertifizierungskosten und Lizenzgebühren) von mehrjährigen Kulturen zur Sortenanpassung und zur Ausweitung der Produktion
 - Veredelung von Obst- und Gemüsekulturen
 - Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme für die Verfrühung von speziellen Kulturen (z. B. Spargel, Erdbeeren)
 - Einrichtung von Flies-, Folien- oder Folientunnel-Systemen im Freiland (keine Verbrauchsgüter, d. h. Einmalfolien o. ä.)
- Investitionen zur Gewährleistung der Produktion z. B.:
 - Errichtung von Hagelschutzanlagen und Regendächern
 - Neubau von wassereffizienten Bewässerungsanlagen (ab Feld/Gewächshaus).
 - Akkuscheren für einen effizienten Baumschnitt
 - Mulcher

3.4.1.2 Sonstige Aktionen

Förderfähig sind beispielsweise:

- Verbesserung der Produktionssteuerung und -planung, z.B. Ankauf von Software, elektronisches Betriebsheft
- Kosten für den Aufbau neuer Clubsorten von mehrjährigen Kulturen im Obstbereich, z.B. Reisekosten und einmalige Lizenzkosten für Broker
- Kosten für die Dienstleistung von Imkern bzw. für die Anschaffung von Bienenstöcken und Hummelvölkern zur optimalen Unterstützung der Befruchtung.
- Beratung zur Planung der Produktion

Ausgenommen sind Kosten für die Vermessung der Fläche von Mitgliedsbetrieben.

3.4.2 Aktionen zur Maßnahme „Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität“

Die Anforderungen an die Qualität der erzeugten Produkte haben in den letzten Jahren ständig zugenommen. Ein qualitätserhaltendes Handling der empfindlichen Produkte betrifft insbesondere den Nacherntebereich und kann durch die Verwendung spezieller Verfahren und Technik bei Transport, Lagerung und Kühlung erheblich verbessert werden.

In den letzten Jahren wurden diverse Qualitätssicherungssysteme, wie „Qualität und Sicherheit“ (QS), GlobalGAP und der „International Food Standard“ (IFS) für die Land- und Ernährungswirtschaft entwickelt und weiträumig in die Praxis eingeführt.

3.4.2.1 Erwerb von Anlagegütern

Förderfähig sind beispielsweise:

- Investitionen zur Verbesserung und Erhaltung der Qualität bei Aufbereitung, Lagerung und Transport, z. B.:
 - Neubau von Kühlslagern, Lagerräumen
 - Verbesserung vorhandener Lagerungstechnik (z. B. CA- und ULO-Technik)
 - Zusätzliche Ausrüstung von Transportfahrzeugen für den gekühlten Transport
 - Anschaffung produktspezifischer, qualitätserhaltender Aufbereitungsanlagen (z.B. Einsatz von Eiswasserkühlung bei Spargel, Eismaschinen zur Verpackung von Brokkoli in Eis etc.)

- Einrichtungen für den Einsatz von Qualitätssicherungssystemen (z.B. Einrichtung eigener Qualitätskontrollstellen, Erwerb von IT-Systemen für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit)
- Anschaffung von Maschinen im Bereich der Erzeugerorganisation zur Reinigung von Räumen, die für die Übernahme und Lagerung von Obst- und/oder Gemüseerzeugnissen oder Verpackungsmaterialien sowie für das Sortieren, Verarbeiten und Verpacken vorgesehen sind.
- Sanierungs- und Renovierungsarbeiten bestehender Lagerräume und Lager, sowie von Sortier-, Verarbeitungs- und Verpackungstechnik.

Die Maschinelle Ausstattung ist dann unter dieser Maßnahme zu beantragen, wenn sie überwiegend zur Verbesserung der Produktqualität beiträgt. Liegt hingegen der Schwerpunkt der anzuschaffenden Investitionsgüter in der Effizienzsteigerung bzw. -erhaltung des Produktionsprozesses ab Übernahme der Produkte vom Erzeuger, so ist dies unter Punkt „3.4.3. Aktionen zur Maßnahme „Verbesserung der Vermarktung“ zu beantragen.

3.4.2.2 Sonstige Aktionen

Förderfähig sind beispielsweise:

- Aufbau, Weiterentwicklung und Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen. Der Einsatz von Vollzeitäquivalenten ist gemäß der Staffelung unter Anhang 2 förderfähig.
- Personalkosten für den Bereich Eingangskontrolle. Der Einsatz von Vollzeitäquivalenten ist gemäß der Staffelung unter Anhang 2 förderfähig.
- Personalkosten für den Bereich Ausgangskontrolle der Waren. Der Einsatz von Vollzeitäquivalenten ist gemäß der Staffelung unter Anhang 2 förderfähig.
- Personalkosten für die Qualitätskontrolle auf der Produktionsfläche (Feld, Glashaus, Plantage etc.) vor der Anlieferung. Der Einsatz von Vollzeitäquivalenten ist gemäß der Staffelung unter Anhang 2 förderfähig.
- Projekte und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung (z.B. Aufbau von marktorientierter Produktionsbetreuung, Rückstandsmonitoring, Reifeanalysen im Obstbau, ...).
- Der Produktqualität zuordenbare Kosten in Bezug auf Sortenfindung/-testung.
- Investitionen zur Verbesserung der Organisationsstruktur, z. B.:
 - Anschaffung und Inbetriebnahme moderner Informations-, Kommunikations- und Warenwirtschaftssysteme (einschließlich der notwendigen Schulung und Beratung).

3.4.3 Aktionen zur Maßnahme „Verbesserung der Vermarktung“

Die Vermarktung der in den angeschlossenen Betrieben erzeugten Produkte wird als die originäre Funktion von Erzeugerorganisationen angesehen. Die Leistungsfähigkeit einer Erzeugerorganisation ist damit entscheidend von der Bewältigung dieser Aufgabe abhängig und stellt außerdem die Basis für die Attraktivität dieser Form der Vermarktungsorganisation für potentielle Mitglieder dar.

3.4.3.1 Erwerb von Anlagegütern

Förderfähig sind beispielsweise:

- Investitionen zur Förderung einer nachfragegerechten Produktaufbereitung z. B.:
 - Anschaffung von produktspezifischen Wasch-, Sortier- und Verpackungsanlagen
 - Anschaffung kombinierter Ernte-, Sortier- und Verpackungsmaschinen
 - Anschaffung von Wiege- und Etikettiermaschinen
 - Anschaffung von Anlagen für die Aufbereitung von Obst und Gemüse (im Sinne von Artikel 2 j) Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission)
 - Anschaffung von Anlagen für die Verarbeitung von Obst und Gemüse (im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 iVm Artikel 31 Absatz 8 Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission)
 - Anschaffung von Frostungs- und Trocknungseinrichtungen
- Investitionen zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und notwendigen logistischen Voraussetzungen:
 - Bau oder Anschaffung von Immobilien für den Betrieb der förderfähigen Anlagegüter oder zur Vermarktung durch die EO an den Verbraucher, sofern überwiegend Erzeugnisse, die von den angeschlossenen Erzeugern stammen und für die sie anerkannt ist, verkauft werden.
 - Verbesserung bzw. Bau von Wegen und Zufahrten
 - Anschaffung geeigneter Fahrzeuge für die innerbetriebliche Logistik (Elektrokarren, Gabelstapler etc.), sofern die EO dokumentieren kann, dass diese Fahrzeuge zu mehr als 50 % für EO-Ware genutzt werden.
 - Anschaffung von Gebinden für Ernte, innerbetrieblichen Transport und Lagerung von Erzeugnissen. Paletten sind nicht förderfähig.

3.4.3.2 Sonstige Aktionen

Förderfähig sind beispielsweise:

- Aktionen zur Vermarktungsförderung und Kommunikation

- Einsatz von Hard- und Software zur Verbesserung der Vermarktung
- Auftritte auf Messen, Tagungen, Ausstellungen und Exkursionen zu „best practice“-Betrieben
- Marketingrelevante Kosten in Bezug auf Sortenfindung/-testung
- Sach- und Personalkosten zur Erstellung und Umsetzung von Marketingkonzepten und zur Verbesserung des Vermarktungsniveaus. Der Einsatz von Vollzeitäquivalenten ist gemäß der Staffelung unter Anhang 2 förderfähig.
- Entwicklung von EO-spezifischen Marken sowie Logo's bzw. einem Corporate Design.
- Aktionen zur Errichtung von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
- Förderung von generischen Produkt- oder Qualitätsmarken entsprechend Anhang III Absatz 4 Delegierte Verordnung (EU) 2017/891
- Erstellung und Einsatz von Werbemitteln und Produktwerbung für EO-Produkte.
- Konsumentenorientiertes Marketing insbesondere für Kinder und Jugendliche
- Markenentwicklung insbesondere gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (g.g.A., g.U. und g.t.S.)
- EO-spezifische Beratung hinsichtlich
 - der Entsprechung von marktbasierter Nachfrage,
 - innovativer Produktportfolios,
 - der Evaluierung und Optimierung von Unternehmensstrategien sowie
 - der Ablauf- und/oder Organisationsoptimierung.
- Erstellung von Internetseiten

Jegliche Werbemittel sind vorab der AMA vorzulegen und von der AMA freizugeben.

3.4.4 Aktionen zur Maßnahme „Forschungs- und Versuchsvorhaben“

Forschungs- und Versuchsvorhaben dienen zum einen dazu, gezielt auf Marktforschung und Trendanalysen sowie Marktentwicklungen reagieren und somit Wettbewerbsvorteile erlangen zu können. Zum anderen gilt es insbesondere, die der Produktion nachgelagerten Bereiche durch gezielte Forschungsaktivitäten zu optimieren. Dies beinhaltet, Abläufe durch Prozessinnovationen effizienter zu gestalten bzw. durch Innovationen, beispielsweise im Bereich der Verpackung die Vermarktung zu unterstützen.

3.4.4.1 Erwerb von Anlagegütern und sonstige Aktionen

Förderfähig sind beispielsweise:

- Die Durchführung von baulichen Maßnahmen und die Anschaffung (Kauf, Miete, Pacht, Leasing) von technischer Ausrüstung für Forschungs- und Versuchstätigkeiten
 - Produkt- und Prozessinnovation
 - Verbesserung von Lagerverfahren
 - Innovation in der Erzeugung, beispielsweise Anbau- und Sortenversuche, Entwicklung von Spezialmaschinen und -geräten, Pflanzenschutzmittel- und verfahren für Lückenindikationen
 - Entwicklung umweltgerechter Verfahren
- Sach- und Personalkosten für z.B. biologischen Pflanzenschutz, neue Biotechnologie, Warndienste, neue Substrate, neue Sorten, Testung neuer Betriebsmittel. Der Einsatz von Vollzeitäquivalenten ist gemäß der Staffelung unter Anhang 2 förderfähig.

Darüber hinaus können die Kosten der Kooperation und Koordinierung von Forschungs- und Versuchsvorhaben zwischen mehreren Erzeugerorganisationen gefördert werden.

Grundvoraussetzung für die Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben ist das Einreichen einer detaillierten Forschungs- bzw. Versuchsbeschreibung mit formulierten Zielen. Der Umfang für den Versuchslandbau (pflanzenbauliche Versuche; z.B. Sortenfindung) muss vor allem im Hinblick auf die verwendete Anzahl von Versuchspflanzen, Sorten und die verwendete Anbaufläche begründet werden und in die Versuchsbeschreibung einfließen. Zur Orientierung hierfür soll das Werk „Planung, Anlage und Auswertung von Versuchen im ökologischen Gemüsebau“ (FiBl, 2006) herangezogen werden. Ein zusätzlicher und prägnanter Überblick hierzu ist im Merkblatt der AMA zu Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse unter „Versuchsbeschreibung“ zu finden. Weiters ist ein Abschlussbericht über die erzielten Ergebnisse zu übermitteln.

Förderbar sind nur spezifische Kosten gemäß Artikel 2 m) Delegierte Verordnung 2017/891, welche von einem externen Gutachter festzustellen sind.

3.4.5 Aktionen zur Maßnahme „Ausbildung und Beratung“

Förderfähig sind beispielsweise:

- Weiterbildung und Beratung zur Steigerung der Mitarbeiter- und Erzeugerkompetenz in Bezug auf:
 - Produktionsplanung
 - Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität, einschließlich der Minimierung von Pestizidrückstände
 - Erhöhung des kaufmännischen Ausbildungsniveaus

- Qualitätsmanagement

Der Einsatz von Vollzeitäquivalenten ist gemäß der Staffelung unter Anhang 2 förderfähig.

3.4.6 Aktionen zur Maßnahme „Krisenprävention und - management“

Ernteversicherungen können nur gefördert werden, wenn sie unter dem Management der Erzeugerorganisation durchgeführt werden (z. B. Abschluss von Rahmenverträgen mit Versicherungsunternehmen). Die Erzeugerorganisationen tragen dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen unter Wettbewerbsgesichtspunkten ausgewählt werden.

Wiederbepflanzungen kommen nur für Obstkulturen in Betracht, für die Rodungsanordnungen infolge von Befall mit Quarantäneschadorganismen getroffen wurden. Bei der Wiederbepflanzung und weiteren Pflege sind die einschlägigen pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die gute fachliche Praxis im Obstbau einzuhalten. Dokumentiert werden kann die Maßnahme u. a. durch die amtliche Rodungsanordnung.

Förderfähig sind beispielsweise:

- Vermarktungsförderungs- und Kommunikationsaktivitäten
- Aus- und Weiterbildungsaktionen (z.B. bezüglich Krisenmanagement, Krisensimulationen)
- Ernteversicherung zur Deckung von Ertragsausfällen, Marktverlusten und ähnlichen Risiken der Erzeugerorganisationen und/oder ihrer Mitglieder. Förderbar sind ausschließlich Versicherungen, die die Erzeugerorganisation für sich und ihre Mitglieder abschließt und bei denen es daher nicht zu einer nationalen Förderung gemäß dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz kommt. Die Förderung ist auch bei Versicherungspolizzen, die Ernteverluste durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse (Artikel 51 Absatz 2 lit. a) Delegierte Verordnung (EU) 2017/891) versichern, mit 50 % beschränkt. Versicherungspolizzen, die der einzelne Erzeuger direkt mit einem Versicherungsunternehmen abschließt, sind nicht förderbar.
- Wiederbepflanzung von Obstplantagen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde erforderlich sind.
- Aktionen zur kostenlosen Verteilung

Nachweis der Krisensituation: Dokumentation der Notwendigkeit der eingeleiteten Maßnahmen.

3.4.7 Aktionen zum Nationalen Umweltrahmen

Eine ausführliche Beschreibung von Aktionen und Förderkriterien zu Umweltmaßnahmen sind im Kapitel 6 „Nationaler Rahmen für Umweltmaßnahmen“ enthalten. Eine kurze Übersicht über Umweltaktionen befindet sich in Anhang 4.

3.4.8 Maßnahme „Sonstige Arten von Aktionen“

3.4.8.1 Erwerb von Anlagegütern

Aufgrund der zunehmenden Service-Erwartungen der Abnehmer sind spezifische Investitionsanforderungen notwendig, um die Fixkosten durch große Mengen und eine hohe Auslastung gering zu halten und um somit weiterhin profitabel am Markt agieren zu können. Deswegen sind Erzeugerorganisationen angehalten, Möglichkeiten im Bereich von Kooperationen/ Fusionen/ strategischen Allianzen zu suchen und umzusetzen.

Förderfähig sind beispielsweise:

- Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligung aus dem Obst- und Gemüsesektor zur Förderung von Zusammenschlüssen und Kooperationen, insbesondere zum Zweck, ausgelagerter Aktivitäten in die direkte Abwicklung der Erzeugerorganisation einzugliedern. Dabei kann es sich auch um den Erwerb von weiteren Unternehmensanteilen von Tochtergesellschaften zur Erlangung eines 90 % Anteils im Sinne von Artikel 22 Absatz 8 Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 handeln.

Beim Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen ist im Rahmen der Beantragung von der Erzeugerorganisation eine externe Wirtschaftlichkeitsanalyse inklusive Risikobewertung vorzulegen.

3.4.8.2 Sonstige Aktionen

Förderfähig sind beispielsweise:

- Maßnahmen zur Verbesserung des Mitgliedermanagements und des Anreizes zur Mitgliedschaft, insbesondere:
 - Informationsbereitstellung für Mitglieder, einschließlich Informationsveranstaltung und Intranetanwendungen
 - Information und Werbung für potentielle Mitglieder
 - Einsatz von Hard- und Software zum Mitgliedermanagement

- Wird der Zusammenschluss oder die Vereinigung von Erzeugerorganisationen, oder die Gründung einer länderübergreifenden Erzeugerorganisation angestrebt, sind die mit der Vorbereitung sowie Umsetzung verbundenen Rechts- und Verwaltungskosten, sowie die Durchführbarkeitsstudie und die darin enthaltenen Entwürfe für verschiedene – auch gesellschaftsrechtliche – Szenarien förderfähig. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - zunächst hat eine Durchführbarkeitsstudie hinsichtlich verschiedener Umsetzungsszenarien erstellt zu werden, die insbesondere auf eine Wirtschaftlichkeitsprüfung abzielt.
 - ist das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung positiv, hat der Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen, die Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder die Gründung einer länderübergreifenden Erzeugerorganisation zu erfolgen. Kommt es trotz positiven Ausgangs der Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht zur Umsetzung, sind die bis dahin angefallenen, beihilfefähigen Kosten nur dann förderfähig, wenn diese Entscheidung ausreichend begründet und dokumentiert ist.

4 Bezeichnung der zuständigen Behörden und Stellen

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien.
 - Nationale Rahmenbedingungen Verordnung
 - Nationale Strategie
 - Nationaler Umweltrahmen
- Agrarmarkt Austria, Dresdnerstraße 70, 1200 Wien.
 - Anerkennung
 - OP-Bewilligung

5 Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme

5.1 Begleitung und Bewertung der Operationellen Programme; Berichtspflichten der Erzeugerorganisationen

Die Operationellen Programme werden mit Hilfe der relevanten Indikatoren begleitet und bewertet. Dies ist in Artikel 57 Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission festgelegt. Fortschritt, Effizienz und Wirksamkeit der Operationellen Programme werden mit Hilfe von gemeinsamen Leistungsindikatoren beurteilt. Diese sind in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission aufgeführt.

In Anhang 1 sind die Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage angeführt.

Die Erzeugerorganisationen erfassen und nutzen bei der Erstellung der Operationellen Programme die im Hinblick auf die gewählten spezifischen Ziele relevanten Indikatoren.

Die Begleitung (Monitoring) der Operationellen Programme dient zur Feststellung der Fortschritte bezüglich der in dem jeweiligen Operationellen Programm festgelegten spezifischen und quantifizierten Ziele und ggf. notwendiger Anpassungen. Die Begleitung erfolgt anhand von Finanzierungs-, Output- und ggf. Ergebnisindikatoren. Die zu diesem Zweck notwendigen Indikatoren sind jährlich zu erheben. Die Angaben über die Ergebnisse sind in die Jahresberichte gemäß Artikel 21 Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission aufzunehmen.

Die Bewertung (Evaluierung) der Operationellen Programme dient der Beurteilung der Fortschritte in Bezug auf die Ziele des Operationellen Programms insgesamt und soll Erkenntnisse zur Verbesserung der Qualität, Wirksamkeit und Effizienz Operationeller Programme ergeben. Die Evaluierung erfolgt in Form einer Halbzeitevaluierung. Diese ist während der Umsetzung des Operationellen Programms so rechtzeitig durchzuführen, dass die Ergebnisse bei der Vorbereitung des nächsten Operationellen Programms berücksichtigt werden können.

Zur Evaluierung werden die gemeinsamen Ausgangs-, Ergebnis- und ggf. Wirkungsindikatoren herangezogen. Die Indikatoren sind allerdings nur Hilfsmittel bei der Evaluierung eines Operationellen Programms. Die Evaluierung selbst ist die Beurteilung des

Operationellen Programms im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse und Wirkungen sowie die Effizienz. Dazu sind naturgemäß auch weitere Informationen sowie ggf. auch qualitative Auswertungen erforderlich.

Für die Zwecke des Monitorings und der Evaluierung führen die Erzeugerorganisationen ein System zur Sammlung, Aufzeichnung und Aufbewahrung der relevanten Leistungsindikatoren.

Die Berichtspflichten der Erzeugerorganisationen umfassen im Wesentlichen

- Jahresberichte gemäß Artikel 57 Absatz 2 c) Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission
- dem Bericht gemäß Artikel 57 Absatz 3 Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission

Die Berichte werden von den Erzeugerorganisationen an die zuständige Stelle übermittelt.

Die Begleitung erfolgt anhand von Finanzierungs-, Output- und ggf. Ergebnisindikatoren, die von den Erzeugerorganisationen in den Jahresberichten gemäß Artikel 57 Abs. 2 lit. c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission übermittelt werden.

Die Bewertung (Evaluierung) der nationalen Strategie dient zur Beurteilung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der nationalen Strategie im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse und Wirkungen sowie die Effizienz. Dazu werden die umgesetzten Operationellen Programme bezüglich Mittelinanspruchnahme, Effizienz und Wirksamkeit beurteilt. Ziel ist es, Erkenntnisse bezüglich der Verbesserung der Qualität zukünftiger nationaler Strategien zu gewinnen. Zur Evaluierung werden die gemeinsamen Ausgangs-, Ergebnis- und ggf. Wirkungsindikatoren herangezogen. Dazu werden die Informationen der Jahresberichte, Halbzeitevaluierungen und Schlussberichte der Erzeugerorganisationen genutzt.

6 Nationaler Rahmen für Umweltmaßnahmen

Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse sind gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates verpflichtet mindestens zwei Umweltmaßnahmen umzusetzen oder mindestens 10 % der Ausgaben im Rahmen der Operationellen Programme für Umweltmaßnahmen zu verwenden.

Der Rahmen für diese Umweltmaßnahmen ist von den Mitgliedstaaten nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates festzulegen. Der Nationale Rahmen für diese Umweltmaßnahmen wird mit diesem Dokument vorgelegt.

6.1 Exkurs – Österreichs Programm für Ländliche Entwicklung 2014-2020

Österreich hat im Jahr 2014 bei der Europäischen Kommission ein umfassendes Programm für ländliche Entwicklung für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 (2014AT06RDNP001) eingereicht. Mit Entscheidung der Kommission vom 12.12.2014 wurde das Programm angenommen.

Österreich hat sich in diesem Programm für die Periode 2014 bis 2020 das Ziel gesetzt, eine multifunktionale und wettbewerbsorientierte Land- und Forstwirtschaft möglichst flächendeckend zu sichern und damit einen wesentlichen – im österreichischen Kontext unverzichtbaren – Beitrag zur Entwicklung vitaler ländlicher Regionen zu leisten.

Die dem Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 zu Grunde liegende Beschreibung der Strategie unter Punkt 5 begründet ausführlich die Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, auf Grund der Ergebnisse einer SWOT-Analyse und einer Bedarfsbewertung.

Die Strategie des Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 schließt den Obst- und Gemüsesektor grundsätzlich mit ein und wird wie folgt beschrieben:

„Österreich verfolgte bereits vor dem Beitritt zur EU 1995 das Ziel, eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsorientierte Land- und Forstwirtschaft möglichst flächendeckend zu sichern. Eine derart ausgerichtete agrar- und forstpolitische Strategie, die dem Paradigma vom Wachsen und Weichen entgegenwirkt, ist für die Erhaltung und Entwicklung vitaler ländlicher Regionen von besonderer Relevanz.

Die Vitalität ländlicher Gesellschaften ist überall dort bedroht, wo einerseits Betriebsauflassungen und das Wildfallen von vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen Abwanderung verursachen und andererseits in landwirtschaftlich günstigen Lagen, in denen der Strukturwandel besonders rasant verläuft und die verbleibende landwirtschaftliche Bevölkerung zu gering ist, um das soziale Leben eines solchen Dorfes in Gang zu halten. In der Forstwirtschaft stellen dabei insbesondere Wälder, die mittlerweile im Besitz von Personen sind, die mit dem ländlichen Raum bzw. den dortigen Forstbetrieben nur mehr eingeschränkt verbunden sind, ein zunehmendes Problem bei der Waldbewirtschaftung dar.

In der SWOT-Analyse wird die herausragende Stellung der ländlichen Gebiete als Wirtschafts- und Lebensraum beschrieben. Das naturräumliche Potenzial stellt eine große Stärke dar. Aus der SWOT-Analyse geht aber auch hervor, dass in der Produktivität der österreichischen Landwirtschaft im europäischen Vergleich Defizite bestehen, die sich bei gleichzeitiger Sicherstellung einer nachhaltigen umweltfreundlichen Produktion insbesondere aufgrund der naturräumlichen Situation nicht nur mit der Ausschöpfung von Skaleneffekten beheben lassen werden.

Ein Kennzeichen der österreichischen Landwirtschaft ist die moderate Intensität der Produktion. Diese ist einerseits darauf zurück zu führen, dass sich erhebliche Teile der landwirtschaftlichen Flächen nur extensiv bewirtschaften lassen, andererseits darauf, dass bisher auf das maximale, für die Umwelt bedenkliche Ausschöpfen von Produktionspotenzialen verzichtet wurde. Die Verlangsamung des landwirtschaftlichen Strukturwandels und der damit einhergehende Schutz wertvoller agrarischer Lebensräume und Arten sind als wichtige Erfolge des Agrarumweltprogramms ÖPUL zu werten. Da es sich bei den Nutzungsaufgaben und -intensivierungen um einen österreichweiten Trend handelt, ist ein flächendeckender Ansatz bei den Umweltmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus werden in Gebieten mit regionalen Defiziten spezifische Maßnahmen angeboten (z.B. Gewässerschutzmaßnahmen).“

Unter Punkt 5.3. des Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 wird das Verfahren für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wie folgt beschrieben:

Aufgrund der stark ausgeprägten Ausrichtung des Programms auf Umweltaspekte nimmt die Querschnittsmaterie „Umwelt“ im Programm eine herausragende Stellung ein. Mit 21 von insgesamt 35 identifizierten Bedarfen werden Umweltaspekte angesprochen. Insbesondere die Förderung umweltschonender, extensiver Bewirtschaftungsformen, welche im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme sowie der Maßnahme für den biologischen Landbau umgesetzt werden, hat positive Auswirkungen auf die Biodiversität, das Wasser und den Boden. Intakten Ökosystemen mit einer hohen biologischen (bzw. genetischen) Vielfalt kommt auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel eine große Bedeutung zu, da die Widerstandsfähigkeit artenreicher Lebensgemeinschaften gegenüber Veränderungen erhöht ist. Die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in von naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten im Rahmen dieses Programms leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen. Beispielsweise hat die Bewirtschaftung von Almen positive Auswirkungen auf die Biodiversität und den Bodenschutz. Über Wissenstransfer-, Informations- und Beratungsmaßnahmen wird ein bedeutender Schwerpunkt auf Umweltschutz, Biodiversität, umweltschonende Bewirtschaftungsformen und den effizienten und sparsamen Einsatz von Ressourcen gelegt. Zudem sollen sie zur Sensibilisierung der Zielgruppen für die im Programm angebotenen Umwelt- und Klimamaßnahmen beitragen.

Zur Querschnittsmaterie „Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen“ werden folgende Ausführungen getroffen:

Maßnahmen zu Agrarumwelt und Klima sowie die Förderung des biologischen Landbaus tragen durch Humus aufbauende bzw. Humus konservierende Bewirtschaftungsformen maßgeblich zum Klimaschutz und zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel bei. Zudem führen Düngeeinschränkungen oder der gänzliche Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger zu einer Senkung von Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft. Auch die Förderung der Biologischen Vielfalt, durch eine Reihe von Maßnahmen des Programms (vgl. 5.2.4.1) leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und vor allem zur Anpassung an den Klimawandel. Biologisch vielfältige Ökosysteme stellen oft wichtige Kohlenstoffspeicher dar, die dazu beitragen die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre zu reduzieren. Neben der standortangepassten Nutzung von Feuchtgebieten ist die Stabilisierung forstlicher Ökosysteme als wichtige Kohlenstoffspeicher prioritär.

Intakte Ökosysteme mit einer hohen Artenausstattung und genetischen Vielfalt, besitzen außerdem eine erhöhte Widerstands- und Anpassungsfähigkeit gegenüber Veränderungen, die aus Störungen wie dem Klimawandel resultieren. Klimawandelbedingt wird für Österreich neben einer Erhöhung der durchschnittlichen Jahrestemperatur erwartet, dass es zu einer Verlagerung der Niederschläge vom Sommer- in das Winterhalbjahr kommt. Die

zunehmende saisonale Trockenheit und die damit verbundene Wasserknappheit wird in Österreich in erster Linie tiefere Lagen und damit zentrale landwirtschaftliche Produktionsgebiete betreffen, da das vorhandene Wasser in höheren Lagen aufgrund der vergleichsweise geringeren Temperaturen besser genutzt werden kann. Daher ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung höher gelegener Flächen in Zukunft wieder an Bedeutung gewinnen wird.

6.2 Komplementarität des Nationalen Rahmen für Umweltmaßnahmen

Für den Obst- und Gemüsesektor wurden in Teil I der Nationalen Strategie unter Punkt 2.11.2.7. die „Verbesserung von Umwelt- und Ressourcenschonung“ als eines von 10 Zielen wie folgt formuliert:

Entsprechend den übergeordneten EU - Vorgaben und Zielen im Rahmen des Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 wird der Umwelt und dem schonenden Umgang mit Ressourcen ein hoher Stellenwert eingeräumt. Neben dem weiteren Ausbau der biologischen Landwirtschaft, sollen Ressourcen sowohl in der Landwirtschaft wie auch in der Verarbeitung gemäß „Low-input“ schonend zum Einsatz kommen. Weiters soll die Reduktion von chemisch--synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln weiter forciert werden. Daher werden im Rahmen dieser Nationalen Strategie vor allem Maßnahmen unterstützt, die sicherstellen, dass,

- der Anteil biologisch produzierter Produkte deutlich erhöht wird.
- Spezialberatungen und andere Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zum ökologischen Anbau und Verarbeitung angeboten werden.
- eine Nutzbarmachung erneuerbarer Energiequellen unterstützt wird (z. B. Abwärmenutzung, Solarenergie, ...).
- durch Investitionen in technische Ausrüstung eine Einsparung im Energieverbrauch und ein schonender Umgang mit Ressourcen möglich wird.
- durch alternative Logistikkonzepte die Verringerung des CO₂ Ausstoßes forciert wird.
- der Einsatz von Betriebsmittel weiter verringert wird, um eine umweltgerechte Produktion zu gewährleisten und, dass durch geeignete Kontrollinstrumente (u. a. Rückstandsmonitoring) ein Fortschritt garantiert werden kann.

Diese möglichen Aktionen und Maßnahmen im Rahmen der Operationellen Programme finden sich in den unter Punkt „6.6. Zielbereiche“ formulierten Zielbereichen wieder. Sie

können folgenden Prioritäten aus dem österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 zugeordnet werden und gewährleisten dadurch eine entsprechende Komplementarität:

- Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme
- Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz

Die Komplementarität ist zudem gestärkt, indem die formulierten Zielbereiche unter Punkt „6. Zielbereiche“ auch die Ziele der Umweltpolitik der Union nach Artikel 191-AEUV (ex-Artikel 174 EGV) aufgreifen und zu der Verfolgung der nachstehenden Ziele beitragen:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung regionaler Umweltprobleme, insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

6.3 Möglichkeiten der Umsetzung von Umweltmaßnahmen

Erzeugerorganisationen werden hinsichtlich der Umweltmaßnahmen gemäß Artikel 33 Absatz 5 lit. a) und b) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die Auswahl zwischen den beiden genannten Möglichkeiten a) oder b) eingeräumt.

6.3.1 Maßnahmen gemäß Artikel 33 Abs. 5 lit. a der VO (EU) Nr. 1308/2013

Maßnahmen die die Voraussetzungen gemäß Artikel 33 Absatz 5 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllen, haben dem Entwicklungsprogramm zu entsprechen und sind gemäß den genehmigten Richtlinien (ÖPUL) umzusetzen. Erzeugerorganisationen die diese Option wählen, haben den Nachweis zu erbringen, dass mindestens 80 % der Mitgliedsbetriebe an mindestens 2 ÖPUL – Maßnahmen (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen), teilnehmen.

Umweltgerechte Flächenbewirtschaftungsmaßnahmen:

- Biologische Wirtschaftsweise
- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtbau

- Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
- Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip Till)
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle
- Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen
- Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen
- Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau
- Naturschutz

6.3.2 Maßnahmen gemäß Artikel 33 Abs. 5 lit. b der VO (EU) Nr. 1308/2013

Maßnahmen, welche die Voraussetzungen gemäß Artikel 33 Absatz 5 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Ausgaben mind. 10 % des Betriebsfonds) erfüllen, haben den nachstehenden Bedingungen sowie den Leistungsindikatoren der nationalen Strategie zu entsprechen:

6.4 Allgemeine Anforderungen für Umweltaktionen

Die „Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes“ gemäß des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 sind unbedingt bei allen Anbauverfahren zu berücksichtigen.

Insbesondere wird auf folgende Grundsätze Bezug genommen:

- Vorbeugende Maßnahmen bzw. die Bekämpfung von Schadorganismen sollen mit geeigneten Aktivitäten unterstützt werden
- Überwachung von Schadorganismen (u.a. mit Warnsystemen, Frühdiagnosen)
- Schwellenwerte beachten
- Biologische, physikalische Methoden der Bekämpfung ist der Vorzug gegenüber chemischen einzuräumen
- Pestizide müssen zielartenspezifisch sein und geringstmögliche Nebenwirkungen auf die Umwelt haben
- Die Verwendung von Pestiziden ist auf das notwendige Maß zu begrenzen ohne das Risiko der Entwicklung von Resistenzen zu erhöhen
- Es sind Resistenzvermeidungsstrategien anzuwenden
- Es sind Aufzeichnungen über Pestizidanwendungen und über die Überwachung von Schadorganismen zu führen und der Erfolg zu überprüfen.

Verpflichtende Aktivitäten auf Grund von nationalem Recht bzw. EU-Recht sind von Beihilfen ausgeschlossen.

Umweltaktionen, die in die Operationellen Programme aufgenommen werden, müssen:

- die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere die Anforderungen des Artikels 3, für Agrarumweltmaßnahmen beachten und insbesondere über folgende Anforderungen hinausgehen;
 - relevante verpflichtende Standards gemäß Artikel 93 und 94 sowie Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geltenden Fassung erfüllen;
 - den nationalen rechtlichen Anforderungen für Düngung und Pflanzenschutz einschließlich Regelungen zur guten fachlichen Praxis sowie andere relevante nationale gesetzliche Anforderungen entsprechen;
- den Anforderungen gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 entsprechen
- im Einklang mit dem vorliegenden nationalen Umweltrahmen stehen,
- vereinbar und abgestimmt mit den anderen Umweltaktionen sein, die im jeweiligen Operationellen Programm durchgeführt werden, sowie gegebenenfalls mit Agrarumweltmaßnahmen, die durch die LE unterstützt werden und von Mitgliedern der Erzeugerorganisation durchgeführt werden.

Eine Kumulation von Umweltaktionen mit Agrarumweltmaßnahmen, die durch die LE unterstützt werden, ist im nationalen Rahmen nicht vorgesehen. Für den Fall, dass Operationelle Programme eine solche Kombination mit Agrarumweltmaßnahmen vorsehen, richtet sich die Höhe der Beihilfe nach den Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten dieser kombinierten Aktionen.

Die Höhe der Zahlungen für Umweltaktionen, die in einem Operationellen Programm durchgeführt werden, kann im Falle einer Änderung der relevanten rechtlichen Mindeststandards angepasst werden.

Eingereichte Umweltaktionen, die den allgemeinen Anforderungen entsprechen und den nachfolgenden Zielbereichen zugeordnet werden können, müssen durch die Erzeugerorganisation in Form von Gutachten hinsichtlich der Umweltwirkung und ihrer Mehrkosten zu konventionellen Verfahren begründet werden.

Förderfähige Umweltaktionen gemäß dem Umweltrahmen müssen einen eindeutigen Bezug zur Obst- und Gemüseerzeugung und zu den Tätigkeiten von Erzeugerorganisationen

aufweisen. Bei Investitionen im Rahmen von Umweltmaßnahmen sind die gesamten Kosten der Investition förderfähig, wenn die Maßnahme auch im Rahmen der nationalen Strategie förderfähig ist. Ist die Maßnahme nicht im Rahmen der nationalen Strategie förderfähig, so sind nur die Kosten förderfähig, durch die der Umweltnutzen der Umweltmaßnahme entsteht.

6.5 Rechtsvorschriften

Naturschutz und Umweltschutz:

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (gilt auch für Bereich „Boden- und Wasserschutz), BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung (im Weiteren: idgF)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 (idgF)

Bodenschutz und Wasserschutz:

- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 (idgF)
- BiozidG-Altwirkstoffverordnung, BGBl. II Nr. 353/2008 (idgF)

Wasserhaushalt und Grundwasserschutz:

- Gewässerzustandsüberwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 479/2006 (idgF)
- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (idgF)

Pflanzenschutz

- Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 (idgF)
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 (idgF)
- Pflanzenschutz-Maßnahmen-Verordnung, BGBl. II Nr. 195/2007 (idgF)
- Pflanzenschutzverordnung 2011, BGBl. II Nr. 299/2011 (idgF)
- Schädlingsbekämpfer-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 269/2002 (idgF)

Einsatz von Düngemitteln

- Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994 (idgF)
- Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004 (idgF)

Pflanzenschutz:

- Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz
- Rückstände im Boden:
- Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006 (idgF)
- Abfallbehandlungspflichtenverordnung, BGBl. II Nr. 459/2004 (idgF)

Verpackungsmanagement:

- Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 (idgF)
- Abwasser:
- Allgemeine Abwasseremissionsverordnung, BGBl. Nr. 186/1996 (idgF)

Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020

- ÖPUL – Das Agrar-Umweltprogramm bis 2020

6.6 Zielbereiche

Ansatzpunkte für spezifische Umweltmaßnahmen ergeben sich für den Obst- und Gemüsesektor auf Ebene der Erzeugerbetriebe insbesondere im Bereich der Reduzierung von stofflichen Einträgen (Pflanzenschutz, Düngung) sowie in der schonenden Nutzung natürlicher Ressourcen (v. a. Boden, Wasser, Biodiversität).

Auf der Ebene der Vermarktung der Erzeugnisse einschließlich Bündelung und Aufbereitung sind insbesondere der Verbrauch von Energie und Wasser relevant. Hier ergeben sich Ansatzpunkte zur Erhöhung der Umweltverträglichkeit durch Aktivitäten zur Energie- und Wassereinsparung.

Für die Erzeugerorganisationen bietet die Stärkung der umweltgerechten und sicheren Erzeugung, Logistik und Vermarktung von Obst und Gemüse neben der weiteren Forcierung der hohen Umwelt- und Qualitätsstandards der Produkte und Prozesse in Österreich auch die Chance zu einer marktgerechten Profilierung. Der Umweltbereich ist damit nicht nur eine gesellschaftliche Anforderung, sondern auch ein strategischer Ansatz im Hinblick auf eine Verbesserung der Absatzchancen.

Zielsetzung der Umweltmaßnahmen im Rahmen der Operationellen Programme ist es, den ökologischen Belangen bei der Erzeugung und Vermarktung von Obst und Gemüse verstärkt Rechnung zu tragen und damit die Nachhaltigkeit des Sektors zu verbessern. Schwerpunkte der Förderung sind dabei die Ressourcen schonende Produktion und Vermarktung der

Erzeugnisse, die umweltfreundliche Abfallbewirtschaftung, die Verminderung von Rückständen als Beitrag zu Gesundheit und Lebensqualität sowie verstärkt Aktionen zur Energieeinsparung und Verminderung von CO₂-Emissionen als Beitrag zum Klimaschutz.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Zielbereiche:

- Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit
- Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Gewässer
- Zielbereich 3: Beitrag zum Klimaschutz
- Zielbereich 4: Reduzierung des Abfallvolumens
- Zielbereich 5: Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)

Den Zielbereichen wird im Folgenden eine nicht abschließende Liste von Umweltaktionen zugeordnet, die unter den in Punkt „3.2. Allgemeine Förderkriterien“, „3.3 Spezifische Förderkriterien“ sowie „6.4. Allgemeine Anforderungen für Umweltaktionen“ beschriebenen Bedingungen/Kriterien in die Operationellen Programme der Erzeugerorganisationen aufgenommen werden können. Im Folgenden werden die einzelnen Aktionen begründet und die förderfähigen Kosten festgelegt. Eine Übersicht über die Aktionen befindet sich in Anhang 4.

Neben den hier beschriebenen Aktionen können weitere Umweltaktionen in die Operationellen Programme aufgenommen werden, wenn sie einem Beitrag zur Erreichung der in diesem nationalen Rahmen festgelegten Ziele dienen. Die AMA entscheidet im Einzelfall über die Aufnahme dieser Aktionen. Grundsätzlich kommen für die Aufnahme in die Operationellen Programme folgende Arten von Aktionen in Frage:

- Investitionen
- Umweltgerechte Produktions- und Vermarktungsmethoden
- Beratung und Betreuung
- Fortbildung.

Die Förderung von Beratung und Betreuung sowie Fortbildung ist nur in Verbindung mit anderen Umweltaktionen möglich. Beratung und Fortbildung zielen dabei auf eine Verbesserung der Umweltwirkung der betreffenden Aktion ab. In ihren Operationellen Programmen legen die Erzeugerorganisationen dar, wie Beratung und Betreuung sowie Fortbildung im Zusammenhang mit anderen Umweltaktionen stehen und deren Wirkung unterstützen. Die Durchführung der Aktionen muss durch zusätzliches qualifiziertes Personal

(intern oder extern) erfolgen. In den Operationellen Programmen müssen die spezifischen Aufgaben zur Durchführung der Aktion klar beschrieben werden.

Nimmt eine Erzeugerorganisation die Förderung umweltgerechter Produktionsmethoden, welche Maßnahmen im Rahmen der LE ähneln, in ihr Operationelles Programm auf, verpflichtet sie sich, diese Förderung für die gesamte Laufzeit des Operationellen Programms, mindestens jedoch für fünf Jahre, durchzuführen. Im Falle, dass ein Operationelles Programm eine kürzere Laufzeit hat, sind die Erzeugerorganisationen verpflichtet, die betreffende Aktion im folgenden Operationellen Programm fortzusetzen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, nach Absprache mit der genehmigenden Behörde, möglich, insbesondere auf Grundlage von Ergebnissen einer entsprechenden Evaluierung.

6.6.1 Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Pflanzenschutz dient dem Schutz von Kulturpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge sowie vor konkurrierenden Beikräutern und Gräsern und soll die Erzeugung von Obst und Gemüse in ausreichender Menge auf qualitativ hohem Niveau sicherstellen.

Moderner Pflanzenschutz bedient sich nichtchemisch-synthetischer Pflanzenschutzverfahren wie Verwendung resistenter Sorten, kulturtechnische Pflanzenbauverfahren, Einsatz biologischer Pflanzenstärkungsmittel. Damit werden chemisch-synthetische Rückstände vermieden die eine mögliche Belastung von Gewässern, Saumbiotopen und Böden darstellen. Zudem leistet moderner Pflanzenschutz einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Stabilität und Fruchtbarkeit der Böden.

6.6.1.1 Einsatz von alternativen Methoden und Verfahren zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz

Um die Belastung der Umwelt mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden bzw. zu verringern, stellt der Einsatz von „nichtchemischen Methoden“, wie die Verwendung von Schutznetzen, Nützlingen und die Anwendung biologischer Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von Pheromonfallen zur Steuerung/Reduzierung des PSM-Einsatzes einen wesentlichen Beitrag dar.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der eingesetzten alternativen Methoden und/oder Verfahren, Einsparung von chemische-synthetischen Pflanzenschutzmitteln; Kosten der konventionellen Methoden oder Verfahren.

Förderfähige Kosten: Nur die zusätzlichen Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

6.6.1.2 Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut sowie standortangepasster Sorten

Der Einsatz von Saat- und Pflanzgut (z.B. veredeltes Pflanzgut), das sich durch Krankheits- und Schädlingsresistenz oder –Resistenz auszeichnet kann zu geringerem Aufwand von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln führen.

Zu dokumentieren: Arten und Kosten des verwendeten Saat- und Pflanzgutes, Einsparung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel; Kosten des konventionellen Saat- und Pflanzgutes; Nachweis über Resistenz/Toleranz bzw. besonderer Eignung.

Förderfähige Kosten: Nur die zusätzlichen Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Bei der Kalkulation sind ggf. auch Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse zu berücksichtigen.

Besonderheiten: Für eine Förderung kommen nur Saat- und Pflanzgut in Frage, von dem eine Reduzierung der Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel erwartet werden kann.

6.6.1.3 Einsatz thermischer Bodendesinfektion

Im geschützten Anbau – insbesondere im ÖKO-Landbau – müssen bodenbürtige Schadorganismen bekämpft werden. Als ökologisch vertretbare Maßnahme ist einzig die thermische Behandlung des Bodens sinnvoll.

Zu dokumentieren: Art der eingesetzten Geräte oder Beauftragung eines geeigneten Anbieters dieser Dienstleistung; Kosten der Maßnahme.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition oder Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistung.

6.6.1.4 Einsatz umweltfreundlicher Kulturverfahren

Durch die Anwendung alternativer Kulturverfahren, beispielsweise die Totaleinnetzung von Obstkulturen können chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel eingespart werden.

Zu dokumentieren: Arten und Kosten des eingesetzten alternativen Kulturverfahrens, Einsparung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel; Kosten des konventionellen Kulturverfahrens

Förderfähige Kosten: Nur die zusätzlichen Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Bei der Kalkulation sind ggf. auch Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse zu berücksichtigen. Betreffend die Totaleinnetzung kann die AMA einen einheitlichen Beihilfensatz pro Hektar festsetzen und im Merkblatt kundmachen.

6.6.2 Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Gewässer

Der Schutz natürlicher Ressourcen – insbesondere Boden und Wasser – im Rahmen der Obst- und Gemüseerzeugung erfordert einen besonders gezielten und bedarfsgerechten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigung der natürlichen Qualität von Boden, Wasser und biologischer Vielfalt in Folge von intensiver Obst- und Gemüseproduktion.

6.6.2.1 Einsatz von Geräten mit ressourcenschonender Sonderausstattung

Der Einsatz Ressourcen schonender Maschinen und Geräte, insbesondere zum Schutz des Bodens, Gewässers, zur Verminderung von Abdrift bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Pflanzenschutzmitteleinsparung, kann einen Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produktion von Obst und Gemüse leisten. Fördervoraussetzungen für derartige Geräte und Maschinen ist gegebenenfalls die Einhaltung der in der Richtlinie 2009/128/EG definierten Kriterien.

Förderfähig sind Maschinen und Geräte wie beispielsweise Tunnelsprühgeräte für Raumkulturen oder sensorgesteuerte Geräte, die nachweislich einer amtlichen Prüfung unterzogen und positiv bewertet wurden.

Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der eingesetzten Maschinen und Geräte; Kosten der Standardmaschinen bzw. –geräte.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition.

6.6.2.2 Aktionen zur Unterstützung der biologischen Produktion

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel leistet die biologische Wirtschaftsweise einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Gewässer sowie zur tierischen und pflanzlichen Vielfalt der heimischen Agrarlandschaft. Durch die humusaufbauende und ressourcenschonende Bewirtschaftung werden außerdem Treibhausgasemissionen reduziert und Kohlenstoff im Boden angereicherter. Aufgrund der zahlreichen positiven Umweltwirkung soll durch Beratung und Fortbildung die biologische Erzeugung von Obst und Gemüse unterstützt werden

Zu dokumentieren: Umfang und Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung bzw. Fortbildung.

Förderfähige Kosten: Beratung und Betreuung; Fortbildung.

Besonderheiten: Die Aktionen können nur gefördert werden, wenn sie in Verbindung mit biologischem Landbau, der im Rahmen der LE gefördert wird, durchgeführt werden und dazu beitragen, die Umweltwirkung der biologischen Produktion zu verbessern.

6.6.2.3 Einsatz wassersparender Bewässerungsverfahren

Viele gartenbauliche Kulturen werden unter Einsatz künstlicher Bewässerung gezogen. Dem Einsatz „Wasser sparender Verfahren“ kommt daher besondere Bedeutung zu. Förderfähig ist der Ersatz bestehender Bewässerungsanlagen durch wassersparende Verfahren auf dem Feld bzw. im Gewächshaus. Eine Förderung der überbetrieblichen Bewässerungsinfrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen, ist im Rahmen von Umweltmaßnahmen nicht möglich.

Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der Anlage; Kosten der Standardanlagen.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition.

Besonderheiten: Die Wassereinsparung gegenüber der Ausgangssituation im Einzelbetrieb muss den Anforderungen gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 entsprechen. Die

Wassereinsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.

6.6.2.4 Einsatz wassersparender Technik zur Aufbereitung von Produkten einschließlich Brauch- und Abwasserreinigung

Im Rahmen der Aufbereitung von Obst und Gemüse werden oft große Mengen an Wasser in Trinkwasserqualität verbraucht. Durch den Einsatz verbesserter Technik und Technologien kann ein erheblicher Teil des Wassers eingespart werden.

Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der betriebenen Anlage;
Kosten der Standardanlagen.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition.

Besonderheiten: Die Wassereinsparung muss den Anforderungen gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 entsprechen. Die Wassereinsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.

6.6.3 Zielbereich 3: Beitrag zum Klimaschutz

Die Aktionen sollen durch Reduktion der Emission von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dazu sind Aktionen zur Energieeinsparung und zum Einsatz alternativer Energiequellen vorgesehen. Insbesondere im Bereich der Energieeinsparung liegen noch erhebliche Potenziale für eine nachhaltige Ausrichtung der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

6.6.3.1 Optimierung bestehender Anlagen

Sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen sollte der Energieverbrauch in der Produktion (Gewächshäuser) und in der Aufbereitung und Lagerung (z. B. Kühlhäuser, Aufbereitungsanlagen) reduziert werden. Durch die Optimierung bestehender, älterer Anlagen kann dieses Ziel erreicht und damit klimarelevante CO₂-Emissionen verringert werden. Die Verbesserung kann bei den Räumlichkeiten selbst, also beispielsweise beim Gewächshaus oder bei Kühlräumen oder bei der Heiz- oder Kühlanlage erfolgen.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlagenoptimierung; Einsparung durch die Alternativen gegenüber der herkömmlichen Situation.

Förderfähige Kosten: Kosten für Energiespareinrichtungen, beispielsweise Energiespartore in Kühlräumen, Wärmedämmung u. ä., Einbau energiesparender Heizungs- oder Kühlanlagen, LED-Lampen, Energieschirme, Steuerungs-PC für Gewächshäuser.

Besonderheiten: Die Energieeinsparung oder die Einsparung von Kohlendioxid gegenüber der Ausgangssituation muss den Anforderungen gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 entsprechen. Die Einsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.

6.6.3.2 Investitionen in besonders umweltfreundliche Neuanlagen

Sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen sollte der Energieverbrauch in der Produktion (z. B. Gewächshäuser) und in der Aufbereitung und Lagerung (z. B. Kühlhäuser, Aufbereitungsanlagen) reduziert werden. Bei Investitionen in Neuanlagen (z. B. Gewächshäuser, Lagerräume) sind durch besonders umweltfreundliche Gestaltung oberhalb des gesetzlichen Standards Energieeinsparungen und damit eine Reduzierung der klimarelevanten CO₂-Emissionen zu erreichen.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Einsparung der geplanten Alternative gegenüber dem gesetzlichen Standard; Kosten der Standardanlage.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition.

Besonderheiten: Die Energieeinsparung oder die Einsparung von Kohlendioxid gegenüber dem üblichen Standard muss den Anforderungen gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 entsprechen. Die Einsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.

6.6.3.3 Alternative Energien/Abwärmenutzung

Bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe, wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, entstehen klimaschädliche Emissionen. Erneuerbare Energieträger aus nachhaltigen Quellen gelten dagegen als klimafreundlich bis klimaneutral. Förderfähig sind nur Energieträger die nachhaltig unter Berücksichtigung der möglichen Effekte auf Biodiversität, Gewässer und Boden erzeugt werden. Ebenso trägt die Nutzung von Abwärme in der Regel zu einer Reduzierung klimaschädlicher Emissionen bei.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Einsparung durch die Alternativen gegenüber der herkömmlichen Situation.

Förderfähige Kosten: Anschaffungskosten von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, beispielsweise Biogas-, Holzhackschnitzel-, Erdwärme-Heizsysteme, Photovoltaik- und Solaranlagen sowie von Systemen zur Abwärmenutzung; Kosten der Umrüstung bestehender Heizanlagen auf erneuerbare Energieträger.

Besonderheiten: Eine Einspeisung von Strom und Gas in das öffentliche Netz schließt eine Förderung der Aktion aus.

Photovoltaikanlagen dürfen nur auf den Gebäuden der Erzeugerorganisation installiert werden. Es besteht die Nachweispflicht, dass erzeugte Energie ausschließlich für den Eigenbedarf der EO verwendet wird.

6.6.4 Zielbereich 4: Reduzierung des Abfallvolumens

6.6.4.1 Abfallvermeidung in der Produktion

Die beispielsweise im Obst- und Gemüsebau verwendeten Folien können je nach Folienart und Kultur ein oder mehrere Jahre verwendet werden und müssen anschließend entsorgt werden. Biologisch abbaubare Folien sind in der Anschaffung teurer, ersparen jedoch eine aufwendige Entsorgung und tragen so zur Abfallvermeidung bei.

Zu dokumentieren: Art, Menge und Kosten der verwendeten Folien;

Kosten der Standardfolien.

Förderfähige Kosten: Nur die zusätzlichen Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Produkts und Kosten des alternativen Produkts) sowie Einkommensverluste. Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

6.6.5 Zielbereich 5: Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)

6.6.5.1 Förderung von wildlebenden Nützlingen: Begründung

Zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen gezielt Maßnahmen ergriffen werden, um wildlebende Nützlinge zu schützen und zu fördern. Beispiele für mögliche Umweltmaßnahmen sind die Einführung von Nisthilfen, das Aufstellen von Bienen- bzw. Insektenhotels inkl. Bienenvölker (Wildbienen), Sitzstangen für Vögel, Steinhaufen für Tiere wie Eidechsen und die Anlage und Pflege von Blühflächen für wildlebende Pflanzen in den Obst- und Gemüseanbauregionen. Hierzu zählen auch Biotopumgestaltungen wie z. B. die Anlage und der Erhalt eines natürlichen Bewuchses an den Ufern von Beregnungsteichen.

Durchführung einer Umweltmaßnahme zum Schutz und der Förderung von wildlebenden Nützlingen. Beihilfefähig sind nur Maßnahmen, die zu substantziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen. Dies ist anhand eines Gutachtens nachzuweisen und von den zuständigen Stellen zu genehmigen.

Zu dokumentieren: von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikation; Nachweis über die Art, Menge und Kosten der durchgeführten Umweltmaßnahmen; Ggf. Flurstückangaben bzw. Feldblockangaben der Blühflächen, die für wildlebende Pflanzen angelegt wurden.

Förderfähige Kosten: Zusätzliche Kosten und entgangene Einnahmen in Folge der durchgeführten Umweltmaßnahmen einschließlich ggf. der von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern übernommenen Zusatzkosten für Aussaat und Pflege der Blühflächen.

Die Umweltmaßnahmen müssen eng mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisationen verbunden sein.

7 Anhang

Anhang 1

Gemeinsame Leistungsindikatoren zur Begleitung und Bewertung der Nationalen Strategie

¹ Der Ausgangswert bezieht sich auf den Durchschnitt der Jahre 2013-2015.

Allgemeine Ziele	Indikator	Definition (und Messung)	Ausgangswert ¹	Zielgröße 2022
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Wert der vermarkteten Erzeugung	Wert der vermarkteten Erzeugung der Erzeugerorganisationen und VEO insgesamt (EUR)	233,33 Mio. €	288 Mio. €
Verbesserung des Anreizes für die Mitgliedschaft in Erzeugerorganisationen	Anzahl Obst- und Gemüseerzeuger, die aktive Mitglieder einer EO/VEO sind	Anzahl Obst- und Gemüseerzeuger, die aktive Mitglieder einer EO/VEO sind	2.033 Erzeuger	2002 Erzeuger
	Gesamtanbaufläche für Obst und Gemüse, die von Mitgliedern einer EO/VEO kultiviert wird	Gesamte Obst- und Gemüseanbaufläche, die von Mitgliedern einer EO/VEO kultiviert wird (ha)	10.993 ha	10.993 ha
Erhaltung und Schutz der Umwelt	k. A.			

Spezifische Ziele	Indikator	Definition (und Messung)	Ausgangswert	Zielgröße 2022
Förderung der Angebotskonzentration	Menge der vermarkteten Erzeugung	Gesamtmenge der vermarkteten Erzeugung (Tonnen)	297.770 Tonnen	320.000 Tonnen
Förderung der Vermarktung der Erzeugung der Mitglieder		Menge der vermarkteten Erzeugung, die die Anforderungen eines spezifischen „Qualitätssicherungssystems“ (2) erfüllt, nach wichtigsten Arten von „Qualitätssicherungssystemen“ (Tonnen)	297.770 Tonnen	320.000 Tonnen
Gewährleistung der Anpassung der Produktion an die Nachfrage unter Qualitäts- und Quantitätsgesichtspunkten	Durchschnittlicher Einheitswert der vermarkteten Erzeugung	Gesamtwert der vermarkteten Erzeugung/Gesamtmenge der vermarkteten Erzeugung (EUR/kg)	0,82 €/kg	0,9 €/kg
Wissensförderung, Weiterbildung, Kompetenzentwicklung	Anzahl Personen, die an Ausbildungstätigkeiten teilgenommen haben	Anzahl Personen, die in den letzten drei Jahren eine Ausbildungstätigkeit/ein Ausbildungsprogramm absolviert haben (Anzahl)	41 Personen	20 Personen
	Anzahl Betriebe, die Beratungsdienste in Anspruch nehmen	Zahl der Betriebe (Mitglieder der EO/VEO), die Beratungsdienste in Anspruch nehmen (Anzahl)	2.049 Betriebe	2.000 Betriebe

Spezifische Ziele Umwelt	Indikator	Definition (und Messung)	Ausgangswert	Zielgröße 2022
Beitrag zum Bodenschutz	Durch Bodenerosion gefährdete Fläche, auf der Erosionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden	Durch Bodenerosion gefährdete Obst- und Gemüseanbaufläche (3), auf der Erosionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden (ha)	4.529 ha	4.530 ha
Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität	Fläche mit geringerem/rationellerem Düngemiteleinsatz	Obst- und Gemüseanbaufläche mit geringerem/rationellerem Düngemittel-einsatz (ha)	1.159 ha	1.250 ha
Beitrag zur nachhaltigen Nutzung von Wasserressourcen	Fläche mit Wassereinsparungsmaßnahmen	Obst- und Gemüseanbaufläche mit Wassereinsparungsmaßnahmen (ha)	5.043 ha	4.700 ha
Beitrag zum Schutz von Lebensräumen und biologischer Vielfalt	Ökologischer Landbau	Ökologisch bewirtschaftete Obst- und/oder Gemüseanbaufläche (ha)	864 ha	1.200 ha
	Integrierter Landbau	Integriert bewirtschaftete Obst- und/oder Gemüseanbaufläche (ha)	8.872 ha	9.743 ha
	Sonstige Aktionen zur Verbesserung des Schutzes von Lebensräumen und biologischer Vielfalt	Fläche, auf der andere Aktionen zur Verbesserung des Schutzes von Lebensräumen und der biologischen Vielfalt durchgeführt werden (ha)	15 ha	50 ha
Beitrag zur Landschaftspflege	k. A.			-
Beitrag zum Klimaschutz - Produktion	Geschätzter jährlicher Energieverbrauch für die Erzeugung von Treibhauswärme, nach Energiequellen (Tonnen/Liter/m ³ /Kwh je Tonne vermarkteter Erzeugung)	Feste Brennstoffe (Tonnen je Tonne vermarktete Erzeugung)	0,43 Tonnen	0,45 Tonnen
		Flüssige Brennstoffe (Liter je Tonne vermarktete Erzeugung)	0 Liter	0 Liter
		Gas (m ³ je Tonne vermarktete Erzeugung)	540 m ³	568 m ³
		Strom (kWh je Tonne vermarktete Erzeugung)	1.044 kWh	1.101,33 kWh

Spezifische Ziele Umwelt	Indikator	Definition (und Messung)	Ausgangswert	Zielgröße 2022
Beitrag zum Klimaschutz – Transport Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Luftqualität - Transport	Geschätzter jährlicher Energieverbrauch für interne	Flüssige Brennstoffe (Liter je Tonne vermarktete Erzeugung)	0,87 Liter	0,92 Liter
	Transportzwecke (4), nach Brennstofftypen (Liter/m3 /Kwh je Tonne vermarkteter Erzeugung)	Gas (m3 je Tonne vermarktete Erzeugung)	0,63 m3	0,67 m3
		Strom (kWh je Tonne vermarktete Erzeugung)	0,95 kWh	1,0 kWh
Reduzierung des Abfallvolumens	Menge oder Volumen der Abfälle	Tonnen/Liter/ m3	489 Tonnen	489 Tonnen

Anhang 2

Förderfähigkeit von EO-eigenem Personal - Staffelung von Vollzeitäquivalenten (VÄQ)

	Umsatz der EO		
	<10 Mio. €	10-30 Mio. €	>30 Mio. €
Verbesserung oder Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus	4	7,5	11
Verbesserung oder Erhaltung eines hohen Umweltschutzniveaus	1	2	3
Verbesserung des Vermarktungsniveaus	2	3,5	5,5
Max. VÄQ je EO	4	8,5	14,5

Anhang 3

Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014 – 2020

Priorität 4 - Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Schwerpunkt 4 a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Die Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung der Vielfalt von Arten, Genen und Lebensräumen ist eine zentrale Herausforderung, die sich auch in den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 widerspiegelt. Biodiversitätsrelevante Indikatoren sollen verbessert bzw. deren negative Entwicklung verlangsamt werden. Ziel ist es günstige Erhaltungszustände von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Natura 2000 Gebieten und in FFH-Lebensraumtypen zu erreichen bzw. sicherzustellen. Voraussetzungen dafür sind v.a. die Aufrechterhaltung von standortangepassten Nutzungen, die Erhaltung und Pflege von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen inkl. Landschaftselementen, sowie die Sicherung genetischer Ressourcen seltener Kulturpflanzen und Nutztierassen.

Die Umsetzung umweltschonender Landnutzung erfolgt durch Flächen- und Projektmaßnahmen. Dabei soll Weiterbewirtschaftung ökologisch wertvoller Flächen gewährleistet und Nutzungsintensivierungen vorgebeugt werden. Durch breite, flächendeckende Maßnahmen (z.B. Biolandbau, Landschaftselementerhaltung, Blühflächen, Grünlandlebensraumbewirtschaftung u.a. im Berggebiet) soll die Erhaltung umweltschonender Bewirtschaftungsformen gewährleistet und durch spezifische Maßnahmen (ÖPUL-Naturschutz, Natura 2000, Waldumwelt) die Artenvielfalt in- und außerhalb von Schutzgebieten sichergestellt und zur genetischen Vielfalt beigetragen werden.

Zur Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten sind neben speziellen Managementplänen auch nichtproduktive Investitionen wichtig. Auch die stärkere Zusammenschau von Natura-2000 Managementplänen, der Natura 2000 Maßnahme und ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen ist entscheidend. Wichtig sind zudem die verstärkte Kooperation zwischen Agrar-, Forst- und Naturschutzsektor, sowie die Umsetzung und Integration entsprechender Bildungs- und Beratungsangebote.

Schwerpunkt 4 b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Die Analyse der Oberflächengewässer zeigt, dass Defizite v.a. beim Abfluss, der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit der Fließgewässer bestehen. Daher wurde 2008 eine Gewässerökologie-Anreizförderung geschaffen. Die Förderung belief sich bislang auf 140 Mio EUR. Eine Fortsetzung ist vorgesehen.

Die Belastung von Grund- und Oberflächengewässern mit Nähr- und Schadstoffen ist generell als gering einzustufen. In einigen Gebieten ist jedoch die Reduktion von N-, P- und PSM-Konzentrationen wichtig. Das Programm verfolgt einen flächendeckenden Ansatz zum Schutz von noch nicht belasteten Gewässern und sieht gezielte, regionale Maßnahmen in Gebieten mit erhöhten Nähr- und Schadstoffkonzentrationen bzw. der Gefahr anderer stofflicher Einträge vor. Damit wird dem grundlegenden Ziel der WRRL (guter ökologischer/chemischer Zustand von Oberflächengewässern bzw. guter chemischer und mengenmäßiger Zustand von Grundwässern) Rechnung getragen.

Da in erster Linie Grund- und Oberflächengewässer in Ackerbauregionen stofflich belastet sind, können neben der Dauergrünlanderhaltung vorbeugende, standortangepasste Bewirtschaftungsformen auf Ackerflächen Beiträge zur Verbesserung leisten. Zu den zentralen Instrumenten zur Minimierung von stofflichen Belastungen von Gewässern zählen ein bedarfsorientiertes Dünge-, Pflanzenschutz-, Wasserhaushalts- und Erosionsschutzmanagement sowie waldbauliche Maßnahmen auf Forstflächen. Die Einrichtung von Pufferzonen (Saum-, Uferrandstreifen) rund um Oberflächengewässer in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, die Unterstützung von Investitionen (z. B. Güllelagerraum), die Wiederherstellung der Gewässerstruktur an regulierten Gewässern oder von Schutzinfrastruktur (Rückhaltebecken, Wildbach) leisten wichtige Beiträge.

Weiters sind der Ausbau und die Weiterentwicklung von Bildungs- und Beratungsangeboten sowie die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen VertreterInnen von Land-, Wasser- und Forstwirtschaft mit anderen AkteurInnen wichtige Programminhalte.

Schwerpunkt 4 c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Für die Fruchtbarkeit und die Ertragsfähigkeit von Böden sind ein ausreichender Gehalt an organischer Substanz sowie der Schutz vor Erosion und Naturgefahren wichtig. Mit zunehmendem Bodenhumusgehalt steigen der Kohlenstoffspeicher, die Wasserhaltekapazität und die Aktivität der Lebewesen im Boden, während die Erosionsgefahr abnimmt. Humusreiche Böden sind besser an Extremwetterereignisse angepasst, was v.a. vor dem Hintergrund der

Klimaerwärmung von Bedeutung ist. Bodenerosion, Bodenverdichtung und der Abbau organischer Substanz zählen laut EU-Bodenschutzstrategie zu den wichtigsten Ursachen für Bodendegradation.

Flächendeckend erosionsmindernde, humusaufbauende und bodenschonende Maßnahmen auf Ackerflächen, sowie Anreize zur Erhaltung von Dauergrünland, Feuchtlebensräumen und Landschaftselementen sollen umgesetzt werden. Wichtige Ansätze dazu bietet auch der biologische Landbau. Landwirtschaftsflächen fallen Verkehrs-, Wirtschafts- und Siedlungstätigkeit zum Opfer. Um der Bebauung von fruchtbaren, ertragreichen bzw. schützenswerten Landwirtschaftsböden entgegenzusteuern soll bei Planungsvorhaben eine Bewertung von Bodenfunktionen angestrebt werden.

Ziel von Naturgefahrenprävention und –risikomanagement ist die nachhaltige Sicherung der Daseinsgrundfunktionen, des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie des Wasserhaushaltes. Schutzgerechte Bewirtschaftung und bauliche, planerische und bewusstseinsbildende Maßnahmen sollen umgesetzt werden. Die Bestandsstabilität von Schutzwäldern soll erhöht, die Zusammenarbeit der AkteurlInnen gestärkt und der Gefahr vor Naturkatastrophen vorgebeugt werden (inkl. Infrastrukturmaßnahmen). Die Wiederaufforstung geschädigter Wälder, sowie die Wiederherstellung und der Ausbau von Schutzinfrastrukturen soll unterstützt werden. Regelmäßige Bodenuntersuchungen ermöglichen zudem fundierte Analysen. Bodenfruchtbarkeit, Bodenschutz und Schutz vor Naturgefahren werden stärker in die Beratung und Weiterbildung integriert.

Priorität 5 - Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

Schwerpunkt 5 a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Im Zusammenhang mit den absehbaren Veränderungen der klimatischen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion sind Fragen der effizienten Wassernutzung in mengenmäßiger Hinsicht auch in einem wasserreichen Land wie Österreich von Relevanz. Mit den für die in bestimmten Regionen erforderlichen Infrastrukturinvestitionen zur Bereitstellung von Bewässerung, mit Investitionen in die Wasserbevorratung und mit Investitionen bis hin zur Tröpfchenbewässerung in Spezialkulturbetrieben sollte das entsprechende Bewusstsein und Know-How ebenfalls vermittelt werden. Die Aspekte der Energieeffizienz sind neben den rechtlichen Einschränkungen für die Förderung (Grund-VO,

abgeleitete Rechtsakte und nationale Bestimmungen wie z.B. im Wasserrechtsgesetz) hier mit zu berücksichtigen.

Schwerpunkt 5 b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Nicht zuletzt wegen der zu erwartenden weiteren Erhöhung der Preise für Energie – sei es fossiler oder erneuerbarer Herkunft – und in Zusammenhang mit den mit Energieverbrauch verbundenen Klimawirkungen sind sowohl in landwirtschaftlichen Betrieben als auch im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung entsprechende Maßnahmen zu setzen. Teilweise ergeben sich die dahingehenden Vorgaben in Österreich aus dem Klimaschutzgesetz, aber auch Energieeffizienzplan und Ressourceneffizienzplan sind bei der Maßnahmengestaltung mit einzubeziehen.

Wesentliches Element der Verbesserung sind Verhaltensänderungen der AkteurlInnen, die wiederum Bewusstseinsbildung, Wissenstransfer und dementsprechende Beratung und Bildungsmaßnahmen erfordern. Daneben stellt die Investitionsförderung eine wichtige Möglichkeit zur Lenkung in Richtung Energieeffizienz dar.

Schwerpunkt 5 c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Ein großer Teil der für Priorität 5 vorgesehenen Maßnahmen liegt in diesem Schwerpunktbereich. Wie in der SWOT-Analyse und der Bedarfsidentifikation ausführlich dargestellt, gibt es in Österreich schon seit längerer Zeit Bemühungen zur Verwendung erneuerbarer Ressourcen sowohl im energetischen als auch im stofflichen Bereich. Aufgrund des Waldreichtums und der bereits relativ weit fortgeschrittenen Entwicklung hat die Forstwirtschaft in diesem Zusammenhang eine besonders große Bedeutung. Ein Großteil der in diesem Sektor zu unterstützten Maßnahmen ist diesem Schwerpunktbereich zuzuordnen.

Zudem dienen die Maßnahmen der Verbesserung der Lage bei anderen nachwachsenden Rohstoffen, wie Energiepflanzen, Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion oder Abfällen. In beiden Bereichen sollen Kooperationen und innovative Ansätze forciert werden.

Im Übrigen entfaltet auch dieser Schwerpunktbereich akzessorisch Wirkungen auf die anderen Schwerpunktbereiche dieser Priorität, es sind aber auch positive Effekte im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit und der allgemeinen Entwicklung der ländlichen Regionen zu

erwarten. Erfahrungsgemäß spielen hier auch bottom-up-Ansätze, wie sie z.B. in den LEADER-Regionen entstanden sind, eine große Rolle.

Schwerpunkt 5 d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Für die Umsetzung von Klimaschutz- und Luftreinhaltemaßnahmen sind insbesondere das Klimaschutzgesetz und andere Regelungen zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen relevant. Die Verhandlungsgruppen zum Klimaschutzgesetz haben konkrete Maßnahmenvorschläge mit Einsparungspotenzialen erarbeitet, die – sofern eine Implementierung im Wege der Förderung erreicht werden kann – maßgeblich durch die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen erfolgen wird. Dabei ist eine ganze Bandbreite von Maßnahmen in mehr oder weniger umfangreichem Rahmen heranzuziehen, wobei der Schwerpunkt auf Wissenstransfer und Bewusstseinsbildung sowie die Berücksichtigung in Zusammenhang mit investiven Maßnahmen erforderlich ist. Daneben ergeben sich aus der Implementierung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie dem biologischen Landbau wesentliche Effekte auf der landwirtschaftlichen Fläche.

Schwerpunkt 5 e) Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Mit zunehmendem Humusgehalt der Böden steigen der Kohlenstoffspeicher, die Wasserhaltekapazität und die Aktivität der Lebewesen im Boden, während die Erosionsgefahr gleichzeitig abnimmt. Humusreiche Böden sind außerdem besser an Extremwetterereignisse angepasst, was insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden Klimaerwärmung von Bedeutung ist.

Konkret sollen im LE-Programm flächendeckende erosionsmindernde und humusaufbauende Maßnahmen auf Ackerflächen sowie Anreize zur Dauergrünlanderhaltung umgesetzt werden. Zentrales Element ist auch die Erhaltung von Landschaftselementen, da diese wichtige Bodenschutzfunktionen besitzen.

Für den Schutz vor Naturgefahren werden Maßnahmen umgesetzt, die die Widerstandsfähigkeit von Wäldern erhöhen und auch die Wiederherstellung von Wäldern nach Katastrophenereignissen unterstützen. Damit kann die Freisetzung von Kohlenstoff präventiv verhindert und im Falle des Eintretens derartiger Ereignisse der Wiederaufbau beschleunigt werden.

Daneben ist insbesondere durch die Verwendung von Holz als Baustoff und in längerlebigen Gütern eine Bindung von Kohlenstoff gesichert. Insgesamt ist der Schwerpunkt auf die kaskadische Nutzung (stoffliche Verwendung vor energetischer Verwendung) nachwachsender Rohstoffe zu legen.

Anhang 4

Nicht erschöpfende Liste der möglichen Umweltkationen

- Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit
 - Einsatz von alternativen Methoden und Verfahren zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz
 - Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut sowie standortangepasster Sorten
 - Einsatz thermischer Bodendesinfektion
 - Einsatz umweltfreundlicher Kulturverfahren
- Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Gewässer
 - Einsatz von Geräten mit Ressourcen schonender Sonderausstattung
 - Aktionen zur Unterstützung der biologischen Produktion
 - Einsatz Wasser sparender Bewässerungsverfahren
 - Einsatz Wasser sparender Technik zur Aufbereitung von Produkten einschließlich Brauch- und Abwasserreinigung
- Zielbereich 3. Beitrag zum Klimaschutz
 - Optimierung bestehender Anlagen
 - Alternative Energien/Abwärmenutzung
- Zielbereich 4. Reduzierung des Abfallvolumens
 - Abfallvermeidung in der Produktion
- Zielbereich 5. Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)
 - Förderung von wildlebenden Nützlingen Begründung
 - Investitionen in besonders umweltfreundliche Neuanlagen

Anhang 5

Standardpauschalsätze

Standardpauschalsatz – Innovativer Pflanzenschutz



AgrarMarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

DVR: 071 98 38

K-A

OPST
OGS
OIOB
EFKO
amcAUSTRIA
BMLFUW
Via Email



Datum *Wien, am 30. März 2017*
Aktenzeichen *98.141/13/10/T*
Sachbearbeiter/in *Barbara Thaller-Papai*
Telefon/Hotline *(01) 331 51-258*
Fax *(01) 331 51-4624*
E-Mail *barbara.thaller-papai@ama.gv.at*
Internet *http://www.ama.at*

Standardpauschalsatz für Umweltmaßnahme „innovativer Pflanzenschutz“ biologische Bekämpfung der Apfel- und Fruchtschalenwickler

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß Anhang IX Ziffer 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 können die Mitgliedstaaten für die Berechnung der spezifischen Kosten von Umweltmaßnahmen Standardpauschalsätze festsetzen. Gemäß § 19 Abs. 3 der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung BGBl. II Nr. 326/2015 ist in Österreich die AMA für die Festsetzung allfälliger Pauschalsätze zuständig.

Es wird für 2017 im Bereich des Intensivobstanbaus für Apfel/Birnen/Steinobstbaumkulturen folgender Standardpauschalsatz der spezifischen Kosten der Umweltmaßnahme „innovativer Pflanzenschutz mittels biologischen Wirkstoffen“ zur Bekämpfung des Apfelschalenwicklers und Fruchtschalenwicklers festgesetzt:

133,73 Euro je Hektar der mit diesen Wirkstoffen behandelten Apfel/Birnen/Steinobstbaumkultur.

Wie im Rahmen der Operationellen Programme üblich werden von den eingereichten Netto-Kosten 50 %, also 66,87 Euro gefördert.

Teilnehmende Erzeugerorganisationen haben im Rahmen des ersten Änderungsantrages für OP 2017 eine Liste an die AMA zu schicken, die die genaue Fläche je Erzeuger (Flächengröße sowie Feldstücksbezeichnung) auflistet. Im Zuge dieses Änderungsantrages ist sodann das entsprechend adaptierte Programm zu beantragen.

Die AMA benötigt die genaue Bekanntgabe der Feldstücke, da sie den Einsatz der biologischen Wirkstoffe bei den Erzeugern stichprobenartig über das Betriebsheft zu kontrollieren hat.

Die teilnehmenden Betriebe müssen weiters die jeweiligen Behandlungen mit den betreffenden Pflanzenschutzmitteln in ihren Betriebsheften dokumentieren und im Rahmen der Vor Ort Kontrollen vorweisen können.

Es ist nunmehr aufgrund der Standardpauschalsätze nicht notwendig, im Zuge der Zahlungsanträge Rechnungen über die eingesetzten Mittel oder ähnliches vorzulegen. Diese Rechnungen verbleiben bei der EO und werden im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle stichprobenartig eingesehen. Den Zahlungsanträgen ist die tatsächliche Flächenliste je Erzeuger beizulegen, sofern sich diese von der geplanten Fläche im Rahmen des Änderungsantrages unterscheidet.

Der Vorstand für den Markt

Dr. LEUTNER



Standardpauschalsatz – Verwirrung des Apfelwicklers durch Pheromone



OPST
OGS
EFKO
OI
amcAUSTRIA
BMLFUW
Via Email



AgrarMarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

DVR: 071 98 38

K-A



Datum Wien, am 06.10.2016
Aktenzeichen I/1/1/Schn
Sachbearbeiter/in Mag. Franziskus Schnitzer
Ing. Alois Luger
Telefon/Hotline (01) 331 51-218
Fax (01) 331 51-397
Mail rechtl@ama.gv.at
Internet <http://www.ama.at>

Standardpauschalsatz für Umweltmaßnahme „Verwirrung des Apfelwicklers durch Pheromone“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß Anhang IX Ziffer 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 können die Mitgliedstaaten für die Berechnung der spezifischen Kosten von Umweltmaßnahmen Standardpauschalsätze festsetzen. Gemäß § 19 Abs. 3 der Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung BGBl II Nr. 326/2015 ist in Österreich die AMA für die Festsetzung allfälliger Pauschalsätze zuständig.

Es wird für 2017 im Bereich des Intensivobstanbaus für Apfelbaumkulturen folgender Standardpauschalsatz der spezifischen Kosten der Umweltmaßnahme „Verwirrung des Apfelwicklers mittels Sexuallockstoffe (Pheromone)“ festgesetzt:

212,- Euro je Hektar der mit diesen Pheromonen behandelten Apfelbaumkultur.

Wie im Rahmen der Operationellen Programme üblich werden 50 % der Kosten, also 106,- Euro/ha, gefördert.

Teilnehmende Erzeugerorganisationen haben bis Ende März 2017 eine Liste an die AMA zu schicken, die die genaue Fläche je Erzeuger (Flächengröße sowie Feldstücksbezeichnung) auflistet. Im Zuge des ersten Änderungsantrages Ende April 2017 ist sodann das entsprechend adaptierte Operationelle Programm zu beantragen.

Die AMA benötigt die genaue Bekanntgabe der Feldstücke, da sie die Aufhängung der Dispenser an den Erzeugerbetrieben stichprobenartig zu kontrollieren hat.

Es ist nunmehr aufgrund der Standardpauschalsätze nicht notwendig, im Zuge der Zahlungsanträge Rechnungen über die eingesetzten Mittel oder ähnliches vorzulegen. Diese Rechnungen verbleiben bei der EO und werden im Zuge der Vor-Ort-Kontrollen stichprobenartig eingesehen werden. In den Zahlungsanträgen sind lediglich unter Hinweis auf die im März vorgelegten Flächenangaben die jeweiligen beantragten Kosten dieser Maßnahme bekannt zu geben.

Der Vorstand für den GB I

Dr. LEUTNER



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anbauflächen (in ha), Erträge (t/ha) und Erntemengen (in t) ausgewählter Feldgemüsearten mit Mehrfachnutzung einzelner Jahre (Statistik Austria)	24
Tabelle 2: Vergleich österreichischer Erzeugerpreise verschiedener Obstkulturen	31
Tabelle 3: Erwerbsobstanlagen nach Betriebszahl, Bäume je ha und Fläche in ha, Zeitvergleich 2007 und 2012 (Statistik Austria, 2012)	32
Tabelle 4: Absatzwege der EO in Österreich – prozentueller Anteil der vermarkteten Erzeugung	40
Tabelle 5: Export von österreichischen Erzeugerorganisationen – Anteil am Wert der vermarkteten Erzeugung – WvE (2006, 2012 und 2015)	41
Tabelle 6: SWOT- Analyse für Frischobst und Frischgemüse	43
Tabelle 7: Funktionen einer Erzeugerorganisation für Erzeuger und Abnehmer	44
Tabelle 8: Verteilung der Ausgaben durch Operationelle Programme nach Aktionen und Maßnahmen	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukt (BIP) 2000-2015. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.	10
Abbildung 2: Entwicklung der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen im Primärbereich 2000-2015. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.	11
Abbildung 3: Entwicklung der Ausgaben für Ernährung (ohne alkoholfreie Getränke). Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.	12
Abbildung 4: Entwicklung von Obst und Gemüse bei „Pro-Kopf-Verbrauch“ und „Anteil an monatlichen Gesamtausgaben für Ernährung (ohne alkoholfreie Getränke)“. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria/AMA Marketing.	13
Abbildung 5 gibt einen Überblick über die Ausgaben je Haushalt für Frischeprodukt im Lebensmitteleinzelhandel. Laut Roll AMA (2016) gibt ein durchschnittlicher österreichischer Haushalt monatlichen 140,3 € für Frischeprodukte aus. Davon werden 10,1 % für Frischobst und 9,6 % für Frischgemüse verwendet.	14
Abbildung 6: Marktentwicklung der Frischemärkte in Mio. Euro (RollAMA, 2011).	15
Abbildung 7: Vermarktungsanteile Frischobst und -gemüse. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: RollAMA 2016.	16
Abbildung 8: Apfelanlagen in Österreich (ha) nach Gemeinden 2012 (Statistik Austria, 2013).	17
Abbildung 9: Feldgemüse in Österreich (ha) nach Gemeinden 2010 (Statistik Austria, 2013)	17
Abbildung 10: Die Entwicklung des Produktionswertes für Frischgemüse in Mio. €, Zeitvergleich 2005-2015. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria, 2016.	21
Abbildung 11: Sektor Gemüse – Entwicklung der ertragsfähigen Flächen (ha) 2004-2016. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.	22
Abbildung 12: Sektor Gemüse – Betriebe Entwicklung der Anzahl der Betriebe 2004-2015. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.	22
Abbildung 13: Feld- und Gartenbaugemüseernte 2016 nach Produktgruppen in Tonnen. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.	23
Abbildung 14: Gemüse (Frischgemüse/unverarbeitetes Gemüse) – Import- und Exportmenge sowie Import- und Exportwert (1999-2015). Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: AMA Marketing, 2016.	26
Abbildung 15: Die Entwicklung des Produktionswertes für Frischobst und Weintrauben in Mio. €; 2005-2015. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.	29
Abbildung 16: Obsternte 2015 nach Produktgruppen in Tonnen. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.	30

Abbildung 17: Erzeugerpreis für Tafeläpfel, Klasse I, 2006-2015. Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: Statistik Austria.	31
Abbildung 18: Obst – Import- und Exportmenge sowie Import- und Exportwert (1999-2015). Eigene Darstellung, Daten entnommen aus: AMA Marketing, 2016.	33
Abbildung 19: Entwicklung der österreichischen Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse. Eigene Darstellung. Quelle: BMNT.	38
Abbildung 20: Konzentrationsgrad der Erzeugerorganisationen des Wertanteils der vermarkteten Erzeugung im Vergleich zum Produktionswert Obst und Gemüse. Eigene Darstellung. Quelle: Statistik Austria.	39
Abbildung 21: EU-Beihilfen (Gemeinsame Marktordnung) an Erzeugerorganisationen in Österreich. Eigene Darstellung.	40
Abbildung 22: Ansatzpunkte und allgemeine Ziele der Nationalen Strategie. Eigene Darstellung.	45

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

[bmnt.gv.at](https://www.bmnt.gv.at)